OSTDEUTSCHE BAU-ZEITUNG
VEREINIGT MIT DEUTSCHE BAUGEWERBE-ZEITUNG-LEIPZIG BRESLAU

31. Jahrgang | Breslau, den 3. August 1933 | Nummer 31

WOHNLAUBENBEWEGUNG UND WILDE SIEDLUNG.

Von Dr.-Ing. Johannes Grobler, Berlin-Halensee.

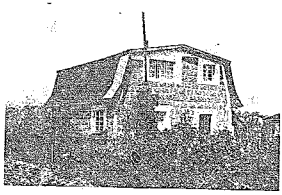

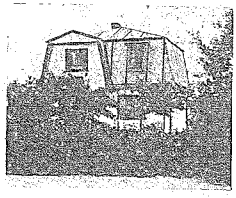

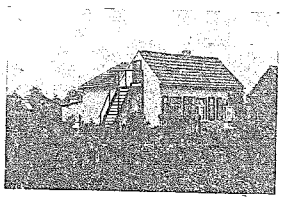

„Laienarchitektur". Leider steht ein großer Teil der Baulustigen heute noch auf dem Standpunkte, daß er „für sein Geld" bauen könne wie er wollte. Aufgabe der Fachwelt und auch des Staates ist es, den Bauherren klarzumachen, daß „Besitz auch verpflichtet", daß der Bauherr der Allgemeinheit und der deutschen Landschaft es schuldig ist, zum Bau eines Gebäudes den geschulten Fachmann zu Rate zu ziehen und sich von ihm belehren zu lassen.

Der Wunsch nach der eigenen Scholle.

Das Ziel einer großen Reihe von Menschen besteht darin, sich Dinge, die sie dauernd in ihrem Leben benötigen, fest zu sichern. Es sind diese Wünsche wohl zurückzuführen auf die Urzeit des Menschen, in der man sich in einem ständigen Kampf um die notwendigen Güter des Lebens befand. Daraus entwickelte sich dann im Laufe der Jahrtausende der Bauernstand, der noch am ehesten sich diese Güter beschaffen kann, weil er sie selbst zu erzeugen in der Lage ist.

Etwas von diesen Bauern steckt in jedem Menschen, und wenn weiter nichts übrig geblieben ist, so doch der Wunsch, Zeit seines Lebens in bezug auf die Wohnung eine gewisse Sicherheit zu haben, und wenn es möglich ist, auch noch ein Grundstück zu besitzen, das ihm einiges zu seiner Nahrung beisteuern kann.

Vor dem Kriege konnte sich im allgemeinen nur der Begüterte den Luxus eines Einfamilienhauses in der Nähe der Großstadt leisten.

Die heutige Umsiedlung.

In dieser Beziehung hat die Zeit nach dem Kriege einen großen Wandel gebracht. Heute schätzt man die Lebensnotwendigkeiten, die uns die Natur gibt, also Luft, Licht, Sonne, Wald und Wasser höher ein, als die Segnungen der Zivilisation.

Das bedingt selbstverständlich als Nebenerscheinung die Abkehr von der Mietskaserne. Man wünscht diese uns von der Natur gebotenen Dinge nicht allein auf Ausflügen zu genießen, sondern man sucht, sie unmittelbar im und am Hause zu haben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben bei allen diesen Erscheinungen naturgemäß eine große Rolle gespielt. Die Arbeitslosigkeit zwang die Menschen, überall mit dem Pfennig zu rechnen, und da versuchte man durch die Verlegung der Wohnung aus der Mietskaserne in die Vororte zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: Verbilligung der Wohnung und Bewirtschaftung eines kleinen Gärtchens, um Gemüse für den Haushalt zu ziehen.

So haben sich an den Rändern der Großstädte ganz gewaltige Kolonien gebildet, in denen die Leute zu Tausenden dauernd wohnen.

Was sagen die Behörden dazu?

Den Behörden sind diese gewaltigen Verschiebungen durchaus nicht angenehm, denn wenn auch jeder sich nur freuen kann, sobald er mit seiner Familie billig unterkommt und wenigstens zum Teil die für den Lebensunterhalt notwendige Nahrung selbst erzeugt, so sind doch mit dieser Umsiedlung größenteils recht unangenehme Folgen für die Städte verbunden. Was will denn der Siedler? Er will billig wohnen. Wenn er sich aber an einer Straße ansiedelt, dann muß er nach dem Gesetz die Anlage der Straße bezahlen. Es ist selbstverständlich, daß der Siedler mit allen Mitteln versucht, sich um die Bezahlung der verhältnismäßig hohen Anliegerbeiträge zu drücken, denn sie belasten ihn ganz außerordentlich. Muß er doch, selbst wenn er das Geld zur Bezahlung solcher Summen hätte, die Zinsen dafür auf seine Miete anrechnen. Er muß also oft genug eine Summe aufbringen, die seine Verhältnisse übersteigt, lediglich für die Verglinstigung, an einer Straße zu wohnen. Während also das Haus, das er sich errichten will, vielleicht nur 2000—3000 RM. kostet, kosten die Anliegerbeiträge ebensoviel und mehr. Und nun ist es dem Siedler leider ganz gleichgültig, was die Stadt dazu sagt. Er versucht auf die verschiedenste Weise die Stadt um ihr Recht, die Anliegerbeiträge zu erhalten, zu bringen, und bei diesem Beginnen schädigt er die Stadt nicht allein in bezug auf die Zahlung der Anliegerbeiträge, sondern er macht jede vernünftige und gesetzmäßige Siedlungstätigkeit zunichte.

Das Fluchtliniengesetz.

Nach dem sogenannten Fluchtlinengesetz vom 2. Juli 1875 haben die Städte das Recht, durch ein Ortsstatut festzustellen, „daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen."

Außerdem kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, „daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bzw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maß-

nahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden."

Danach also liegt die Anlegung der Straße nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten ob. Die Gemeinde hat das Recht, die gesamten Kosten für die Straße von den Interessenten einzufordern, wenn sie selbst den Straßenbau übernimmt. Wenn daher der Interessent versucht, die Kosten der Straße auf irgendeinem Wege der Stadt aufzubürden, so wird diese sich mit allen Mitteln dagegen wehren.

Die Ansiedlungsgenehmigung.

Wer außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten will, bedarf nach den Ansiedlungsgesetzen einer besonderen Ansiedlungsgenehmigung. Bevor die Ansiedlung nicht genehmigt ist, darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt

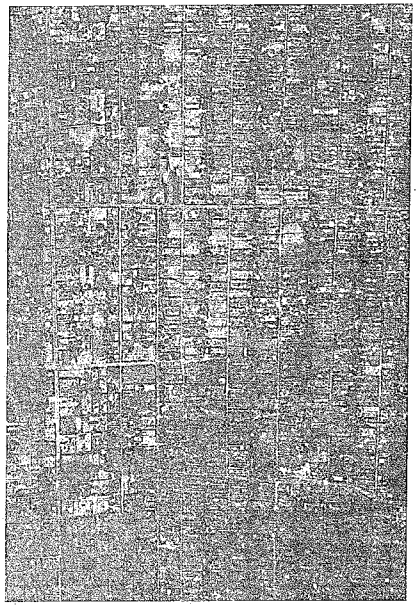

Flugbild einer wilden Siedlung.

werden. Hiernach ist es nicht ohne weiteres möglich, außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaften Wohnhäuser zu errichten. Für solche Gebiete besteht also für die Behörden gesetzlich keine Gefahr, weil der Interessent nicht bauen darf, bevor die Ansiedlungsgenehmigung erteilt ist. Allerdings ist der Begriff, was eine im Zusammenhang gebaute Ortschaft ist, nicht geklärt, und hier ergeben sich für die Städte selbstverständlich auch gewisse Schwierigkeiten. Für das Weichbild Berlins beispielsweise ist das Ansiedlungsgesetz ungültig.

Bauordnung.

Hand in Hand mit diesen Gesetzen geht selbstverständlich die Bauordnung des betreffenden Gebietes. In der Bauordnung wird für die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen, die nach den polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau noch nicht fertig hergestellt sind, bestimmt, daß hierfür die nach dem Baufluchtliniengesetz erlassenen ortsstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen zu gelten haben, daß heißt also, daß jemand, der an Straßen bauen will, die noch nicht für anbaufähig erklärt sind, sich mit der Gemeinde über die Anliegerbeiträge und über sonstiges auseinanderzusetzen hat.

Nun aber enthalten die Bauordnungen für die Behörden einen Pferdefuß, und das sind die Bestimmungen über die Wohnlauben, die in die Bauordnung hineingearbeitet sind. Nach diesen Bestimmungen gelten Wohnlauben nicht als Wohnhäuser im Sinne des Fluchtlinientgesetzes, wenn sie eine bestimmte Größe nicht überschreiten und außerdem einige andere Vorschriften erfüllen und wenn sie — und dies ist der springende Punkt — innerhalb eines bestimmten von der Behörde festgelegten Gebietes errichtet werden. Werden also diese Bedingungen erfüllt, dann braucht sich der Interessent um die Straßen und ihre Kosten nicht zu kümmern.

Aus dieser Vergünstigung erwächst naturgemäß die erwähnte Einschränkung in bezug auf die Größe der Wohnlauben, weil umfangreiche Gebäude, wenn sie den Bebauungsplan stören, selbstverständlich nicht so leicht beseitigt werden können wie kleine Gebäude, und weiter erwächst aus diesem Grunde die Einschränkung, daß nur in bestimmten Gebieten Wohnlauben errichtet werden dürfen. Diese Gebiete hat die Behörde so auszuwählen, daß ihr in absehbarer Zeit voraussichtlich hier keine Schwierigkeiten entstehen werden.

Kampf der Siedler gegen die Behörden.

Der Wohnlaubensiedler braucht sich also um die Straße, die sonst beim Bau von Wohnhäusern das Primäre sein muß, überhaupt nicht zu kümmern. Diese Vergünstigung ist einer der Hauptgründe gewesen, weshalb sich die Bevölkerung mit dem größten Eifer auf die Siedlungstätigkeit und speziell auf die Wohnlauben geworfen hat. Und hier entspannen sich nun die unangenehmsten Kämpfe, die es im Bauwesen überhaupt gegeben hat. Die Bevölkerung beschränkte sich nicht auf die Gebiete, die für Wohnlauben bestimmt waren, sondern ließ die Ansiedlungstätigkeit auch auf solche Gebiete übergreifen, für welche die Behörden einen regulären Straßenbau und eine reguläre Siedlungstätigkeit vorgesehen hatten. Die Behörden wurden im wahrsten Sinne des Wortes von den Siedlern belogen, betrogen, hinters Licht geführt, überrumpelt und sogar bedroht. Es sind Fälle vorgekommen, in denen die inspizierenden Beamten durch Waffengewalt an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert wurden. In Gebieten, die weiter ab lagen von dem Sitz der Behörde, entstanden die Baulichkeiten zum Teil über Nacht mit Hilfe von Schwarzarbeitern.

Weite Gebiete der Großstädte sind auf diese Weise auf Jahrzehnte hinaus für eine ordnungsmäßige Siedlungstätigkeit unbrauchbar geworden, denn nicht allein, daß der sogenannte wilde Siedler schon durch seine bloße Anwesenheit den Bau von Landhäusern selbst kleineren Umfanges hindert, haben die Behörden auch keine Möglichkeit, in diesen Gebieten einen Straßenbau durchzuführen. Es ist noch nicht einmal möglich, Bebauungspläne aufzustellen. Der Straßenbau ist aus dem Grund nicht möglich, weil ja diese wilden Siedler gerade, um keine Anliegerbeiträge zu zahlen, wild gesiedelt haben, und weil die Behörde später keine Möglichkeit hat, von ihnen nachträglich die Summe einzutreiben, und zum anderen ist der Straßenausbau aus dem Grunde nicht möglich, weil die Parzellen so geschnitten sind, daß ein einwandfreier Bebauungsplan sich kaum aufstellen läßt und für die Ausweisung des Straßenlandes unendlich viele Parzellen enteignet werden müßten, ganz abgesehen von den vielen Wohnlauben, die auf dem späteren Straßenland selbst stehen.

Schwächen der Behörden.

Wären die Behörden bei dem ersten Auftreten von sogenannten wilden, unerlaubten Siedlungen kräftig genug gewesen und hätten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Ansiedlung verhindert, dann würde die Bewegung nicht so unangenehm für die Behörden geworden sein. Es hätte wahrscheinlich harte Kämpfe gegeben, aber bei diesen Kämpfen hätte die Behörde bestimmt gesiegt, wenn sie es nur energisch genug gewollt hätte. Doch die Behörde war geteilter Meinung. Die Wohnungsämter und alle die Aemter, die sich um die Unterbringung der Familien zu kümmern hatten, freuten sich selbstverständlich über jeden noch so unwürdigen Raum, der geschaffen wurde, wenn er nur zur Unterbringung von Menschen dienen sollte. Ob er diesen Zweck wirklich erfüllte,

interessierte sie weniger. Die Tiefbau- und Stadtbauämter dagegen versuchten, diese Art Siedlungstätigkeit zu unterbinden. Tertius gaudens war der Siedler, der die Uneinigkeit und Schwäche der Behörden frühzeitig genug erkannte und daraus seinen Vorteil zog.

Es hätte anders sein können.

Wenn sich die Behörden rechtzeitig um den Wunsch der Bevölkerung nach Ansiedlung im freien Gelände gekümmert hätten und mit den Siedlern zusammen versucht hätten, Gebiete für die Siedlungstätigkeit festzulegen, die für die Behörden einwandfrei waren, dann hätte sich manches verhindern lassen. Auf alle Fälle hätten die Siedler sich dann in die Bebauungspläne der Behörden fügen müssen und nur da siedeln dürfen, wo bereits ein Bebauungsplan der Behörde bestand, und sie hätten dann diesen Bebauungsplan achten müssen. Dann würde es nicht passiert sein, daß Ackergrundstücke, so wie der Landwirt sie besaß, ohne Rücksicht auf die städtebaulichen Belange aufgeteilt wurden, und dann wäre es auch nicht dazu gekommen, daß Wohnlauben auf späterem Straßenland stehen und, wenn einmal die Straße gebaut werden soll, durch die Behörde enteignet werden müssen.

Schlußbemerkung.

Es ist schon dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Schon heute kann man eine leichte rückläufige Bewegung in der Siedlungstätigkeit beobachten, wenngleich sie zahlenmäßig genommen noch zunimmt. Der Siedler hat ja, weil ihm die Behörden nichts geboten haben, was sie sonst ihren Bürgern an Vorteilen entgegenbringen, doch viel zu große unangenehme Dinge auf sich genommen. Er hat ja ausdrücklich auf jeden Straßenbau verzichtet und watet nun bei Wind und Wetter durch den tiefen Schmutz. Alle Bequemlichkeiten wie Post, Telephon, elektrisch Licht, Gas und Wasser und Kanalisation besitzt er nicht. Seine Kinder müssen weite Wege zur Schule gehen, die nächsten Läden sind kilometerweit entfernt, und dazu kommt die schlechte Bauart der Wohnlauben. Es zieht im Winter durch alle Fugen und die Kälte von unten ist selbst durch mehrere übereinander gelagerte Teppiche nicht zu bannen. Es rächt sich schon heute, daß die wilden Siedler auf die Fürsorge der Behörden, der städtischen sowohl wie der staatlichen und polizeilichen, verzichtet haben, die sowohl in bezug auf Straßen, auf die Bauart des Hauses, die Schule usw. den Siedler beraten und betreuen müssen.

Die beiden Abbildungen lassen erkennen, wie primitiv und wenig dauerhaft die Wohnlauben vielfach hergestellt sind.

Teilansicht einer wilden Siedlung.

BAU VON GRÜNFUTTERSILOS. Von Dipl.-Ing. Erich Schmidt.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat in diesem Jahre erhebliche Geldbeträge bereitgestellt für den Bau von Grünfuttersilos. Für Einsäuerungsanlagen und Grünfuttersilos wird einheitlich ein verlorener, nicht zurückzuzahlender Zuschuß von 5.— RM. je cbm Behälterraum gewährt; der Höchstbetrag ist mit 250.— RM. je Wirtschaft begrenzt. Hiermit wird einer Bewegung die wohlverdiente behördliche Förderung zuteil, die in den letzten Jahren in allen Gauen Deutschlands im Zunehmen begriffen ist, nachdem erst einmal, wie bei allen Neuerungen, gewisse Kinderkrankheiten in bezug auf das anzuwendende Verfahren und die zweckmäßigste Anlage überwunden waren und sich allmählich feste bauliche Grundsätze durchsetzten. Als Zahlenbeispiel für die wachsende Verbreitung des Silogedankens sei angeführt, daß allein in Schlesien im vorigen Jahre 961 bei den Landwirtschaftskammern statistisch erfaßte Grünfuttersilos gebaut worden sind. Es kann nur noch eine Frage der Zeit und der zu erwartenden Besserung der Lage der Landwirtschaft sein, daß jeder Bauer auch im kleinsten Dorf neben der Scheune einen Silo zur Konservierung seines Grünfutters für den Winterbedarf stehen hat.

Es handelt sich im wesentlichen beim Silobau um kleine und mittlere Bauobjekte, die von großen Baufirmen, deren Geschäftsbereich sich über das ganze Reich erstreckt, meist nicht verfolgt werden, da für diese der Anteil der Geschäftskosten, Reisekosten, Vertretergebühren usw. an den Gesamtbaukosten zu hoch würde. Um so mehr eröffnet sich hier ein aussichtsreiches Betätigungsfeld für das Baugewerbe in den Landgemeinden und den Kreis- und Provinzstädten. Für solche örtliche Bauunternehmungen dürfte ein Anreiz vorliegen, sich durch Aufnahme des Silobaues in ihr Bauprogramm von der allgemeinen wirtschaftlichen Depression wirksam zu erholen, in die Viele in den letzten Jahren unverschuldet geraten sind. Im folgenden sollen die baulichen Grundsätze erörtert werden, die sich für Grünfuttersilos entwickelt und durch die zielbewußte Arbeit einiger Zentralstellen zur Schaffung bestimmter Typen derartiger Behälter geführt haben.

Die richtige Abwicklung der Konservierungsvorgänge, auf die selbst hier nicht näher eingegangen werden soll, ist erst dann möglich, wenn sie in einem zweckentsprechenden Bau vor sich gehen kann. Die Forderungen, die die Landwirtschaft in dieser Hinsicht dem Baufachmann stellt, sind: Standsicherheit, Wasserdichte, Gasdichte, Wärmeisolationsvermögen und Widerstandsfähigkeit gegen Säureangriff. Der Silo soll mindestens den vollen Wasserdruck aushalten, dem gleichzusetzen ist der hohe von Fall zu Fall wechselnde Druck, den die Futtermassen auf Wandungen und Fundamente ausüben. Diese Grundbedingung hat sich vollkommen durchgesetzt und alle Leichtbauweisen sind dadurch ausgeschaltet. Demgemäß wird der oben angeführte Baukostenzuschuß nur für Anlagen in massiver Ausführung, die auf vollen Wasserdruck berechnet sind, gewährt.

Als Baustoffe kommen in Frage: Holz, Eisen, Ziegel und Eisenbeton. Holz hat seine Eignung für die Erfüllung der genannten fünf Hauptforderungen nicht bewiesen. Holzsilos sind sehr schwer fugendicht zu bekommen, nicht widerstandsfähig gegen Fäulnis und überdies sind die Baukosten nicht niedriger als bei der Anwendung anderer Baustoffe. Sie sind demnach zahlenmäßig am wenigsten vertreten. Metallsilos genügen meist den Anforderungen an Standfestigkeit, aber schon Wasser- und Gasdichte sind schwer zu erreichen wegen der schwierigen Abdichtung zwischen Metallwänden und Fundament und zwischen den einzelnen Stoßringen der Wände. Und vor allem ist das Wärmeisolationsvermögen von Metallbehältern gleich Null, so daß die Silage im Winter meist völlig durchfriert; bei saftreichem Futter besteht sogar die Gefahr des Auseinanderreißens des Silos.

Wenn von der ausschließlichen Verwendung von Ziegel abgeraten wird, so ist hierfür maßgebend, daß wegen der stark wasseranziehenden Wirkung des Ziegelsteins die Wände mit einem sorgfältigen wasserundurchlässigen Putz versehen werden müssen. Nun ist aber der Ausdehnungskoeffizient von Ziegeln und Zement ein verschiedener. Unter den dauernden Temperaturschwankungen, denen der im Freien stehende Silo ausgesetzt ist, arbeiten dann Putz und Ziegel heftig gegeneinander, es bilden sich feine Haarrisse im Putz, die den säurehaltigen Silosaft durchlassen, welcher dann von den Ziegeln aufgesogen wird und schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu Beschädigungen und Zersetzungen der Wände Anlaß gibt. Wenn daher auch Mauerwerk mit entsprechenden Bandeisenein lagen und ganz in Zementmörtel gesetzt den statischen Anforderungen genügt, so werden doch die Forderungen der Wasserundurchlässigkeit und der Säurewiderstandsfähigkeit von vornherein nicht immer richtig erfüllt. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß zum Bau von Ziegelsilos nur gut gebrannte und dementsprechend teure Klinker verwendet werden dürfen.

Als wirtschaftlicher Baustoff für Silobehälter, der allen Bedingungen genügt, kommt in erster Linie Beton in Frage und zwar zweckmäßig als Eisenbeton. Nur bei diesem Baustoff ist es möglich, die Wandungen aus einem Stück ohne Fugen und Nähte mit größter Dichtigkeit herzustellen und die erforderliche Eisenbewehrung, die bei Temperaturschwankungen dasselbe Ausdehnungsmaß hat wie Beton, so einzubetten, daß alle auftretenden Druck- und Biegungsspannungen aufgenommen und Risse vermieden werden. Die Wände können in geringer Stärke ausgeführt werden, so daß sich ein Mindestmaß an Baustoffbedarf ergibt. Dank dieser Vorzüge hat sich der Beton für den Silobau in den vielen Jahren praktischer Erfahrung, die hinter uns liegen, immer wieder am besten bewährt. Bevor diejenigen Silotypen behandelt werden, die in der letzten Zeit in bezug auf Form, Ausführung und Größe als zweckentsprechend in den Vordergrund gerückt sind, seien noch einige allgemeine bauliche Gesichtspunkte erwähnt.

Bei den Erwägungen für die Größe der Siloanlage rechnet man pro Stück Großvieh eine tägliche Verfütterung von 40 bis 50 Pfund Silofutter, das im Mittel 700 bis 800 kg pro cbm wiegt. Demnach würde ein Kubikmeter Sauerfutter für ein Stück Großvieh etwa 30 Tage ausreichen. Einem Stück Großvieh entsprechen 2 Stück Jungvieh oder 6 Schweine oder 8 Schafe. Rechnet man z. B. 200 Futtertage und hat einen Viehbestand von 10 Kühen, so käme eine Siloanlage für mindestens 60 cbm fertiges Silagefutter in Frage. Es ist dem Landwirt zu empfehlen, zunächst Erfahrungen für die Umstellung seines Betriebes auf Silagewirtschaft mit dem Bau kleiner Einzelsilos zu sammeln und den Bau weiterer Silos allmählich vorzunehmen. Es muß nämlich auch dabei beachtet werden, daß die Grundfläche der Behälter nur so groß sein soll, daß täglich eine volle Schicht von etwa 5 bis 10 cm Stärke abgenommen und verfüttert wird, damit die oberste Lage des Futters nicht zu lange der Luft ausgesetzt bleibt. Von den früher gebräuchlichen 8, 10 und mehr Meter hohen Futtertürmen ist man, auch aus finanziellen Gründen, vollkommen abgekommen und baut in der Hauptsache nur noch niedrige 2,5 bis 3 m hohe Silos, die 1 bis 1,5 m aus der Erde hervorragen, um eine bequeme Füllung aus Fuhrwerken und Entleerung in Karren zu ermöglichen. Mehrere kleinere Silos statt eines Riesensilos erleichtern ferner dem Landwirt die Einsäuerung verschiedener Futterarten zu verschiedenen Erntezeiten in getrennte Behälter.

Für die Form des Silos hat man die Wahl zwischen dem viereckigen und dem runden Grundriß. In bezug auf Sparsamkeit im Baustoffverbrauch ist zweifellos die Rundform die günstigste. Die statische Druckverteilung ist im Rundbehälter eine vollkommen gleichmäßige, so daß die Wandungen schwächer gehalten werden können als bei viereckigen. Ferner hat natürlich ein Rundsilo geringere Wandfläche als ein Quadrat- oder Rechtecksilo gleichen Rauminhalts. Ein Nachteil der Rundform liegt darin, daß die Anfertigung der Schalung erheblich mehr Schwierigkeiten macht. Es haben sich beide Formenarten bisher eingeführt und behauptet.

Für die Vereinheitlichung und Förderung des Baues von Grünfutter-

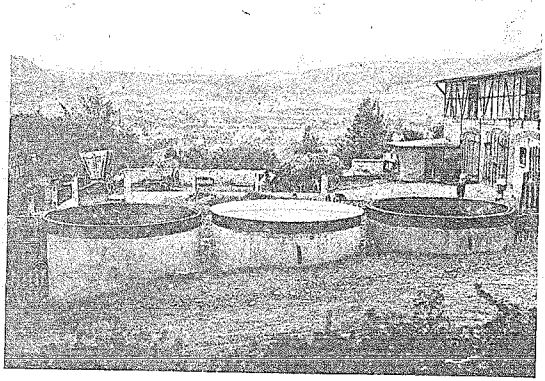

Abb. 1. Thüringer Rundsilos.

behältern haben sich verschiedene land- und bauwirtschaftliche Organisationen verdienstvoll eingesetzt. Hier sei zunächst der „Thüringer Rundsilo" (Abb. 1) genannt, der in der gleichnamigen Broschüre von Landwirtschaftsrat Vödisch, Jena-Zwätzen (zu beziehen von der Hauptlandwirtschaftskammer Weimar) eingehend besprochen wird. Zum Bau derartiger Behälter wird eine eiserne Schalung, aus einem Fundamentring und zwei großen Zylindern, Mantel- und Kernschalung, meist auf Kosten ländlicher Genossenschaften, Landwirtschaftskammern, Vereine und sonstiger interessierter Stellen beschafft und als Wanderschalung an Landwirte gegen eine geringe Gebühr verliehen. Auf diese Weise ist es zunächst in Thüringen gelungen, eine große Anzahl Rundsilos in Eisenbeton zweckmäßig und billig zu bauen. Die Abmessungen der Thüringer Rundsilos sind: Durchmesser 3 m, Höhe 3, 4 oder 5 m, entsprechend einem Inhalt von 21, 28 oder 35 cbm. Ferner sind auch Silogrößen von 12 und 50 cbm Inhalt projektiert. In der angeführten Broschüre sind genaue Bauanweisungen, Skizzen und Angaben für den Materialverbrauch enthalten. Rundsilos in Beton wurden außerdem von der Defu, Deutsche Futterkonservierungs-Gesellschaft mbH., Verden (Aller), in Typen von 6 bis 60 cbm Rauminhalt herausgebracht. Die Kosten sind mit 11,— bis 12,— RM. pro cbm angegeben.

Der Thüringer Rundsilo wurde auch in anderen Gegenden Deutschlands eingeführt. Die Bauberatungsstellen des Deutschen Zement-Bundes, mit dem Sitz in Berlin, Breslau, Frankfurt, Hannover, Köln und München, nahmen sich der Weiterverbreitung des Silobaues an und waren in den letzten Jahren eifrig tätig bei der Beratung einzelner Objekte und Aufstellung von Typenplänen. Die neuesten Erfahrungen dieser Stellen im Rundsilobau sind niedergelegt in dem soeben herausgekommenen Bautechnischen Merkblatt 20 des Deutschen Zement-Bundes: „Runder Grünfutter-Silo aus Eisenbeton". In ihm werden für einen Behälter von 21 cbm (3 m Durchmesser, 3 m Höhe) genaue Bauanweisungen mit Zeichnungen gegeben; eingehend werden besprochen: die Baustoffe, das Mischen des Betons, das Betonieren der Sohle, das Einschalen der Wände, das Betonieren der Wände und der evtl. Putz und Anstrich. Eine genaue Eisenliste, Bewehrungspläne und eine Stückliste für Holzschalung vervollständigen die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben. In Oberschlesien wird in diesen Tagen auf Betreiben der oberschlesischen Landwirtschaftskammer und der Bauberatungsstelle Breslau die erste eiserne Wanderschalung für einen solchen 21 cbm Rundsilo bezirksweise eingesetzt, der bald weitere folgen werden.

Dort, wo die Beschaffung der Schalung für einen Rundsilo Schwierigkeiten finanzieller oder organisatorischer Art macht, kann man die eckige Grundrißform wählen. Hierbei ist hinsichtlich der gleichmäßigen Druckverteilung die quadratische der rechteckigen Bauart vorzuziehen. Die Frage, ob man mehrere Einzelbehälter oder einen großen Silo mit mehreren Kammern bauen soll, ist noch umstritten. Jedenfalls liegt beim Mehrkammerbehälter auf einer gemeinsamen Grundplatte die Gefahr der Senkung und Rißbildung durch verschieden hohe Belastung bei einseitiger Füllung nahe. Auf keinen Fall soll man mehr als vier Behälter auf eine Einzelplatte stellen. Ferner ist es vollkommen abwegig, etwa eine Silowand durch Anbau an ein bestehendes Gebäude einsparen zu wollen, da der Anschluß nie einwandfrei dicht wird; zudem sind derartige Gebäudewände selten so tief fundiert, daß man ohne schwieriges Unterfangen auskommt.

Mehrkammer-Grubensilos sind in langjährigen Versuchen zur Baureife entwickelt worden durch die Preußische Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz, Kreis Breslau, deren Erfahrungen in der Broschüre „Bau und Beschickung von Grubensilos", von Prof. Dr. Tiemann und Dipl.-Landwirt Rehm zusammengefaßt sind. Diese Arbeit ist kürzlich in 2. Auflage im Verlag Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstraße 28 und 29, erschienen. Es werden darin Zwei- und Vierkammersilos mit quadratischem Grundriß empfohlen; letztere haben folgende Abmessungen:

Normentype I	4 × 10	=	40 cbm
Ia	4 × 12,5	=	50 „
II	4 × 15	=	60 „
III	4 × 20	=	80 „
IV	4 × 25	=	100 „
V	4 × 27,5	=	110 „
VI	4 × 30	=	120 „

Zur Erzielung der gewünschten Milchsäuregärung ist bei allen Grünfuttersilos ein ausreichender Luftabschluß der Oberfläche des Futters notwendig. Bisher hat man sich hier mit dem Aufbringen einer Bohlenabdeckung und einer etwa 30 cm starken Lehm- oder Tonschicht geholfen. Neuerdings werden bei runden sowohl wie bei eckigen Behältern, die ebenfalls in Tschechnitz ausprobierten Oeldeckelverschlüsse angewandt oder zum mindesten die Möglichkeit, sie später aufzusetzen, bereits beim Bau vorgesehen. Hierzu wird in den oberen evtl. verstärkten Behälterrand eine U-Eisenrinne einbetoniert und diese später mit Oel gefüllt. Dadurch, daß ein genau gearbeiteter, aus 1½ mm starkem Blechen geschweißter Deckel mittels eines Winkeleisenschenkels in die Rinne eintaucht, ist der dichte Abschluß gegen Eindringen frischer Luft gesichert und ein Verschütten der obersten Futterschicht ist ausgeschlossen. Ferner wird durch den Deckel jede Verschmutzung vermieden und man kann sich bei eiweißreichen Pflanzen von dem teuren und umständlichen Ansäuerungsverfahren unabhängig machen.

Seitliche Entnahmetüren haben lange Zeit eine große Rolle gespielt; sie sind bei höheren Behältern natürlich notwendig. Da nun aber heute fast durchweg Grubensilos gebaut werden, deren gesamte Höhe 3 m nicht übersteigt und die nur 1 bis 1,5 m über der Erdoberfläche liegen, hat die Anbringung von Türen keine Bedeutung mehr. Sie würde die Konstruktion des Silos erschweren und verteuern und doch immer eine gewisse Unsicherheit in der Abdichtung bestehen lassen.

Für den Bau von eckigen Einzelbehältern enthalten die Bautech-

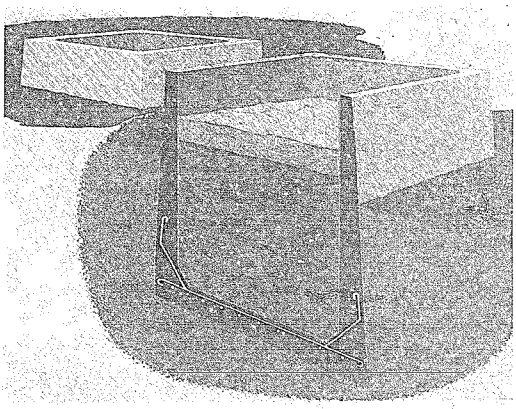

Abb. 2. Betonsilo mit eckiger Grundrißform. Mit Rücksicht auf die gleichmäßige Druckverteilung ist die quadratische Form vorzuziehen.

nischen Merkblätter 17 und 21 des Deutschen Zement-Bundes wertvolle Angaben. Letzteres ist soeben erst herausgekommen und läßt bei einzelnen Behältergrößen auch die Möglichkeit der Zusammenfassung zu einem Mehrkammerbehälter zu. Verschiedene durchkonstruierte Normentypen von 10 bis 50 cbm Inhalt mit einer Grundfläche von 4 und 6,25 qm sind in den Merkblättern entwickelt unter Beifügung von Bauzeichnung, Bewehrungsplan und Angaben für den Materialbedarf.

Diese Merk- und Arbeitsblätter werden von den Bauberatungsstellen des Deutschen Zement-Bundes (für Schlesien: Bauberatungsstelle Breslau, Breslau 1, Tiergartenstraße 24, III) bereitwilligst und unentgeltlich an Interessenten abgegeben. Auch stehen diese Stellen gern zur Verfügung für eingehende Beratung und evtl. Untersuchungen der zur Verwendung vorgesehenen Zuschlagstoffe in bezug auf ihre Eignung für hochbeanspruchten Silobeton.

Die angeführten Arbeitsanweisungen beziehen sich sämtlich auf den Bau kleiner und mittlerer Behälter bis zu 120 cbm Inhalt. Für Großwirtschaften mit starkem Viehbestand müssen Sonderkonstruktionen entworfen werden. Es würde sich dann um die Lösung von für den Einzelfall gestellten Ingenieuraufgaben handeln, mit denen sich im Rahmen der Vereinheitlichung und Förderung des Silobaues zu befassen weniger Anlaß vorliegt.

Nun kann trotz der in den besprochenen Arbeitsanweisungen zum Ausdruck kommenden Vereinheitlichung keinesfalls dazu geraten werden, daß sich der Landwirt seinen Silo selbst baut oder nur einen Dorfmaurer als Sachverständigen hinzuzieht. Ein Eisenbetonsilo ist ein kleiner Kunstbau, der nicht einmal von jedem beliebigen Bauhandwerker hergestellt werden kann; denn es wird ja nicht nur gewöhnlicher Beton, sondern ein ganz besonders guter und dichter Beton gefordert. Zwar können wohl die Hilfskräfte vom Bauherrn gestellt werden, dagegen wird es zweckmäßig sein, die Betonarbeiten einem im Eisenbetonbau erfahrenen Bauunternehmer des betreffenden Bezirkes für alle in einem bestimmten Umkreis zu bauenden Behälter zu übertragen. Dieser Unternehmer muß sodann auch eine mehrjährige Garantie für die sachgemäße Ausführung übernehmen und hat naturgemäß an einer solchen auch das größte Interesse. So sehen wir, daß nach dem vielen Durch- und Nebeneinander der letzten Jahre endlich klare Richtlinien für den Bau von Grünfuttersilos entwickelt worden sind, die zweifellos die weitere Verbreitung dieser für eine national selbständige Landwirtschaft notwendigen Einrichtung fördern werden.

DAS HOLZ IM NACHKRIEGSZEITLICHEN WOHNUNGSBAU.

Von Dr.-Ing. Helmut Hempel.

Infolge einer ein halbes Jahr währenden Besichtigungsreise, die mich durch fast alle größeren und bedeutenderen deutschen Siedlungen der Nachkriegszeit führte, hatte ich Gelegenheit, gründlich die Fehler, Mängel und Schäden zu studieren, die an den modernen Wohnbauten aufgetreten sind. Gelingt man vorurteilsfrei an die Kritik der Bauten der „Neuen Sachlichkeit" heran, so muß man feststellen, daß durchweg Bestrebungen im Gange waren, die „alten" Baustoffe Ziegelstein, Kalk und Holz auszumerzen und an ihre Stelle die „modernen" Baustoffe Beton, Eisenbeton und Eisen zu setzen. Da uns hier vor allem das Holz interessiert, so soll seine Verwendung bzw. die Unterlassung seiner Verwendung im neuzeitlichen Wohnungsbau näher beleuchtet werden.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß Baustoffe, die oft schon jahrhundertelang ihre Bewährung gezeigt haben, nur dann vom neuen Baustoffen verdrängt werden dürfen, wenn diese neuen Baustoffe Eigenschaften besitzen, die besser als die der alten sind, und ihr Einbau ebenso wirtschaftlich wie die der bislang üblichen Materialien ist.

Was nun das Holz anbetrifft, so kann man sagen, daß ihm als schärfste Konkurrenten Eisen und Eisenbeton gegenübergestellt worden sind. Man versuchte, durch umfangreiche Propaganda und auf anderen Wegen das Holz aus seiner Stellung im Wohnbau zu verdrängen und durch andere Stoffe zu ersetzen. Man war eifrigst bemüht, die Nachteile des Holzes anzuprangern, dagegen aber die Vorteile der neuen Baustoffe möglichst deutlich hervortreten zu lassen. Man vergaß natürlich, auch die Vorteile des Holzes zu erwähnen und die Nachteile der neuen Baustoffe festzustellen. Man kann sich unter diesen Umständen nicht wundern, daß sich die modernen Wohnungsbauten und vor allem ihre hypermodernsten Vertreter durch Holzarmut auszeichnen.

Um zu einer gerechten Bewertung der Bewährung des Holzersatzes zu kommen, muß man vor allem den Aussagen der Bewohner dieser Bauten größte Beachtung schenken, denn ihnen soll ja schließlich ein einwandfreies Heim gegeben werden.

Bei fast allen aufgesuchten Bauten wurden nun große Klagen über die Hellhörigkeit laut. Es wurden Gebäude vorgefunden, bei denen man im 3. Stock deutlich den Lautsprecher in der Erdgeschoßwohnung hören konnte! Da ich selbst häufig in diesen Bauten Wohnung nahm, um die aufgetretenen Schäden am eigenen Leibe zu spüren, so konnte ich häufig genug feststellen, wie ungeheuer groß die Hellhörigkeit in diesen Bauten ist und wie unter diesen Umständen an ein einwandfreies individuelles Wohnen gar nicht gedacht werden kann. So kommt es häufig vor, daß Beschwerden bei den Siedlungsgesellschaften über Lärmbelästigung der unterliegenden Wohnung einlaufen, und daß eine genaue Nachprüfung dann ergibt, daß der unterliegende Mieter schuldlos ist, der darunter wohnende aber der eigentliche Störenfried war!

Fragt man nun nach dem Grund dieser außergewöhnlichen Hellhörigkeit, so muß man bedenken, daß, wie oben angegeben, besonders viel Eisen, Eisenbeton und Beton im modernen Wohnungsbau verwandt ist. Da sich diese Stoffe aber durch ein vorzügliches Schallübertragungsvermögen auszeichnen, so wird man die schalltechnischen Mängel verstehen, die sich beim Einbau dieser Stoffe ergeben. Schon der Ersatz der bisher üblichen Holzbalkendecke mit Einschub, die sich besonders schalltechnisch ganz vorzüglich bewährt hat, durch die Massivdecke hat besonders dazu beigetragen, die Hellhörigkeit im Bau außerordentlich zu erhöhen. Zwar kann man auch die Massivdecke mit schalldämpfenden Stoffen derart umgeben, daß sie durchaus in dieser Beziehung in Konkurrenz zur Holzbalkendecke treten kann, doch wird sie in diesem Falle so teuer, daß an ihre Verwendung gar nicht mehr gedacht werden kann. Will man also im Wohnungsbau den einzelnen Familien eine möglichst einwandfreie Abgeschlossenheit gewährleisten, so wird man auf die Neuerungen um jeden Preis verzichten und reumütig zur ach so alten Holzbalkendecke wieder zurückkehren müssen!

Wie man eifrigst bemüht war, das Holz aus den Decken zu verbannen, so wollte man ihm auch bei den Dachkonstruktionen den Garaus machen. An Stelle der bislang bewährten Steildächer und mit Dachpappe gedeckten Holzflachdächer versuchte man nun auch, die Häuser mit Massivflachdächern abzudecken. Der Traum der orientalisch eingestellten Architekten, auf den Dächern der Häuser zu lustwandeln, sollte hier seine Erfüllung finden. Da man aber nicht an den großen Wärmeausdehnungskoeffizienten der Massivkonstruktionen gedacht hatte, andererseits der Konkurrenzfähigkeit gegenüber bisher üblichen Dacharten wegen nicht die besten Ausführungen wählen konnte, man auch bar fast jeglicher Erfahrung auf diesem Gebiet war, so war es nicht verwunderlich, daß durchweg Schäden allerschlimmster Art die Folgen dieses krampfhaften Ausmerzens der bislang üblichen Baustoffe, und in diesem Fall des Holzes waren. Muß man es nicht als eine Rehabilitation allerersten Ranges bezeichnen, wenn, wie ich mich selbst überzeugen konnte, dem Massivflachdach der Konrad-Haenisch-Schule in Frankfurt a. M. z. B. wegen ausgedehnter Durchfeuchtungen ein vollkommen neues mit Dachpappe gedecktes Holzflachdach übergestülpt werden mußte!?

Wie beim Aufbau des Hauses, so war man auch ängstlich bemüht, beim Innenausbau der Wohnungen auf die Anwendung von Holz zu verzichten. So wurden z. B. sehr häufig eiserne Türzargen vorgefunden, die ein Verwenden von Holz an diesen Stellen überflüssig machten. Auch hier muß aus den Aussagen der Bewohner dieser Bauten geschlossen werden, daß diese Zargen sich nicht bewährt haben. Klagen über Zug, Lärmbelästigung beim Zuschlagen

der Tür, große Schmerzerzeugung bei Stoß, mangelnde Nachbearbeitungsfähigkeit, Rostbildung usw. usw. wurden überall laut.
Die Einführung von Metallhandläufen an Stelle der bislang aus Holz erstellten kann man überall im nachkriegszeitlichen Wohnungsbau feststellen. Auch darüber sind häufig genug Klagen laut geworden. Mehrmals konnte sogar beobachtet werden, daß die Hausfrauen diese Handläufe umhäkelt hatten, um beim Anfassen des Metalls nicht immer das kalte Gefühl zu empfinden!
Hin und wieder hat man ebenfalls versucht, auf das Holz als Türkonstruktionsmaterial zu verzichten und dafür Metall zu wählen. Aber auch hier muß man von einer durchaus negativen Bewährung sprechen. Besonders das große Gewicht der Eisentüren hat neben anderen Mängeln zu Beanstandungen geführt.
Es konnte nicht ausbleiben, daß man auch versuchen würde, das Holz der Fenster durch Metall zu ersetzen. Die hierbei eingetretenen Durchfeuchtungen, Zugerscheinungen, Rostbildungen usw. waren aber so groß, daß man äußerst schnell von diesen Ausbildungen abgekommen ist. Nur die hypermodernsten Vertreter der nachkriegszeitlichen Wohnbauten zeigen diese Metallfenster und nehmen die dadurch entstehenden Schäden und Mängel gern in Kauf, um ja nur nicht das verhaßte Holz gebrauchen zu müssen! Die Bewohner dieser Bauten verzichten dann auch häufig folgerichtig auf das Holz als Material für ihre Möbel. Doch konnte sogar im Bauhaus Dessau festgestellt werden, daß selbst die fanatischen Jünger der „neuen, alles umwälzenden Ideen" nicht ganz mit diesen Möbeln einverstanden waren, auf denen sie im Hörsaal während der Unterrichtsstunden zu sitzen gezwungen waren!
Daß neben den oben bezeichneten Stellen auch noch in anderen Fällen das Holz vom Eisen oder von anderen Baustoffen verdrängt worden war, konnte häufig genug beobachtet werden. So hatten einige besonders „moderne" Architekten sogar Eisentreppen einbauen lassen, deren Begehen mit ungeheurer Lärmentwicklung verknüpft ist! Man gewinnt überhaupt bei der Besichtigung der modernen Bauten den Eindruck, als ob krampfhaft versucht würde, überall dort, wo es einigermaßen möglich ist, das „alte" Holz durch „moderne" Baustoffe zu ersetzen. Man muß hier förmlich von einer Sucht sprechen, das Holz auszumerzen!
Es ist selbstverständlich, daß der Zusammenschluß der eisenerzeugenden und -verarbeitenden Industrien eine Riesenpropaganda ermöglicht hat, der die Holzerzeuger nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen haben. Es geht aber nicht an, daß denk- und urteilslose Architekten kritiklos zu jenen Baustoffen greifen, die eine geschäftstüchtige Propaganda bekannt gemacht hat, die aber im Interesse der Bewohner der Bauten und der Volkswirtschaft durchaus zu verwerfen sind!
Daß man natürlich bestrebt war, die Verarbeitung der neuen Baustoffe zu begründen, und als fortschrittlich hinzustellen, ist weiter oben schon angedeutet worden. Hier sollen vor allem einige Vorwürfe besprochen werden, die man dem Holz immer und immer wieder macht. So wirft ihm u. a. vor, in seiner Brennbarkeit liege eine große Gefahr begründet. Wenn man sich nun aber vor Augen hält, wie selten einmal in Wohnbauten ein Brand infolge der eingebauten Holzteile größeren Schaden verursacht und wie schnell die glänzend organisierten Feuerwehren heutzutage auftretende Feuer fast immer schon im Keim ersticken, so kann man ermessen, wie unbegründet diese Vorwürfe sind. Kommt man z. B. auf den Gedanken, gegen Eisenbahn, Straßenbahn und andere Verkehrsmittel zu opponieren, weil sie jährlich soundsoviel Unglücksfälle im Gefolge haben? Trotzdem der Prozentsatz der hier Betroffenen ungleich höher ist als der durch Brand Geschädigten, ist man weit davon entfernt, diese Einrichtungen zu bekämpfen. Und das mit Recht; denn der Prozentsatz der Geschädigten liegt im Verhältnis zum Nutzen dieser Anlagen so niedrig, daß man ihretwegen nicht auf ihre Benutzung verzichten kann. Es ist also ein Unsinn, weil hin und wieder einmal ein Brand in einem Wohnbau ausbricht und das Feuer an Holzteilen seine Nahrung findet, hieraus auf eine Minderwertigkeit des Holzes überhaupt zu schließen.
Neben der Entflammbarkeit des Holzes wirft man ihm auch die Schwammgefahr vor. Hierzu ist zu bemerken, daß bei Beachtung der allgemein geltenden Bauregeln und bei einer soliden und vernünftigen Ausbildung der einzelnen Bauteile ein Auftreten der holzzerstörenden Schwämme ebenso selten wie der Ausbruch eines Brandes vorkommt. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß wirklich solide gebaut wird, und nicht Bauausführungen gewählt werden, die zwar „modern" sind, dafür aber auch dem Regenwasser förmlich die Wege ebnen, um in die Gebäude eindringen zu können. Zusammenfassend soll noch einmal festgestellt werden, daß es bis jetzt noch nicht möglich ist, das Holz, das wohntechnisch besonders ganz vorzügliche Eigenschaften besitzt, durch irgendwelche anderen Baustoffe vollwertig zu ersetzen. Man wird deshalb, um wieder einwandfreie Wohnungen erhalten zu können, die dem Wohnbedürfnis der in ihnen wohnenden Menschen gerecht werden und dabei auch den volkswirtschaftlichen Ansprüchen genügen, von den Bauausführungen der Nachkriegszeit mit ihrem Holzboykott abrücken und dem Holz wieder die Stelle einräumen müssen, die ihm infolge seiner vorzüglichen Eigenschaften gebührt!

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Schuster, bleib bei deinem Leisten. In einem Dorf bei Leipzig wurde eine Straße neu beschottert und asphaltiert. Die Besitzer der angrenzenden Höfe nahmen die Gelegenheit wahr und brachten ihre mangelhaften Zufahrtsstraßen mit in Ordnung. Sie hatten den Straßenbauarbeitern zugesehen und glaubten, diese Arbeit auch ausführen zu können! — Die Materialbeschaffung mag hier unerwähnt bleiben. — Kurzum, die Hofbesitzer asphaltierten sich selbst ihre Wege, und alles ging glatt und gut. Bis Frau Sonne es eines Tages sehr gut meinte. Da hob mit einem Male ein Gackern und Schreien und Piepsen an, als ob das Federvieh eine General-Versammlung einer Genossenschaft hätte, in der dem Vorstand die Korruptionsfälle vorgeworfen wurden. Bei näherem Hinsehen stellte sich aber heraus, daß der Grund des Spektakels ein anderer war. Der Asphalt war nämlich klebrig geworden, und das Geflügel konnte nicht weiter. Erst Menschenhände mußten die armen Tiere wieder flügge machen. — Schade, daß der Plusscher, welcher die Arbeit gemacht hat, nicht dahin stecken geblieben ist! — Man sieht also, jede Arbeit will gelernt und gekonnt sein! Kr.

Zirkular-Architekten. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Deutsche Bauhütte" in ihrer Nr. 14 v. 5. 7. 33 nachfolgende Ausführungen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten: „Kurpfuscher, so will es der Vernebelungswahn unserer Zeit, haben bei vielen Leuten geheime Sympathie. Mit der Berufsbezeichnung „Architekt" ist es nicht anders; besonders seit 1919 ist damit viel Schindluder getrieben. Schaufensterdekorateure erblickten in dem neuen Titel ihren Stolz, an der Meisterprüfung vorbeigeschlidderte Baudandwerker retteten sich damit ein Firmenschild. Zuletzt — es war ja vorauszusehen — haben die in alle Winde verstobenen Jünglinge des verkrachten Bauhauses sich dieses Zauberzeichens bemächtigt. Man wollte ja ursprünglich einen kleinen Werbebund für die Bauhäuslerreste schaffen. Aber die einstige rote Färbung machte einen solchen Verein verdächtig. Die neue Zeit exerziert und marschiert auf nationale Ziele los. Die Schritte der braunen Bataillone dröhnten. Da verkrochen sich schnell alle wilden Kaninchen in die Löcher ihrer Unterwelt. Nun treten die Ehemaligen wieder hervor. In der Stille machen sie Mäuschen; die beweglichen Nasen schnuppern nach Aufträgen. Vor uns liegt ein Zirkularangebot an Industrielle, darin heißt es: „Wir am Bauhaus geschulten Architekten übernehmen die Anfertigung von Entwürfen für Kleinhäuser, Inneneinrichtungen, Geräte, Tapeten, Lampen, Kleiderstoffe und andere Textilien in streng nationalem Stil und mit allen Raffinessen des modernen Geschmacks usw." Der „nationale Stil", noch dazu mit „Raffinessen"! Wie weit entfernt von der marschierenden Zeitwahrheit sind diese noch immer vom Wahn umnebelten Köpfe. Derartige Geschäfte sind vorbei, ihr Herren Genossen! — Eine Fabrik, die sich auf derartige Empfehlungen einließe, käme mit Recht auf die Schwarze Liste des „Kampfbundes für Deutsche Kultur"; und solch ein Dummkopf von Fabrikant hätte für sein ganzes Leben ausgespielt.

Verordnungen.

RdErl. d. FM. v. 10. 7. 1933, betr. Bestimmungen für die Ausführung von Bauten in Holz (III 19. 6200 a/10). Nachdem der Ausschuß für Einheitliche technische Baupolizeibestimmungen im Deutschen Normenausschuß die Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau (Normblatt DIN 1052, Vertrieb: Beuth-Verlag GmbH., Berlin SW 19) endgültig herausgegeben hat, werden diese hiermit für Preußen mit Wirkung vom 1. 9. 1933 förmlich in Kraft gesetzt. Die erforderlichen Abdrucke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidiums Berlin zugehen. Die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin ersuche ich, zu veranlassen, daß die Abdrucke den Amtsblättern als Sonderdrucke beigefügt werden. Die neuen Bestimmungen, die durch die Bekanntgabe im Amtsblatt maßgebende Konstruktionsvorschriften (im Sinne des § 11 der nach der Einheitsbauordnung aufgestellten Bauordnungen werden, treten an die Stelle der Abschnitte D I Ziffer 1 bis 7 und 10 (vergl. RdErl. vom 25. 5. 1925 — II. 9. 156° -) und II b der Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 24. 12. 1919 — St. 6 588 —, die hiermit ebenso wie der RdErl. vom 10. 8. 1924 — II. 9. 542 — betreffend Auslegung der Hochbaubelastungsbestimmungen zum 1. September 1933 außer Kraft gesetzt werden.

An den Oberpräs. in Berlin-Charlottenburg, die Regpräs., den Verbandspräs. in Essen, den Polpräs. in Berlin, die Landräte, die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise und den Präs. der Bau- und FinDir. in Berlin.

Erlaß von Aufwertungssteuer bei Teilung von Wohnungen. Sächs. Finanzministerium, 3. Juli 1933, Nr. 331 Steuer D. 1. Nach der Verordnung vom 9. Juni 1931 unter Nr. 2 (IVBl. S. 66) können die nachgewiesenen Kosten einer Wohnungsteilung mit 20 vH. jährlich auf die nach dem Nutzungswerte der ursprünglichen Wohnung berechnete Aufwertungssteuer angerechnet werden. Diese Regelung hat in zahlreichen Fällen, besonders dann, wenn die Steuer für das Grundstück nach § 16 AufwStGes. ermäßigt ist, zur Folge, daß der Eigentümer den an sich anrechnungsfähigen Betrag der Teilungskosten nicht voll auf die Steuer anrechnen kann, weil der anrechnungsfähige Betrag höher ist, als der zur Anrechnung zur Verfügung stehende Steuerbetrag. In derartigen Fällen setzen die Grundstückseigentümer häufig von einer an sich möglichen und wünschenswerten Teilung ab, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die Beträge zur Verzinsung und Tilgung der Teilungskosten aufzubringen. Um auch in solchen Fällen Teilung von Wohnungen und damit die Belebung der Bauwirtschaft nach Möglichkeit zu fördern, will sich das Finanzministerium damit einverstanden erklären, daß vom 1. Juli 1933 ab von den nachgewiesenen Teilungskosten jährlich 20 vH. auf die Steuer für das ganze Grundstück angerechnet werden. 2. Werden zu den Teilungskosten Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt, so sind für die Berechnung der Höhe des Aufwertungssteuererlasses die Zuschußbeträge von dem nachgewiesenen Betrag der Umbaukosten abzusetzen. 3. Hat die Summe der jährlichen aus Anlaß der Wohnungsteilung gewährten Erlasse 110 vH. der Teilungskosten (Ziff. 1 und 2) erreicht, so ist weiterer Erlaß wegen Wohnungsteilung zu versagen. 4. Werden Wohnräume, für die Erlaß von Aufwertungssteuer wegen Wohnungsteilung gewährt ist, für andere als Wohnzwecke benutzt, so ist vom Zeitpunkt der Aenderung der Benutzung ab der Erlaß wegen Wohnungsteilung zu versagen.

Schutz des Baugewerbes. Sächs. Ministerium des Innern, 14. Juli 1933, Nr. 59 a II K 32/1933. (1) Neben der Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung (GO.) haben nach § 35 Abs. 7 GO. Personen, die den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie den Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes beginnen, bei der unteren Verwaltungsbehörde hiervon eine besondere Anzeige zu machen, die eine Prüfung ihrer Zuverlässigkeit und bei mangelnder Zuverlässigkeit ein Einschreiten nach § 35 Abs. 5 GO. ermöglichen soll. Von Wichtigkeit ist diese Bestimmung in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten vor allem gegenüber Maurern, Zimmerern und Tiefbauunternehmern, die sich zu ihrem besseren Fortkommen selbständig machen wollen. (2) Das Ministerium ordnet zur Ausführung von § 35 Abs. 7 GO. hiermit an, daß die untere Verwaltungsbehörde bei jeder Anmeldung eine Prüfung der Zuverlässigkeit vornimmt. Die Zuverlässigkeit ist nicht nur in technischer (theoretische und praktische Vorbildung), sondern auch in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung zu prüfen. Im Zweifelsfalle kann die zuständige Gewerbekammer um Stellungnahme ersucht werden. (3) Im übrigen hat die Baupolizeibehörde gemäß § 151 des Baugesetzes mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß in der technischen Leitung oder Ausführung eines Baues sich nur Personen betätigen, die den Betrieb des Gewerbes ordnungsmäßig angemeldet haben, und gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. (4) Im Hinblick auf die Notlage der freien Architekten und Techniker wird Architekten und Technikern, die zum Staat oder zu einer Gemeinde in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, die Genehmigung zur Nebenarbeit in der Regel zu versagen sein. Die Verordnung über Nebenbeschäftigung der Bausachverständigen der staatlichen Baupolizeibehörden vom 20. August 1920 — 554 I K — wird in Erinnerung gebracht.

Erl. d. M. f. Wi. u. A. (KdR.) vom 20. Juni 1933 Nr. ZA. II 4401/8. 6. Schm., betr. Reichszuschüsse für die Instandsetzung von Wohngebäuden usw. Nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt (Kommissar des Reichs) vom 25. November 1932 — II. 4400 b/10. 11. c. — war die Vorschrift unter Ziff. 2 der Reichsbestimmungen (Anlage zum Runderlaß vom 29. September 1932 — II. 4400 b/17. 9. II. 7 -) dahin auszulegen, daß solche Arbeiten, die von Baugenossenschaften, Zechenverwaltungen, Industrieunternehmungen usw. ohne Vergebung an einen Bauunternehmer oder selbständigen Handwerker in eigener Regie ausgeführt wurden, nicht zu berücksichtigen waren. Hierzu hat der Herr Reichsarbeitsminister aus Anlaß eines Sonderfalls neuerdings mitgeteilt, daß es nicht als Regiearbeit gilt, wenn ein Handwerksmeister oder Gewerbetreibender, z. B. ein Klempnermeister, der gleichzeitig Hausbesitzer ist, an seinem Hause Arbeiten ausführt, die in den Rahmen seines polizeilich angemeldeten Gewerbebetriebes fallen. Diese Ausnahme-Vorschrift wird nach Ansicht des Herrn Reichsarbeitsministers auch bei Baugeschäften Anwendung finden können. — Unter dem 8. Juni 1933 — IV Nr. 4142/33 Wo. — hat der Herr Reichsarbeitsminister bestimmt: „Ich bin damit einverstanden, daß Arbeiten zur chemischen Bekämpfung von Holzschädlingen als größere Instandsetzungen im Sinne der Nr. 12 der Bestimmungen vom 17. September 1932 angesehen werden, sofern es sich um die Erhaltung schadhaft gewordener Holzteile in Wohngebäuden handelt." Die Reichsbestimmungen vom 17. September 1932 sind durch den Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 29. September 1932 — II 4400 b/17. 9. II. 7. — mitgeteilt. — Ich ersuche, die Gemeinden (Gemeindeverbände) von Abschnitt I und II dieses Erlasses umgehend in Kenntnis zu setzen. An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

Erl. d. M. f. Wi. u. A. (KdR.) vom 16. Juni 1933 Nr. ZA. II 7102/6. 6. L., betr. Tilgung von Hauszinssteuerhypotheken. Nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. September 1932 — II 7102/30. 8 — kann der Tilgungsbeginn für Hauszinssteuerhypotheken unter gewissen Voraussetzungen um weitere zwei Jahre hinausgeschoben werden, um zu verhüten, daß infolge des Einsetzens der Tilgung nach Ablauf der fünfjährigen Schonfrist in Wohnungsneubauten vom 1. Oktober 1932 ab eine nicht tragbare Mieterhöhung eintreten müßte. Hiernach sind von der Vergünstigung solche Wohnungsneubauten ausgeschlossen, die in den Jahren 1924 bis 1926/27 bei dem noch relativ günstigen Baukostenindex errichtet worden sind und bei denen die Tilgung der Hauszinssteuerhypothek nach Ablauf der fünfjährigen Schonfrist vor dem 1. Oktober 1932 einsetzte. Auf Hauszinssteuerhypotheken, deren Tilgung nach Ablauf der fünfjährigen Schonfrist nach dem 1. Oktober 1932, also am 1. April 1933 und später beginnt, ist der Erlaß beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anwendbar. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich, die Gemeinden (Gemeindeverbände) entsprechend zu verständigen.

1. An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.
2. An die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

Gewährung von Instandsetzungs- und Umbauzuschüssen.

Richtlinien für Sachsen.

Sächs. Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, 21. Juli 1933, Nr. WS IV RJ: Allg. 99/33.

Für die Vergebung der vom Reiche erneut zur Verfügung gestellten Mittel gelten gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 425) die bisherigen Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 17. September 1932 — IV Nr. 5720/32 Wo. — (abgedruckt in Nr. 51 des Sächs. Verwaltungsblattes vom 27. September 1932) nebst Anlage und die hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen mit den nachstehend näher erläuterten Abänderungen (Anlage 1).

Die sich nunmehr ergebende Fassung der Bestimmungen vom 17. September 1932 ist angefügt (Anlage 2).

Die Durchführungsverordnung des Arb.- und Wohlfahrts.-Min. vom 24. September 1932 (VBl. S. 447) erhält hiernach folgende Fassung:

1. Die Bewilligung sämtlicher Zuschüsse erfolgt durch die Zuweisungsstellen. Als solche werden bestimmt die Stadträte der Städte, denen die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll übertragen sind — außer Bernstadt und Sayda —, ferner die Stadträte zu Großröhrsdorf, Lugau, Neugersdorf, Oelsnitz i. E., Planitz, Siegmar und Thalheim, im übrigen die Amtshauptmannschaften. Die Amtshauptmannschaften können sich bei der Durchführung der Mitarbeit der Bezirksverbände und der Gemeinderäte bedienen.

2. Die Zuschüsse sind vom Hauseigentümer mit einem von der Zuweisungsstelle zu beziehenden Vordrucke zu beantragen. Die Zuweisungsstelle erteilt nach Prüfung des Antrages einen Vorbescheid nach vorgeschriebenem Muster.

3. Jeweils nach dem Stande am 20. eines Monats haben die Zuweisungsstellen dem Arb.- und Wohlf.-Min. zu berichten, über welche Beträge sie durch Vorbescheid verfügt haben, und zwar getrennt:

I.

a) für Instandsetzungszuschüsse an Wohngebäuden,
b) für Umbauzuschüsse (Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen);

II.

für Instandsetzungs- und Umbauzuschüsse für Wohn- und Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe.

4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, wenn der Antragsteller der Zuweisungsstelle nachgewiesen hat, daß

a) die Bauarbeiten fertiggestellt sind und die im Antrage vorgesehene Bausumme vollständig für Bauarbeiten im Sinne der Reichsbestimmungen verwendet worden ist.
b) die in den eingereichten Rechnungen aufgeführten Kosten angemessen sind und
c) Rechnungen nur von solchen Personen vorliegen, deren Gewerbebetriebe polizeilich angemeldet sind.

5. Die zur Auszahlung fällig gewordenen Zuschüsse sind mit den Berichten unter Ziff. 3 (Hauptberichte) und außerdem mit besonderen nach dem Stande vom 5. jeden Monats zu erstattenden Zwischenberichten beim Arb.- und Wohlf.-Min. anzufordern.

Die Reichsrichtlinien für die neuen Öffentl. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 14. Juli an die obersten Landesbehörden für Arbeitsbeschaffung und für Finanzen den nachstehenden Runderlaß betr. Durchführung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ((IVa Nr. 12 103/33, IV 6 Nr. 5 203/33) gerichtet:

I.

Allgemeines.

1. Nach dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) und der zum Abschnitt I dieses Gesetzes erlassenen Durchführungverordnung vom 28. Juni 1933 (AB. DVO. — Reichsgesetzbl. I S. 425) gewährt die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. auf Veranlassung des Reiches Darlehen und (im Falle der nachgenannten Ziffer 3) auch Zuschüsse für

1. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden, Brücken und anderen Baulichkeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
2. Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität.
3. Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Die beschleunigte Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms ist von größter, ja entscheidender Bedeutung; deshalb müssen alle verantwortlichen Stellen unter Einsatz aller Kräfte darauf hinwirken, die Arbeiten unverzüglich in Gang zu bringen. Ich bitte deshalb, den Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Stellen, die als Träger der Arbeiten in Frage kommen, möglichst umgehend von diesem Rundschreiben Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, ihre Anträge sofort vorzubereiten und vorzulegen. Anderseits muß unbedingt verlangt werden, daß die vorgeschlagenen Projekte technisch und wirtschaftlich ausführungsreif sind. Vordrucke für die Förderungsanträge wird die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten in den nächsten Tagen herausgeben; sie können von der Druckerei Palacz & Kücken, Berlin NW 40, Melanchthonstraße 23, bezogen werden.

3. Die Anträge sind nach §§ 18 und 21 der AB.DVO. über die oberste Landesbehörde oder die von für bestimmte Stelle an die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten zu richten. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle prüft nach §§ 18 und 22 die Anträge vor und leitet sie dann beschleunigt unmittelbar an die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten weiter. Ich bitte unverzüglich, die Stellen zu bestimmen, denen die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge obliegt. Um eine möglichst schnelle Behandlung der Anträge sicherzustellen, bitte ich dringend, nur eine Stelle für diese Aufgabe vorzusehen.

4. Wegen der Auswahl der Arbeiten weise ich besonders auf die Vorschriften in § 2 Ziffer 1 bis 4 der AB. DVO. hin. Insbesondere muß unter allen Umständen verlangt werden, daß die Arbeiten volkswirtschaftlich wertvoll sind, daß sie zusätzlich sind, d. h. in absehbarer Zeit aus eigener finanzieller Kraft des Trägers voraussichtlich nicht ausgeführt werden können, und daß sie unmittelbar nach Bewilligung der Darlehen oder Zuschüsse begonnen werden.

5. Nach § 2 Ziffer 7 der AB. DVO. muß grundsätzlich jede Arbeit vergeben werden; dies ist schon wegen der Art der Vorfinanzierung (Wechselgrundlage) unerläßlich.

6. Wegen der Durchführung der Vorfinanzierung, die auf Wechselgrundlage erfolgt, verweise ich auf das Merkblatt M 1 der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, das den obersten Landesbehörden in den nächsten Tagen zugehen wird und im übrigen ebenfalls von der oben genannten Druckerei bezogen werden kann.

7. Um die Durchführung der Arbeitsbeschaffung zu erleichtern und die entstehenden Kosten möglichst zu verringern, halte ich eine Anordnung des Inhalts für unerläßlich, daß auf die Erhebung jeglicher staatlicher Stempelabgaben und Gebühren bei der Planung, Genehmigung oder Ausführung der Arbeiten, insbesondere auch bei der Finanzierung der Kredite, verzichtet wird. Ich bitte ferner, auch die Gemeinden anzuweisen, daß sie derartige Gebühren nicht erheben. Jedenfalls können bei der Bemessung der Darlehen oder Zuschüsse solche Gebühren nicht berücksichtigt werden.

8. Wegen der Höhe der Mittel, die für den Bereich Ihres Landes zur Förderung von Arbeiten der hier behandelten Art bereitgestellt werden (Kontingente), erhalten Sie von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten noch besondere Mitteilung. Ich weise schon jetzt darauf hin, daß die Zuteilung von Kontingenten keine bindende Zusage der Mittel bedeutet, sondern nur einen Anhalt dafür geben soll, in welcher Höhe Anträge aus den einzelnen Ländern etwa berücksichtigt werden können.

II.

Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden, Brücken und anderen Baulichkeiten.

1. Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1933 können Träger der Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten nur Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Die Förderung erfolgt nach § 8 AB. DVO. durch zinsfreie Darlehen, die in den ersten 5 Kalenderjahren, die auf das Jahr der Darlehnsgewährung folgen, in gleichen Teilbeträgen zu tilgen sind.

2. Als Bauten, deren Instandsetzung und Ergänzung gefördert werden kann, gelten die Verwaltungsgebäude, Wohngebäude, Brücken und andere Baulichkeiten, die sich im Eigentum der vorgenannten Träger befinden. Dazu gehören insbesondere auch Schulen — vor allem, wenn hier im Zusammenhang mit neuen Siedlungen Ergänzungsarbeiten erforderlich werden —, Kirchen und Krankenhäuser. Auch die Instandsetzung und Ergänzung von Bauten mit besonderem geschichtlichen oder künstlerischen Wert, die sich im Eigentum der genannten Träger befinden, kann in diesem Rahmen gefördert werden. Ausnahmsweise können auch diejenigen Baulichkeiten gleicher Art gefördert werden, die sich nur in der Nutzung der oben bezeichneten Träger befinden, sofern sich die Arbeiten auf den in die Verwaltung genommenen Teil beschränken, der Nutzungsvertrag auf mindestens 10 Jahre abgeschlossen ist und es sich um Arbeiten handelt, deren Ausführung nach dem Nutzungsvertrag der verwaltenden Stelle obliegt. Dagegen ist die Förderung von Neubauten und ebenso die von Tiefbauarbeiten — mit Ausnahme von Brückenbauten — in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Gefördert werden sollen hauptsächlich größere Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten, von denen eine fühlbare Auswirkung auf den Arbeitsmarkt zu erwarten ist, bei Gebäuden insbesondere: Ausbesserung der Grundmauern, Instandsetzung des Hausgefüges, Verputz oder Anstrich des Hauses am Äußeren, Umdecken des Daches, innere Instandsetzung größerer Gebäudeteile, Erneuerung der Heiz-, Licht-, Gas-, Bade- und sonstigen Installationsanlagen — dabei ist es nicht erforderlich, daß ein System gleicher Art eingebaut wird —, Beseitigung von Hausschwamm und ähnliche außerordentliche Instandsetzungsarbeiten, die einen größeren Kostenaufwand erfordern.

Kleinere Instandsetzungsarbeiten und laufende Unterhaltungsarbeiten können grundsätzlich nicht gefördert werden; sie dürfen nur einbezogen werden, wenn sie mit größeren Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten in notwendigem Zusammenhang stehen.

Ergänzungsarbeiten können in der Regel nur gefördert werden, wenn es sich um Anbauten, Einbauten oder Aufstockungen handelt, die dem selben Zweck wie das Hauptgebäude dienen, oder aber am Fertigstellung von Bauten, die aus Mangel an Mitteln bisher nicht vollendet werden konnten.

Wenn Instandsetzungen unwirtschaftlich oder technisch unmöglich sind, können an ihrer Stelle ausnahmsweise Umbauten gefördert werden.

3. Eine Beteiligung der Träger der Arbeiten an den Kosten ist nachdrücklich anzustreben. Arbeiten, bei denen der Träger einen Teil der Kosten aufbringt, werden bevorzugt gefördert. Die Kosten der Planung, Bauleitung und etwaigen Grunderwerbs sind in jedem Falle vom Träger selbst zu tragen.

4. Ich bitte, besonders darauf zu achten, daß die Träger der Arbeit nicht im Hinblick auf die Möglichkeit, Darlehen des Reichs zu erhalten, ihre eigenen Aufwendungen für Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten gegenüber früheren Jahren einschränken. Der Zweck der Reichsdarlehen ist vielmehr, zusätzliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Ferner bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß nicht für Arbeiten, die im Rahmen dieses Erlasses gefördert werden, gleichzeitig Mittel des Reiches aus anderen Fonds, insbesondere nach Abschnitt I § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1933, in Anspruch genommen werden.

5. Um die Prüfung der Anträge und die Entscheidung darüber zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß die größeren Träger der Arbeiten, für die sie eine Förderung beantragen, in einem Sammelantrag zusammenfassen und diesem eine Liste der einzelnen Bauvorhaben mit kurzer Begründung und Kostenanschlägen beifügen.

Grundsätzlich werden nur Kredite von 20 000 RM. und darüber bewilligt. Mehrere Einzelmaßnahmen, von denen jede für sich unter diesem Betrag liegt, können jedoch zu einem Antrag zusammengefaßt werden. Ferner kann ein übergeordneter Gemeindeverband (Kreis) als Darlehnsnehmer und Träger für Darlehen auftreten, die von kreisangehörigen Gemeinden beantragt werden. Einzeldarlehen unter 20 000 RM. kommen nur für dringende Fälle, namentlich in Notstandsgebieten, und nur, wenn die Zusätzlichkeit der Arbeit unzweifelhaft feststeht, für eine Bewilligung in Frage.

6. Die Durchführung in der Form der öffentlichen Notstandsarbeit oder im Wege des Arbeitsdienstes kommt bei diesen Arbeiten nicht in Frage.

III.

Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung von Gas, Wasser und Elektrizität.

1. Träger von Arbeiten auf dem Gebiete der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung können nach § 1 AB.DVO. nur Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen sein. Die zur Förderung solcher Arbeiten gewährten Darlehen sollen in der Regel der Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung bestehender Anlagen dienen; für Neuanlagen dürfen sie nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden (§ 13 Abs. 2 AB.DVO.).

2. Bei der Auswahl der Arbeiten muß die wirtschaftliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auch die Frage der Absatzmöglichkeit, für eine etwaige Steigerung der Erzeugung, sorgfältig geprüft werden. Weiterhin ist zu beachten, daß mit dem Zweck des Arbeitsbeschaffungsprogramms die Förderung solcher Arbeiten unvereinbar ist, die eine dauernde Freisetzung von Arbeitskräften zur Folge haben. Soweit es sich um Instandsetzungsarbeiten handelt, können Darlehen nur für Arbeiten gewährt werden, die eine grundlegende Instandsetzung der Betriebsanlagen bezwecken, nicht dagegen für kleine Unterhaltungsarbeiten, die üblicherweise zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes laufend vorgenommen werden müssen.

Auch die Förderung von Arbeiten an gemeindlichen Kanalisations- und Kläranlagen ist in diesem Rahmen zulässig.

3. Wegen der Darlehensbedingungen verweise ich auf §§ 6 und 7 AB.DVO.

4. Die Arbeiten auf dem Gebiet der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung können auch in der Form der öffentlichen Notstandsarbeit durchgeführt werden; dabei wird auf Antrag die Grundförderung aus den Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Form eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 10 vH. der Gesamtkosten — ohne die Kosten der Planung, der Bauleitung und des Grunderwerbs — gewährt. Träger, welche die Durchführung in Form der Notstandsarbeit wünschen, müssen dies in ihrem Antrag an die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten erklären. In diesem Falle muß der Träger der Abschrift seines Antrages, die er nach § 22 Abs. 1 AB.DVO. dem zuständigen Landesarbeitsamt zuzuleiten hat, die Unterlagen beifügen, die zur Entscheidung über die Bewilligung der Grundförderung notwendig sind. Die Entscheidung selbst erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 AB.DVO. durch den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den Sitzungen des Kreditausschusses der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten. Die Anerkennung wird auf Grund der Entscheidung des Präsidenten durch das zuständige Landesarbeitsamt ausgestellt.

IV.

Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten).

1. Träger dieser Arbeiten können nach dem Gesetz nur Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sein. Als Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) im Sinne des Gesetzes gelten nach § 14 AB.DVO. Arbeiten, insbesondere auf dem Gebiete des Wasserbaues (Kanalbaues, Hafenbaues usw.), die überwiegend Erdbewegungen und nur verhältnismäßig geringen Materialaufwand erfordern. Die einzelne Arbeit muß mindestens 10 000 Tagewerke umfassen und ohne wesentliche Heranziehung von Facharbeitern (ausgenommen arbeitslose Facharbeiter) durchführbar sein. Zu den Kosten dieser Arbeiten werden von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten Zuschüsse und Darlehen gewährt. Die Zuschüsse sind nach § 14 Abs. 2 AB.DVO. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Nach der gleichen Vorschrift soll der Träger der Arbeit einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufbringen. Bei der Bewilligung der Mittel werden solche Arbeiten bevorzugt werden, bei denen die eigene Beteiligung des Trägers besonders hoch ist.

2. Die Entscheidung über die Höhe der Förderung und darüber, in welchem Ausmaß Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden, richtet sich nach der Art der Arbeit und nach den sonstigen Verhältnissen des Einzelfalles; dabei wird die finanzielle Lage des Trägers berücksichtigt werden. Soweit Darlehen gewährt werden, gelten für die Darlehensbedingungen die Bestimmungen des § 6 der AB.DVO.

3. Die Durchführung in der Form der öffentlichen Notstandsarbeit oder im Wege des Arbeitsdienstes kommt bei diesen Arbeiten schon wegen der besonderen Vorschriften des Gesetzes über das Beschäftigungsverhältnis nicht in Frage.

4. Für die bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen wird nach § 2 Ziffer 5 ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts nicht begründet. Sie erhalten also keinen Lohn, beziehen vielmehr nach § 2 Ziffer 6 die ihnen zustehende Unterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge oder öffentlichen Fürsorge weiter und erhalten außerdem aus Mitteln des Reichs für je 4 volle Wochen ihrer Beschäftigung einen Bedarfsdeckungsschein im Werte von 25,— RM. sowie auf Kosten des Trägers täglich eine warme Mahlzeit oder an deren Stelle ein angemessenes Barentgelt. Wegen der Auszahlung der Unterstützung verweise ich auf § 16 Abs. 2, wegen der Folgen einer etwaigen Arbeitsverweigerung der Arbeitslosen auf § 15 AB.DVO.

Für die Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Versicherung dieser Arbeitslosen gelten die gleichen Vorschriften wie für andere Arbeitslose des Unterstützungszweiges, dem der Arbeitslose angehört. Für die reichsgesetzliche Unfallversicherung gelten diese Arbeitslosen als Arbeiter im Sinne des § 544 Abs. 1 Nr. 1 RVO.; für die Berechnung der Leistungen und der Beiträge ist der Ortslohn (§§ 149 bis 152 RVO.) zugrunde zu legen.

Die Richtlinien für Preußen.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat unter dem 18. Juli den folgenden Runderlaß betr. Instandsetzung von Verwaltungsgebäuden usw., Versorgungsanlagen und Tiefbauarbeiten (III A 6008/14 *f* a. K.) erlassen:

1. Gemäß § 18 ff. der Durchführungsbestimmungen zum Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juli 1933 — RGBl. I S. 425 ff. — bestimmen wir, daß die Anträge

auf Gewährung von Darlehen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden, Brücken und anderen Baulichkeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

auf Gewährung von Darlehen für Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität,

auf Gewährung von Darlehen für Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

beim Regierungspräsidenten, in Berlin beim Oberpräsidenten zu stellen und nach erfolgter Prüfung bei dieser Behörde an die Gesellschaft für öffentliche Arbeiten zu Berlin W 8, Taubenstraße 48, weiterzugeben sind.

Darlehnsanträge der Provinzen sind beim Oberpräsidenten zu stellen und von diesem nach erfolgter Prüfung an die Oeffa weiterzugeben. Der Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung ist durch Reichsgesetz vom 13. Juli ds. Js. — RGBl. I S. 464 — aufgehoben.

Von allen Anträgen, die sich auf Neuanlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität beziehen, sind dem unterzeichneten Minister für Wirtschaft und Arbeit Abschriften zuzuleiten.

2. Darlehnsaufnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Von der gemäß Runderlaß der unterzeichneten Minister des Innern und der Finanzen vom 14. Februar 1930 — IV a I 226 I E 404 c — vorgeschriebenen Anhörung der Kreditausschüsse vor Aufnahme des Darlehns kann abgesehen werden.

3. Die Darlehnsbedingungen sind bei den in Frage kommenden drei Gruppen verschieden, je nachdem ob es sich um die Ziff. 1, 6 oder 7 des § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1933 — RGBl. I S. 323 ff. — handelt. Das Nähere ist aus dem in Abschrift beigefügten Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 14. Juli ds. Js. — I O a. Nr. 12 103/33 — zu ersehen, auf das hiermit Bezug genommen wird.

4. Gefördert werden sollen hauptsächlich größere Arbeiten, von denen eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes zu erwarten ist. Infolgedessen erhalten die Oberpräsidenten von der Gesellschaft für öffentliche Arbeiten für die drei hier in Rede stehenden Gruppen von Arbeiten ein Gesamtkontingent, für dessen Verteilung ein den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechender Gesamtplan für die Provinz nach sorgfältiger Prüfung der Tragbarkeit aufzustellen ist, ohne daß die Herren Oberpräsidenten zur Instanz bei Erledigung des einzelnen Antrages werden (Regierungspräsident direkt Oeffa).

Wir ersuchen die Herren Oberpräsidenten ergebenst, bezüglich der Unterverteilung des zur Verfügung gestellten Kontingents möglichst umgehend eine mündliche Besprechung abzuhalten und auf Grund dieser eine zunächst unverbindliche Kontingentverteilung auf ihre Provinz vorzunehmen, die entsprechend später sich herausstellenden Bedürfnissen zweckentsprechend abgeändert werden kann.

Mit Nachdruck fordern wir, daß eine sehr eingehende Prüfung darüber stattfindet, ob der Träger der Arbeit auch wirklich geeignet erscheint, die aus der Ausführung der Arbeit entstehende zukünftige Belastung zu tragen (vgl. § 2 Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen). Damit diese Prüfung wirklich sachgemäß durchgeführt werden kann, ist es dringend notwendig, daß die Projekte und Kostenanschläge sorgfältig durchgearbeitet und berechnet werden. Die gesammelten Erfahrungen haben ergeben, daß bei früheren Arbeitsbeschaffungen dies nicht immer der Fall gewesen ist. Falsche Berechnungen führen aber zu Kapitalfehlleitungen und damit zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit.

Wie im übrigen bereits an dem Runderlaß vom 24. Januar 1933 — III A 6002/20. I. K — hervorgehoben, ist bei der außerordentlich schwierigen Lage unserer gesamten Volkswirtschaft Einfachheit und Bescheidenheit der geplanten Projekte unbedingtes Erfordernis. Neue Störungen der Haushalte durch untragbare Belastungen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Auch dürfen die Belastungen unter keinen Umständen zu neuen Steuererhöhungen führen.

Nachdem die Herren Oberpräsidenten auf Grund der von ihnen abgehaltenen mündlichen Besprechung die für ihre Provinz in Frage kommenden größeren Arbeiten ermittelt haben, wird zweckmäßig eine direkte Fühlungnahme mit der Gesellschaft für öffentliche Arbeiten über das in Aussicht genommene Programm, insbesondere über die ausgewählten größeren Projekte herzustellen und erst, nachdem eine Einigung mit der Oeffa erzielt worden ist, die förmlichen Anträge zu stellen sein.

Verboten wird hiermit ausdrücklich der Beginn irgendwelcher Arbeiten, vor dem die Gesellschaft für öffentliche Arbeiten die Darlehnsbewilligung ausgesprochen hat.

Der Erlaß des unterzeichneten Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 13. Juni 1933 — II 12 249 Frl. —, betreffend Vergebung öffentlicher Aufträge, findet entsprechende Anwendung. Ueberabdrucke für die nachgeordneten Behörden folgen in einigen Tagen nach.

Zusatz für die Herren Oberpräsidenten:

In dem gleichen Schreiben, in dem Ihnen die Gesellschaft für öffentliche Arbeiten die Höhe des auf Ihre Provinz entfallenden Kontingents mitteilt, wird Ihnen die Gesellschaft auch die Beträge mitteilen, die für Arbeiten der Reichsressorts und preußischen Staatsressorts in Ihrer Provinz von dem Kontingente in Abzug gebracht werden.

Zu gegebener Zeit sehe ich, der unterzeichnete Minister für Wirtschaft und Arbeit, einem Berichte darüber entgegen, welche größeren Arbeiten in Ihrer Provinz — getrennt nach Regierungsbezirken — in Angriff genommen worden sind.

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Die vorgesehene 1 Milliarde Reichsmark kommt zur Aufteilung.

Die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G. (Oeffa) hat für die von ihr betreuten Abschnitte des neuen Arbeitsbeschaffungsprogramms vor kurzem den Länderregierungen die auf sie entfallenden Kontingente mitgeteilt und die entsprechenden Antragsformulare übersandt, so daß also das neue Programm in kürzester Frist zu laufen beginnen wird. Für die Verteilung der neuen Arbeitsbeschaffungsmittel für die bekanntlich ein Betrag von 1 Milliarde bereitgestellt werden soll, ist etwa der folgende Rahmen vorgesehen:

1. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden	200 Mill. RM.
2. Instandsetzung von Wohngebäuden und Wohnungsteilungen	100 Mill. RM.
3. Vorstädtische Kleinsiedlung	100 Mill. RM.
4. Landwirtschaftliche Siedlung	50 Mill. RM.
5. Flußregulierungen	100 Mill. RM.
6. Versorgungsbetriebe	100 Mill. RM.
7. Tiefbauarbeiten	150 Mill. RM.
8. Sachleistungen an Hilfsbedürftige	125 Mill. RM.
insgesamt:	925 Mill. RM.

Die restlichen Mittel von 75 Mill. RM. sind noch nicht verteilt. Es liegen aber bereits Wünsche verschiedener Ressorts vor, die ein Vielfaches dieses Betrages ausmachen. So wünscht z. B. das Arbeitsministerium in diesem Rahmen Mittel für die Weiterführung der Aktion zur Förderung des Eigenheimbaues, da die bisher dafür bereitgestellten 20 Mill. vergriffen sind, und ebenso Mittel für den Bau von Behelfswohnungen zur Unterbringung exmittierter Mieter. Das Reichsverkehrsministerium wünscht Mittel für die Fortführung des Mittellandkanals, wofür allein 17 Mill. angefordert werden. Das Landwirtschaftsministerium schließlich fordert Mittel für ländliche Wegebauten und Forstkulturarbeiten.

Reichsautobahnen
und Vereinheitlichung des allgemeinen Straßenbauwesens.

Der Generalinspekteur für das deutsche Straßenbauwesen, Dr. Todt, äußerte sich vor Pressevertretern über seine Aufgaben, die in erster Linie in der Schaffung der Reichsautobahnen und der Vereinheitlichung des allgemeinen Straßenbauwesens beständen.

Der Zustand der deutschen Straßen sei im allgemeinen völlig unzulänglich und für den modernen Autoverkehr ungenügend. Gegenüber den bisherigen Straßenbauten, die schon bei ihrer Fertigstellung meist den inzwischen gestiegenen Anforderungen nicht mehr genügten, habe Reichskanzler Adolf Hitler die Forderung aufgestellt, die Straßen so zu bauen, daß sie nicht nur dem jetzigen Verkehr genügten, sondern daß sie für Generationen hinaus allen voraussichtlichen Anforderungen gewachsen sein würden. Von dem neuen Straßenbau im Rahmen der Reichsautobahnen würden zunächst rund 5000 Kilometer erfaßt werden. Besondere Bedeutung komme auch der Vereinheitlichung des allgemeinen Straßenbauwesens zu. In Zukunft sollen nicht wie bisher eine Vielzahl von Wegeunterhaltungspflichtigen über den Ausbau der Straßen zu bestimmen haben, sondern in jedem Land bzw. in jeder Provinz nur eine Stelle. Dabei sei nicht etwa die Verreichlichung das Endziel dieser Maßnahmen: die Verwaltung des Straßenbaues werde auch weiterhin regional erfolgen. Durch die Zusammenfassung der Wegeunterhaltungspflichtigen solle aber erreicht werden, daß der allgemeine Straßenbau in Zukunft nach großzügigen und einheitlichen Richtlinien gestaltet werde. Ein grundsätzlicher Wandel müsse auch hinsichtlich der Wegeunterhaltungspflichtigen eintreten. Es gehe nicht an, daß die Anlieger auch weiterhin die Unterhaltung der Straßen zu übernehmen hätten, denn heute seien die Wegeunterhaltungspflichtigen und die Wegebenutzer nicht mehr dieselben. Heute würden die Straßen von der Allgemeinheit benutzt, diese müsse daher auch für die Kosten des Straßenbaues aufkommen.

Dr. Todt kündigte an, daß er in kurzen Zeitabständen die Oeffentlichkeit regelmäßig über den Stand der Arbeiten im Straßenbauwesen unterrichten werde. Bei seinen Ausführungen erklärte er noch folgendes: Bei dem Autobahnenbau rechnet man auf einen Kilometer Bahn 30 000 bis 40 000 Tagesschichten. Bei 100 Kilometern werden etwa 20 000 Arbeiter für ein Jahr beschäftigt. Bei dem Bau von 1000 Kilometern dürfte die Zahl der direkt beim Straßenbau beschäftigten Arbeiter etwa 250 000 betragen, die aber auf eine Reihe von Jahren beschäftigt sein werden. Dazu kommen noch die neu einzustellenden Arbeiter in der für den Straßenbau notwendigen Industrie. Es ist ferner festzustellen, daß für die Straßen nur deutsche Baustoffe Verwendung finden werden, und zwar natürliche Steine, wie Granit, Basalt, Kalkstein und künstliche Steine wie Hochofenschlacke und als Bindemittel Zement und deutscher Teer. Die Industrie der Erde und Steine wird daher eine sehr starke Förderung erfahren. Hinzu kommt die Tatsache, daß die Förderung der Reichsautobahnen für die Arbeitsbeschaffung von großer Bedeutung ist, da die Kosten des Straßenbaues bis zu 70 Prozent aus Arbeitslohn bestehen. Es ist berechnet worden, daß die Kosten für einen Kilometer mit 300 000 RM. veranschlagt werden müssen, daß davon 210 000 RM. an Arbeitslohn gezahlt würden.

Bisher ist eine Strecke von 100 Kilometern in Angriff genommen. Die Strecke von Frankfurt nach Darmstadt, die etwa 25 Kilometer beträgt, soll schon im nächsten Jahre zur Eröffnung des internationalen Straßenkongresses fertiggestellt sein, der zum ersten Male in Deutschland stattfindet.

6½ Millionen für Arbeitsbeschaffung.

Der Kreditausschuß der Deutschen Rentenbankkreditanstalt hat vor kurzem wieder Darlehnsanträge von insgesamt rund 6½ Millionen Reichsmark bewilligt. Darunter befinden sich u. a. eine Reihe von Darlehen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen in bäuerlichen, vorwiegend fränkischen Gemeinden. Im Hinblick auf die erfolgreiche Arbeitsschlacht in Ostpreußen wird es ferner besonders interessieren, daß dem Provinzialverband Ostpreußen, dem der Kreditausschuß schon vor einigen Monaten ein Darlehen von rund 4 Millionen RM. für Straßenbauten und Instandsetzungen gewährt hatte, ein weiteres Darlehen von rund einer Million für denselben Zweck bewilligt wurde.

Erste Bewilligung aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Wie das Reichsarbeitsministerium mitteilt, ist die erste Bewilligung aus dem neuen Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung aus der am 26. Juli abgehaltenen Sitzung des Kreditausschusses der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. erfolgt, und zwar wurde dem Lande Preußen ein Darlehen von 10 Millionen RM. für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden gewährt. Das Instandsetzungsprogramm erstreckt sich über alle Teile Preußens und wird somit an vielen Plätzen zugleich Arbeitsgelegenheit schaffen.

Arbeitsbeschaffung Sache des Reichsarbeitsministers.

Durch das Gesetz über die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung vom 13. Juli 1933 sind die Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung auf den Reichsarbeitsminister übergegangen. Der Reichsarbeitsminister wird sich die ihm jetzt gesetzlich übertragene „einheitliche und beschleunigte Förderung aller Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung" besonders angelegen sein lassen, wobei er selbstverständlich in engstem Zusammenarbeiten mit den Beschaffungsressorts und dem Reichsfinanzministerium vorgehen wird.

Staubeckenbau Turawa O.-S.

Die Vorarbeiten und ersten Teilarbeiten für den Staubeckenbau sind in Angriff genommen. An der Stelle, an der der Damm entstehen soll, sind 18 Bohrlöcher angebracht, um die Verschiedenheit des Erdbodens festzustellen. Die Achse des Dammes selbst ist bereits durch Abholzen der Bäume gekennzeichnet. Der ganze Damm wird eine Länge von 6 Kilometer haben und sich durchschnittlich 12 Meter über dem Gelände erheben. Die Erdmassen für den Bau des Staues werden ebenfalls vom am Rande des Staubeckens gelegenen Gelände genommen. Um die gesamten Bodenbewegungsarbeiten zu überwältigen, werden nicht weniger als 30 Kilometer Schmalspurgleise, die an den Umladebahnhof angeschlossen sind, benötigt. Während jetzt annähernd 120 Mann beschäftigt sind, werden, wenn alle Arbeiten voll im Gange sind, 800 Arbeiter beschäftigt sein. Der Bau des Staues soll fünf Jahre dauern. Wenn aber stets die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stellen, dann ist mit einer kürzeren Bauzeit zu rechnen. Welche ungeheure Arbeit zu überwältigen ist, sprechen nachstehende Zahlen: 1,6 Millionen Kubikmeter Boden und 110 000 Tonnen Schotten und Steine sind zu bewegen, sowie 30 000 Quadratmeter Spundwand zu rammen. Um die Arbeiten möglichst zu beschleunigen, wird an einzelnen Stellen sogar auf zwei Schichten gearbeitet.

Aufnahme der Arbeiten zur Herstellung des Pleiße-Staubeckens Markkleeberg.

Die Arbeiten sind Mitte Juli begonnen worden und sollen bis Ende April 1934 beendet sein. Insgesamt sollen rund 40 000 Tagewerke geleistet werden. Die Arbeiten eignen sich ganz besonders für den freiwilligen Arbeitsdienst, da in ihnen viel Handarbeit enthalten ist. In einem gewissen Umfange wird sich allerdings besonders für das tief in das Grundwasser eingeschnittene Staubecken Maschinenarbeit erforderlich machen. Die Arbeiten umfassen den Aushub, den Transport und das Wiedereinbauen von rund 90 000 cbm Bodenmassen, sowie Steinschüttungen zum Schutz der beiden neuen Flußufer.

Träkerin des Bauunternehmens ist die Stadt Leipzig, die auch die gesamten durch den Bau entstehenden Kosten übernommen hat. Wie beim Bau des Elsterstausees hat auch hier für das Pleißestaubecken der Staat die Planung bearbeitet und die Bauoberleitung übernommen. Mit der Durchführung der Arbeiten hat das Finanzministerium die Wasserbaudirektion beauftragt, die die Bauleitung der Staatlichen Baudienststelle Elsterstausee Leipzig in Hartmannsdorf übertragen hat. Das Staubecken erhält eine Länge von 200 m und eine Breite von 100 m, ist also 2 ha groß. Mit dem Bau des Staubeckens ist zugleich eine Regelung der jetzigen Pleiße auf eine Länge von etwa 2 km verbunden. Der oberhalb des Bades von Markkleeberg stark verwilderte Pleißenlauf wird durch die neue 1 km lange Flußstrecke um die Hälfte verkürzt.

Elster-Saale-Kanal.

Das Kanalbauamt Halle ist mit den Vorarbeiten für die Ausschreibung der Bauarbeiten für die Teilstrecke des Elster-Saale-Kanals von Rickmarsdorf bis Dölzig beschäftigt. Mit den Ausschachtungsarbeiten wird bereits in den nächsten Tagen begonnen. Etwa zweitausend Erwerbslose werden bei dem Bau Beschäftigung finden. Die Baukosten werden auf 31 Millionen Reichsmark veranschlagt.

Bau einer Zinkhütte in Magdeburg.

Im Rahmen der großen Arbeitsschlacht der Reichsregierung sind durch das Reichsfinanzministerium die Voraussetzungen für die Errichtung einer Zinkhütte in Magdeburg durch die Bergwerksgesellschaft Giesches Erben geschaffen worden. Mit dem Bau wird in den nächsten Tagen begonnen werden. Dadurch kommen auf die Dauer eines Jahres 3000 Arbeiter in Beschäftigung. Außerdem Mehrbeschäftigung in den Lieferindustrien. Die Errichtung der Zinkhütte in Magdeburg ist eine der ganz großen volkswirtschaftlichen Aufgaben, die im Rahmen des Reinhard-Programms vom 1. Juni 1933 erfüllt wird. Wie wir hören, ist die Durchführung weiterer großer volkswirtschaftlicher Aufgaben in Vorbereitung.

Verschiedenes.

Jubiläum.

Breslau-Deutsch Lissa. Am 1. August d. J. konnte Zivilingenieur und Maurermeister Karl Unverricht sein 30jähriges Geschäftsjubiläum begehen.

Stettin. Die Stahlbaufirma und Eisen-Großhandlung J. Gollnow u. Sohn, Stettin, beging die Feier ihres 100jährigen Bestehens. Seit 100 Jahren befindet sich das Unternehmen im Besitz einer Familie und sein Ausbau vollzog sich unabhängig von Banken und Konzerneinflüssen.

Meisterprüfungen.

Breslau. Im Monat Mai 1933 haben vor der Handwerkskammer Breslau die Meisterprüfung bestanden im Maurergewerbe: Bauunternehmer Friedrich Kritschil, Prieborn, Kreis Strehlen, und Maurergeselle Willi Schmude, Dittersbach, Kreis Waldenburg; im Zimmerergewerbe: Bautechniker Fritz Lukas, Oels i. Schles., Bautechniker Karl Rudolph, Steinau a. Oder, und Maurermeister Karl Rudolph, Wohlau i. Schles.

Persönliches.

Zwickau Sa. In den Schulvorstand der Vereinigten Technischen Schulen sind Stadtverordnetenvorsteher Baumeister Pöhler (Vorsitzender), Stadtrat Architekt Kreisleiter Dost, M.d.R. (stellvertr. Vorsitzender) und Baumeister Frey (als Vertreter der Ziegelschule) gewählt worden.

Todesfälle.

Breslau. Architekt Wilhelm Maschke, Breslau-Krietern.
Freiburg i. Schles. Baumeister Curt Rudelius.
Göppersdorf b. Burgstädt. Baumeister Richard Thomas, 46 Jahre.

Tarifangelegenheiten.

Treuhänder der Arbeit für Tarife zuständig. Nach dem Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 regeln die Treuhänder der Arbeit die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen für die beteiligten Personenkreise. Die bisherige Hauptaufgabe der Schlichter und Schlichtungsausschüsse, beim Abschluß von Tarifverträgen Hilfe zu leisten, ist damit – wenn auch in anderer Form — den Treuhändern der Arbeit übertragen worden. Den Schlichtungsausschüssen bleibt im wesentlichen noch die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten über die Gestaltung von Arbeitsordnungen und die Hilfeleistung beim Abschluß von Betriebsvereinbarungen. Diese geschieht in Form von Schiedssprüchen, über deren Verbindlichkeitserklärung der Schlichter zu entscheiden hatte. Da die Schlichterdienststellen mit Ablauf des 30. Juni 1933 aufgelöst worden sind, weil die wichtigsten Aufgaben der Schlichter den Treuhändern der Arbeit durch das Gesetz vom 19. Mai 1933 übertragen worden sind, lag es nahe, die den Schlichtern verbliebenen Rechtsaufgaben ebenfalls den Treuhändern der Arbeit zu übertragen. Das ist durch das Gesetz vom 20. Juli 1933 mit Wirkung vom 1. Juli ab geschehen.

Verbands- und Vereinsangelegenheiten.

Bund Deutscher Zimmermeister. Der Bund Deutscher Zimmermeister hält seinen 25. Bundestag am 6. August in Sonneberg, Thüringen, ab.

Der Deutsche Forstverein in Breslau. Die Vorbereitungen für die große Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins, die in diesem Jahre Mitte August in Breslau stattfindet, sind in vollem Gange. Es werden außer mehreren für die Forstwirtschaft im neuen Staate bedeutungsvollen Referaten führender Forstfachleute und der Behandlung zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Probleme auch eine größere Anzahl Studien und Lehrausflüge in die forstlich interessanten Waldgebiete des Schlesiens stattfinden. Die örtliche Leitung stellt unter der Führung des Chefs der Forstabteilung der Breslauer Regierung, Oberforstmeister Schütte. Neben der Beteiligung mehrerer hundert Fachleute aus allen Gebieten des Reiches wird auch mit dem Besuch namhafter Fachpersönlichkeiten des Auslandes gerechnet.

Gemeinnützige Baubank für das Döbelner Bauhandwerk. Der neue Vorstand der Genossenschaft, die in den wenigen Jahren ihres Bestehens dem Bauhandwerk Aufträge in Höhe von über eine Million Mark zugeführt hat, besteht nach der vorgenommenen Gleichschaltung aus Baumeister Otto Gey, Klempnermeister Oskar Herrlich und Syndikus Dr. Kummer. Für das verflossene Geschäftsjahr werden 4 Prozent auf die eingezahlten Anteile vergütet.

Fragekasten.

Frage Nr. 79. (Gleitschutzmittel für Parkettfußboden in Turnhallen.) Wir bitten um Mitteilung, welche Städte für Parkettfußboden in Schulen und Turnhallen abstumpfende Mittel verwenden, um Unglücksfälle durch Ausgleiten zu vermeiden. Wie haben sich diese Mittel bewährt und um welche Mittel handelt es sich? M. C. O.

Frage Nr. 80. (Beseitigung von Gudronanstrich.) Bei einem im Jahre 1909 erbauten Wohnhaus hier ist der Südgiebel freistehend und beim Neubau außen mit Gudron gestrichen worden. Es war damals ein Wohnhausanbau hier vorgesehen. Dieser Wohnhausanbau kam und kommt auch heute nicht mehr in Frage. Die Bauaufsicht hat bereits im Jahre 1920 verlangt, daß der schwarze Giebel beseitigt werden soll. Der Besitzer des Gebäudes hat auf den Gudron einen glatten Putz anbringen lassen, der aber nur einige Jahre gehalten und nun in großen Stücken herunterfällt. Die Bauaufsicht verlangt nun, daß der damals angebrachte Putz abgeschlagen wird, verlangt aber, daß anderseits auch der schwarze Giebel nicht so stehen bleiben darf. Meine Anfrage geht nun dahin: wie bekommt man den vorhandenen Gudronanstrich von Mauerwerk weg, geht dieses nur durch Erwärmen der Masse oder wodurch ist dies sonst zu machen. Es könnte dann doch ein neuer Putz mit einem Zusatz aufgebracht werden. Oder gibt es einen Lack in irgendeiner Farbe, mit welchem man den Gudron streichen kann, der aber ein Wiedererscheinen des schwarzen Gudrons unmöglich macht. E. P. W.

Antwort auf Frage Nr. 75. (Gipsestrich.) Sie haben für die Herstellung des Estricheisses entweder einen minderwertigen Gipsestrich verwendet oder die Arbeit ist unsachgemäß ausgeführt. Vielleicht unterließen Sie auch das Fernhalten von Zugerscheinungen und praller Sonne. Beides ist schädlich und kann Anlaß zu den erwähnten Uebelständen geben. Der Gipsmörtel wird nach dem Einrühren auf die vorbereitete Fläche gegossen und dann mit dem Richtscheit abgezogen. Dann stößt der Estrich stundenlang Wasser aus und bleibt noch etwas weich. Dann wird mit besonderen aus Eisen oder Holz bestehenden Klopfern solange geschlagen, bis Wasser an die Oberfläche tritt, dann mit dem Reibebrett abgerieben und schließlich mit der Stahlkelle geglättet. Man soll möglichst reinen Estrichgips verwenden, doch ist auch ein Zusetzen bis zu etwa einem Drittel der Gipsmenge von gutem, reinem, ausgeglühtem Sand zulässig. Sorgfältiges Mischen ist dabei Vorbedingung. Wenn Sie so vorgegangen sind, muß die Arbeit gelingen. Da nun die Oberfläche nicht richtig erhärtet ist, müssen Sie versuchen, eine nachträgliche Härtung herbeizuführen, und zwar dadurch, indem Sie die Fläche mit einem Alaunanstrich behandeln. Oder wählen Sie eine Lösung, bestehend aus 850 g Borax und 10 Liter Wasser. — Es gibt für diese Zwecke auch fertig im Handel erhältliche Fluate, die von folgenden Firmen bezogen werden können: Guano-Werke AG., Hamburg 11, Trostbrücke 1. — Gustav A. Braun in Köln a. Rh., Goebenstraße 12. — Heimalol GmbH. in Datteln. — Brander Farbwerke in Branderbisdorf i. Sa. — Auf alle Fälle sollten Sie mit einem oder anderem Fluat einen Versuch unternehmen. Gelingt die Erhärtung nicht, dann bleibt eben nur die Entfernung des alten Estrichs und Verlegung eines neuen übrig. h.

Antwort auf Frage Nr. 76. (Rissebildung in Umfassungen von Bimsbeton-Hohlblock-Mauerwerk.) Die gegebene Beschreibung genügt noch nicht ganz zur Aufklärung der Risse. Da im Kellermauerwerk keine Risse zu sehen sind, kann angenommen werden, daß es sich nicht um Bodensenkungen handelt. Man kann vielmehr zunächst nur annehmen, daß die Risse infolge konzentrierter Belastungen entstanden sind. Vielleicht untersuchen Sie das Gebäude mal daraufhin. Solche konzentrierte Belastungen können z. B. durch Dachbinder, Deckenunterzüge, Fensterund Türöffnungen usw. entstehen. Es ist im Betonhohlbau üblich, unter Einzellasten durch Ausfüllung der Hohlsteine mit Beton Pfeiler zu bilden oder Einzellasten durch bewehrte Eisenbetonschwellen auf eine größere Breite zu übertragen. Vielleicht ist dies bei Ihnen nicht geschehen, so daß die Einzellasten durch die verhältnismäßig schwachen Wände der Hohlsteine aufgenommen werden müssen. Hierbei ist noch zu beachten, daß sich manche Lasten nicht einmal gleichmäßig auf die Innen-, Mittel- und Außenschale der Hohlsteine überträgen, so daß in den Steinen selbst u. U. eine ganz angleichmäßige Beanspruchung auftritt. Hierbei wird es interessant sein, zu untersuchen, ob die betrefchen Risse sich innen und außen gleichmäßig gebildet haben. Daß auch in den nur 20 cm starken Fensterbrüstungen Risse aufgetreten sind, ist durchaus verständlich. Denn diese Fensterbrüstungen sind ziemlich unbelastet, während die Pfeiler bestimmt stärker, vielleicht viel stärker belastet sind. Ungleiche Setzungen sind daher die Folge. In einem derartigen Hohlblockbau können sich die Belastungen und entsprechend auch die Spannungen nicht so gleichmäßig verteilen wie in einem Massivbau aus Vollsteinen.
Dipl.-Ing. Rudolf Preuß, WVDA.

1. Antwort auf Frage Nr. 77. (Zementestrich rissefrei.) Bedingung für einen rissefreien Zementestrich von großer Grundfläche ist zunächst ein tadelloser Unterbeton. Er darf nicht zu schwach sein und muß tadellos eingestampft werden. Trotzdem aber hat der obere Zementestrich das Bestreben, zu reißen. Dieses Bestreben liegt nun einmal in der Natur fetten Betons und wird durch atmosphärische Einflüsse begünstigt. Man muß also damit rechnen und tut am klügsten, wenn man diese fast unvermeidlichen Risse in gewünschte Linien bringt. Hierzu teilt man die ganze Estrichfläche von vornherein in nicht zu große rechteckige Felder ein, z. B. wenn Säulen vorhanden sind nach den Verbindungslinien (Achsen) dieser Säulen. In diesen Linien werden also von vornherein Dehnungsfugen angeordnet. Die Kanten dieser Dehnungsfugen werden z. B. durch D.K.G.-Fugenleisten geschützt. Diese immer paarweise eingelegten Fugenleisten verankern sich durch eingestanzte Zungen im Beton. Diese D.K.G.-Fugenleisten kosten in spezifierten Längen etwa 60 Pfg. je m ab Berlin. Die Verteuerung je qm Fußbodenfläche ist also nicht zu groß und entspricht dem durch sie erzielten technischen Vorteil. Unterstützt wird die Wirkung der Fugenleisten durch eine allgemeine Härtung des Fußbodens, indem er z. B. als D.K.G.-Stahlbeton, Dekamitbeton oder dergl. ausgeführt wird. Dipl.-Ing. Rudolf Preuß, WVDA.

2. Antwort auf Frage Nr. 77. (Zementestrich rissefrei.) Wenn Sie das Entstehen von Rissen im Zementestrich vermeiden wollen, dann müssen Sie zunächst einmal eine sachgemäße Betonmischung wählen. Dieselbe darf weder zu fett noch zu mager sein es dürfen nur erstklassige Stoffe, wie Sand, Zement, Zuschläge und Wasser verwendet werden. es ist ferner auf einen genügend starken Untergrund zu achten und schließlich muß man die Oberfläche härten. Letzteres kann geschehen durch besondere Fluate oder durch Härtemittel in Form von Stahl- und Eisenspänen. Sachgemäße Herstellung des Ganzen wird vorausgesetzt. — Sehr wichtig ist ferner die Anordnung von Dehnungsfugen. Die Entfernung derselben richtet sich nach der Säulenanordnung, den Türen, Fenstern usw. Solche Dehnungsfugen werden hergestellt durch Einlegen von Metallstreifen, also Streifen aus Eisen, Blech, Messing, Kupfer usw. Entweder fertigt man sich die Streifen selbst oder man bezieht sie z. B. Entweder fertigt man sich die Streifen selbst oder man bezieht sie z. B. von Paratekt-Chemische GmbH. in Borsdorf bei Leipzig. Die Dehnungsfugen kann man auch ausgießen, wozu besondere Massen auf dem Markt sind. Z. B. dienen zum Ausgießen die Asphaltose von der Deutschen Asphaltose-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Friedenau, Mayhachplatz 12. — Oder Prodoritkitt von der Continental-Prodorit A.-G. in Mannheim-Rheinau. — Sie können zum Ausgießen auch Zementmörtel oder Blei verwenden. Wollen Sie nun die Dehnungsfugen mit einem harten und widerstandsfähigen Material einfassen, um sie gegen frühzeitiges Zerstören zu schützen, dann verwenden Sie besondere Fugeneisen von Regierungsbaumeister Max Schumann, Berlin-Tempelhof, Wolframstraße 12. — Dehnungsfugeneisen erhalten Sie auch von der Deutschen Kabueisen-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 7. — Den Beton nicht an die Mauer anschließen, sondern einen Streifen Pappe dazwischenlegen. Am besten den Unterbeton mit Drahtgeflecht armieren und die Dehnungsfugen im Unterbeton durchgehen lassen. gh.

Antwort auf Frage Nr. 78. (Bauschule Detmold.) Ihre Frage mutet eigenartig an. Es erscheint wohl kaum angängig, öffentlich in der Zeitung über eine staatliche Anstalt zu schreiben. Das Gleichschaltungsverfahren der verflossenen Monate hat doch dafür gesorgt, daß alle staatlichen, städtischen und sonstigen Anstalten von nationalgesinnten Kräften geleitet werden. Ebenso hat man auch Lehrkräfte, die nicht national gesinnt waren, restlos entfernt. h.

Handelsteil.

Großhandelspreise.

(Aus „Wirtschaft und Statistik".)

Ware undOrt	Menge	Juni 1933 Monats-durch-schnitt	Meßziff. (1913 = 100)
Stabeisen, Basis Oberhausen	1 t	110,00	101,4
Formeisen, Träger Basis Oberhausen	„	107,50	94,5
Mittelbleche, Basis Essen oder Dillingen	„	130,90	103,1
Feinbleche, Basis Siegen oder Dillingen	„	144,00	108,8
Kupfer, Elektrolyt, Berlin	100 kg	62,05	42,4
Blei, Berlin	„	19,00	48,8
Zink, Hamburg	„	24,04	53,0
Zinn, Hamburg	„	335,75	80,2
Kupferbleche, Berlin	„	92,03	52,1
Zinkblech, Berlin	„	36,67	67,8
Mauersteine, Berlin	1000 Stk.	20,45	116,9
Dachziegel, Berlin	„	44,00	127,5
Kalk, Berlin	10 t	215,30	126,6
Zement, Berlin	„	367,00	118,8
Zement, Breslau	„	350,00	118,2
Zement, Leipzig	„	405,00	116,7
Zement, München	„	450,00	121,6
Zement, Essen	„	378,00	121,9
Röhren, schmiedeeiserne ab Werk, Berlin	100 m	81,00	112,5
Röhren, gußeiserne, fr. Berlin	1 Stck.	2,88	.
Kantholz, Berlin	1 cbm.	48,00	100,0
Stammbretter, Berlin	„	95,00	105,6
Fensterglas ab Werk	1 qm	1,35	79,4
Dachpappe, ab Werk	100 qm	31,00	112,1

Holz.

Die polnische Schnittholzausfuhr ist auch im Juni wieder weiter gestiegen, so daß sie mit über 88 000 t so groß ist wie seit mehreren Jahren nicht mehr. Man muß schon bis zum Juli 1931 zurückgehen, um eine größere Schnittholzausfuhr zu finden. Sonst aber war auch die Monatsausfuhr des Sommers 1931 kleiner als die diesjährige. Daneben hat sich auch die Ausfuhr von Rundholz und von Schwellen etwas belebt, wogegen die Grubenholzausfuhr auch weiter unbedeutend blieb. Die Zunahme der Schnittholzausfuhr erklärt sich nur durch die stärkere Ausfuhr nach Großbritannien durch den Konflikt mit Rußland, während sich die Ausfuhr nach Deutschland nicht belebt hat, die nach Frankreich aber auch nicht den Erwartungen entsprechend erhöht werden konnte. Der Gesamtwert der polnischen Holzausfuhr im Juni kam diesmal auf beinahe 15 Mill. Zloty gegen 14,2 im Mai und knapp 9½ Mill. Juni 1932, so daß die Schwierigkeiten des russischen Holzabsatzes auch der polnischen Handelsbilanz zugute gekommen sind.

Zement.

Der Zementabsatz im Juni 1933. Im Vergleich zu der im ganzen nicht ungünstigen Entwicklung des Zementabsatzes in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres hat der Juni einen gewissen Rückschlag gebracht: es wurden 344 000 Tonnen abgesetzt gegenüber 389 000 Tonnen im Mai und gegenüber 323 000 Tonnen im Juni des Vorjahres, während der Juni 1931 einen Versand von 449 000 Tonnen aufwies.

Vom oberschlesischen Zementmarkt. Der Absatz der Oppelner Zementindustrie hat sich in diesem Jahre gegen den des Vorjahres gehoben. Trotzdem füllten sich die Lager an Halb- und Fertigprodukten immer mehr. Die Schlesische Zementindustrie hat sich infolgedessen entschlossen, schon jetzt die Produktion in den beiden Werken Groschowitz und Oppeln-Hafen durch Außerbetriebsetzung je eines Ringofens ab 1. August 1933 zu strecken. Sie hofft trotz der erwachsenden Mehrkosten den Betrieb der beiden Werke noch lange Zeit, möglichst bis Ende November, durchführen zu können. Um durch die Betriebsverkleinerung überfällig werdende Arbeiter auch weiterhin zu beschäftigen, beabsichtigt die Zementindustrie Reparaturen vorzunehmen. Die genannten beiden Zementwerke gehören zu den größten Werken Deutschlands.

Ziegel.

Zur Lage der ostpreußischen Ziegelindustrie. In Königsberg fand unter Vorsitz des Direktors des Reichsverbandes der deutschen Ton- und Ziegelindustrie, Architekt Hoffherr, Berlin, eine Tagung der ostpreußischen Ziegeleibesitzer statt, in der über die Lage der ostpreußischen Ziegelindustrie Bericht erstattet wurde. Folgende grell beleuchtende Zahlen wurden genannt: Ostpreußische Mauerziegelproduktion: 1927: 275 Millionen, 1932: 90 Millionen; Zahl der in Betrieb befindlichen Werke: 1927: 233, 1932: 164. Das bedeutet, daß 30 Prozent der ostpreußischen Ziegeleien in diesen fünf Jahren zum Erliegen kamen. Die Ziegelproduktion 1932 gegen 1931 an Mauerziegeln ist zurückgegangen in Deutschland um 5,7 Prozent, in Ostpreußen um 47 Prozent (!). Diese Ziffern beweisen, daß eine Marktsanierung in Ostpreußen dringend erforderlich ist und die Lage der ostpreußischen Ziegelindustrie einer besonders pfleglichen Behandlung aller staatlichen Instanzen bedarf. Ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Direktor Phigg, Ziegeleigenossenschaft Königsberg, Baurat Roese, Landziegeleiverband Ostpreußen, Dr. Schauen, Verband Südostpreußischer Ziegel- und Kalksandsteinfabriken, Allenstein, Groß, Königsberg, Dr. Maaß, Beynuhnen, Volckmann, Dambitzen, Großer, Petrikatschen, erhielt den Auftrag, die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Ziegelmarktes in Ostpreußen mit aller Beschleunigung zu treffen.

Bezugsquellen werden gegen Einsendung von Rückporto **kostenlos nachgewiesen**
Der Verlag.

Mittel- und Norddeutschland.

Adorf Vogtl. Die Vorarbeiten zur Stadtrandsiedlung wurden begonnen. Zunächst sollen 20 bis 24 Heimstätten für Erwerbslose geschaffen werden. Das Unternehmen wird von der Landessiedlungsgesellschaft finanziert. Herr Regierungsbaumeister Rülke aus Plauen Vogtl. hat die Oberleitung.

Aue Sa. Bau eines Tiefbrunnens. Bauh. S. Wolle, Weberei und Bleicherei. Ausf. Unternehmer Badstübner, Aue. Ausschachtung begonnen.
— Transformatorenstation. Martin-Mutschmann-Straße. Beg. Bauherr Direktion des städt. Gas- und Elektrizitätswerkes. Ausführ. Lederer & Strobel, Aue.

Brunndöbra Vogtl. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat für die Regulierung der Brunndöbra in dem Gebiet der Gemeinde das beantragte Darlehen genehmigt. Zuerst erfolgt die Regulierung und Begradigung oberhalb des Königsplatzes ca. 6 000 cbm Massenbewegung und 1 100 qm Böschungs- und Schleuplaster. Ferner müssen 3 Brücken gebaut werden.

Burgstädt Sa. Herstellung einer Rampe mit Kohlenkeller. Bauherr Reinhold Kästner, Mittweidaer Straße 3. Bauh. Fritz Bauer, Architekt, Burgstädt. Ausf. Baugeschäft Max Vogel, Burgstädt.
— Zweifamilien-Wohnhaus. An der Böhmestraße. Geplant. Bauherr Max Horn, Maschinensetzer, Burgstädt. Ausführ. Baugeschäft Willy Haynich, Burgstädt.
— Wohnhausabbruch. Friedrichstraße. Neuaufbau Wohn- u. Geschäftshaus. Geplant. Bauh. Bruno Köhler, Klempnermeister. Bauleitung Architekt Horst Werner, Ausf. Baumeister Dietze.
— Zweifamilien-Haus in neu aufgeschlossenem Gebiet. Geplant. Bauh. Guido Schlott, Buchhalter. Bauf. Architekt Fritz Eberlein, Chemnitz. Ausf. Baumeister Otto Müller, Burgstädt.
— Zweifamilien-Haus in neu aufgeschlossenem Gebiet. Geplant. Bauh. Erich Hille, Strumpfwirker. Bauf. Architekt Fritz Eberlein, Chemnitz. Ausf. Baumeister Otto Müller, Burgstädt.
— Stadtrandsiedlung. Vorläufig 7 Doppelhäuser. Geplant. Bauh. Stadtrat Burgstädt. Entw. Architekt Fritz Bauer, Burgstädt.

Dresden. Akazienstraße. Wohnhaus. Gen. Bauh. Maurerpolier Max Winkler, Pirnaer Landstraße 122. Bauleit. Architekt Alfred Seifert, Hosterwitzer Straße 12. Ausf. Baugewerke Karl Dähne, Stephensonstraße 42.
— Gustav-Freytag-Straße. Wohnhaus. Bauh. Fleischer Richard Haase, Schandauer Straße 57. Bauf. und Ausf. Baumeister Arno Junghanns, Maystraße 6.
— Langobardenstraße. Wohnhaus. Gen. Bauh. Hedw. Elisabeth vhl. Häntschel, Tittmannstr. 25. Bauf. Prof. Edm. Felix Claus, Altnickern.
— Langobardenstraße. Wohnhaus. Genehm. Bauh. Zugschaffner Osw. Bruno Kauer, Bayreuther Str. 37. Bauf. Prof. Felix Claus, Altnickern.
— Langobardenstraße. Wohnhaus. Gen. Bauh. Marie Charlotte Bretschneider, geb. Schönfelder, Bessclplatz. Bauf. Arbeitsgemeinschaft Baumeister Jähnichen, W. Steinhäuser, Arch. v. Moisy, Holbeinstr. 90.
— Langobardenstr. Wohnhaus. Gen. Bauh. Werkmstr. Alfred Neuhof, Allfahrtsstraße 3. Bauleit. Arbeitsgemeinschaft Baumeister Jähnichen, W. Steinhäuser, Architekt v. Moisy, Holbeinstraße 90.
— Straße 6. Coschütz 242 e. Wohnhaus. Gen. Bauh. Frieda vhl. Lorenz, Marcolinistraße 10. Bauf. Arbeitsgemeinschaft Baumeister Jähnichen, W. Steinhäuser, Architekt v. Moisy, Holbeinstraße 90.
— Straße R. Naußlitz 131 v, 131, 131 l, 131 g, 131 m, 131 f, 131 e, Straße Z 1, Naußlitz, 131 h, 131 i. Wohnhäuser. Gen. Bauh. Siedlerverein Dresden-Löbtau, e. V., Düsseldorfer Straße 25. Bauf. Architekt Kurt Kießling, Schützenhofstraße 119. Ausf. Aug. Warnatz, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Kommanditges., Serrestraße 5.
— Straße Z 2, Naußlitz, 131 s, 131 r, 131 t, 131 q, 131 n, 131 o, 131 p, 125 s, 125 r, 125 q. Wohnhäuser. Gen. Bauh. Siedlerverein Dresden-Löbtau, e. V., Düsseldorfer Straße 25. Bauf. Architekt und Bauunwalt KDAI. Artur Haensch, Müller-Berset-Straße 39. Ausf. Gustav Kirsten Nachf., O. Reichel, Baumeister, Schillingplatz 17.
— Straße Z 2. Naußlitz, 125 b, Straße Z 3, Naußlitz 125 x, 118 c. Wohnhäuser. Gen. Bauh. Siedlerverein Dresden-Löbtau, e. V., Düsseldorfer Straße 25. Bauf. Architekt KDAI. C. H. Baum, Hegerstraße 6. Ausf. Baugesch. Reinh. Mönch und Rich. Clauß, Am Quecksbrunnen 2.
— Straße R. Naußlitz, 133 a, 133 b, 133 c, 133 d, 133 e, 133 f, 133 g, 133 h. Wohnhäuser. Gen. Bauherr Siedlerverein Dresden-Löbtau, e. V., Düsseldorfer Straße 25. Bauf. KDAI. Otto Eberhard, Taschenberg 3. Ausf. Bauunternehmer Löser GmbH., Johann-Meyer-Str. 13.
— Straße R. Naußlitz, 125 m. Wohnhaus. Gen. Bauh. Siedlerverein Dresden-Löbtau, e. V., Düsseldorfer Straße 25.
— Kesselsdorfer Straße. Wohnhaus. Gen. Bauherr Kraftwagenführer Otto Lämmerhirt, Kronprinzenstraße 26. Bauleit. Arbeitsgemeinschaft Baumeister Jähnichen, W. Steinhäuser, Architekt v. Moisy, Holbeinstraße 90. Ausf. Baumeister Herbert Steinert, George-Bähr-Str. 2.

Dühen a. d. Mulde. Wohnhaus. Gepl. Bauh. Arbeiter O. Pfalz. Ausf. noch nicht vergeben.
— Wohnhaus. Gepl. Bauh. Gerichtsbeamter Bunge. Ausführung noch nicht vergeben.
— Wohnhaus. Gepl. Bauh. Arbeiter Rudolf. Ausführung noch nicht vergeben.
— Wirtschaftsgebäude. Erdarbeiten beg. Bauherr Frisör Buchmann. Ausführung Baugeschäft W. Noack.

Eibau Sa. Wohnhaus. Geplant. Bauh. W. Mutscher, Eibau, Webergasse 176 e. Ausführung noch nicht vergeben.

Erfurt. 2 Wohnhäuser. Papiermühlenweg. Bauh. Erfurter Spar- und Bauverein EGmbH., Karlstraße 11. Ausführ. Bauhütte „Fortschritt", GmbH., Seydlitzstraße 56.

Frankenberg Sa. Einbau von 4 Wohnungen in Fabrikgebäude Freibergerstraße 37. Gepl. Bauh. Moritz Böhme, Bahnhofswirt. Ausführ. Baumeister R. Nestler & Co.
— Einfamilienhaus auf Flurstück Nr. 1262. Gepl. Bauh. Erich Köhler, Kraftwagenführer. Ausf. Baumeister R. Nestler & Co.

Frankenthal. Post Großharthau. Wohnhaus. Gepl. Bauh. Agent Rudolf Großmann, Frankenthal. Ausführung noch nicht vergeben.

Frohburg Sa. Zweifamilien-Wohnhaus. Wolfsstückenweg. Beg. Bauh. Schlosser Bruno Dammrich. Ausführung unbekannt.
— Zweifamilien-Wohnhaus. Beg. Bauh. Maurerpolier Franz Grützner. Ausführung nicht bekannt.
Gera. Tiefbauamt. Bau eines neuen Hauptkanales. Für den ersten Teil des Projektes sind vom Reich 325 000 RM. bewilligt.
Großschweidnitz. Amtsh. Löbau. Wohnhaus. Bläscheberg. Gepl. Bauh. Oberpfleger Eifler, Landesirrenanstalt. Ausführ. noch nicht vergeben.
Halle Saale. Am Sophienhafen läßt die Halle-Hettstedter Eisenbahn-Gesellschaft einen Güterschuppen errichten. Kosten: 80 000 RM.
— Im Rahmen der Arbeitsbeschaffung haben die Werke der Stadt Halle ein Programm von über 600 000 RM. aufgestellt. 240 neue Siedlerstellen sind in Aussicht genommen. Für den Arbeitsdienst sollen insgesamt 130 000 Tagewerke bereitgestellt werden.
Hartenstein Sa. Wohnbau. Begonien. Bauh. Neubert. Bauh. Architekt Max Spitzbarth, Cainsdorf Sa. Ausf. Bauunternehmer Orlamünder, Reinsdorf.
Leipzig. Rat der Stadt bewilligte zum Bau von 74 vorstädtischen Kleinsiedler-Stellen in Leipzig-Mockau (195 500 RM.), Errichtung eines Hochwasser-Schutzdammes auf der linken Muldenseite bei Püchau im FAD. (300 000 RM.), Weiterführung der Hundewasserregelung bis zur Lützschenaer Grenze durch Unternehmen im FAD. (132 000 RM.).
Leipzig. Wohnhaus. Mainzer Straße. Flurst. Nr. 2621 a. Gepl. Bauh. Prof. Dr. Morawitz, C 1, Beethovenstraße 31. Bauleitung Architekt W. v. Holy, W 31, Karl-Heine-Straße 10.
— Stötteritz. Wohnhaus. Wasserturmstr. 51 a. Flurst. Nr. 537. Gepl. Bauh. Dr. med. Fr. Lehmann, Hartmannsdorf b. Chemnitz. Bauleitung Architekt Bornmüller & Arzt, König-Johann-Straße 28.
— Einfamilien-Haus. C 1, Schwägrichenstr. Flurst. Nr. 2561 a. Gepl. Bauh. Prof. Dr. H. Siever, C 1, Sidonienstraße 67. Baul. Architekt Fischer & Fiedler, Oetzsch-Markleeberg, Koburger Straße 4.
— Zweifamilien-Haus. W. 32, Erlanger Str. 21. Flurst. Nr. 2400. Gepl. Bauherr Kurt Klärling, N 22, Magdeburger Straße 20. Baul. Baumstr. Wagner, W 32, Erlanger Straße 23.
Magdeburg. Wohnhaus. Verl. Harsdorferstr. Geplant. Bauh. Hermann Herbst, Bahnhofstraße 46.
— Wohnhaus. Feldm. Neustadt. Geplant. Bauherr Gustav Henschke, Emilienstraße 1 b.
— Wohnhaus. Am Krähenberge. Geplant. Bauh. Hermann Kosser, Am Krähenberge.
— Kleinwohnhaus. Gem. Diesdorf. Hohendodel-Weg. Geplant. Bauh. Otto Koch, Berl. Chaussee 51.
— Einfamilien-Haus. Schwarzkopfweg. Geplant. Bauherr Pol.-Ober-Wachtmeister Hehrke, Knochenhauerufer 15.
— Einfamilien-Haus. Zipkeleber Weg. Geplant. Bauherr Karl Wolter, Simonstraße 23.
— Einfamilien-Haus. Gemarkung Prester. Geplant. Bauherr Pauline Gaußner, Breiter Weg 188.
— Im Arbeitsbeschaffungsprogramm plant die Stadt Instandsetzungsarbeiten an städt. Verwaltungs- und Wohngebäuden (313 850 RM.).
Marksuhl, Kr. Eisenach. 5 Siedlungshäuser. Geplant. Bauh. Gemeinde Marksuhl. Ausführung noch nicht vergeben.
Mülsen St. Micheln. Sa. Randsiedlung. 5 Einfamilien-Doppelhäuser. Gepl. Bauh. Sächs. Heim-Siedlungs-Gesellsch. Chemnitz. Am Hauptbahnhof.
Netzschkau Vogtl. Die Städt. Wohnungs-Ges. GmbH. plant die Errichtung von 2 Zweifamilien-Häusern.
Neugersdorf Sa. Wohnhaus. Gepl. Bauh. Max Arnold, Neugersdorf. J.-G.-Schneider-Straße 1. Ausführung noch nicht vergeben.
Niederoderwitz, Amtsh. Zittau. Wohnhaus. Neufeldenstraße. Geplant. Bauh. Frau Meta Maria Stendtner, Niederoderwitz A 367. Ausführ. noch nicht vergeben.
— Wohnhaus. Neufeldenstraße. Gepl. Bauherr Postaushelfer Oswald Alfred Christoph, Niederoderwitz Nr. A 232. Ausführung noch nicht vergeben.
Nordhausen Harz. Der Stadt wurden von der Regierung weitere Mittel für die Errichtung von 30 neuen Siedlerstellen bewilligt. Die Siedlung soll noch in diesem Jahr errichtet werden.
Nossen Sa. Die Erneuerung der Kirche ist geplant. Der Entwurf stammt von Architekt Fischer-Gurich, Dresden. Die Kosten sind mit 60 000 RM. veranschlagt worden.
Oberfarnstedt, Kr. Querfurt. Die Gemeinde plant einen Schulerweiterungsbau.
Oberhof Thür. Der Bau einer großen Verbindungsstraße zwischen Bahnhof und Ort Oberhof wurde in Angriff genommen.
Oelsnitz Vogtl. Das ehemalige Schankgebäude am Vielmarktplatz soll zu einem Wohnhaus umgebaut werden.
Oppach, Amtsh. Löbau. Wohnhaus. Geplant. Bauherr Fritz Schmidt, Fugauerstraße 32. Ausführung Architekt Fritz Looke, Oppach.
— Wohnhaus. Gepl. Bauherr Buchhalter Köhler, Oppach, Oberdorf, Löbauer Straße. Baul. Architekt Fritz Looke, Oppach.
— Wohnhaus-Erweiterung. Geplant. Bauh. Arbeiter Bothig, Oppach, Lindenberg. Ausführung noch nicht vergeben.
Oschatz Sa. Bei der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten soll ein Darlehen von rd. 25 000 RM. für Verstärkung und Erneuerung der Gasleitung in der Lutherstraße, Verstärkung der Wasserleitung im Zuge der Militzstraße und Lutherstraße und einer Verbindungsleitung Kutzschestraße—Hellmichweg aufgenommen werden.
— Ferner wird in der Bismarckstraße (Oberschule, Brühl, Breite Str.) eine Vorflutschleuse, Kosten 13 000 RM., als Notstandsarbeit hergestellt.
— Für 10 weitere Randsiedlerstellen wurden die Mittel bereits bewilligt, so daß insgesamt 30 Siedlerstellen im Bau sind.
Pegau Sa. Der Stadt Pegau wurden 10 Siedlerstellen zugewiesen, die zwischen der Gasanstalt und dem Elsterfluß (Flurst. Nr. 803) errichtet werden sollen. Als Träger ist die Landes-Siedlungs- und Wohnungsfürsorge-Gesellschaft „Sächsisches Heim" bestimmt worden. Die Vorarbeiten sind im Gange.
Pethau, O.-Lausitz. Wohnhaus. Geplant. Bauh. Schoffor Paul Wachs, Pethau. Bauleitung Architekt Hans Jähne, Zittau, Bismarck-Allee 15.
Pößneck Thür. Wohnhaus und Stallgebäude. Oepitzer Straße. Erdarb. beg. Bauh. Rosenbrauerei. Ausführung unbekannt.
— Doppelwohnhaus. Markt 5. Gepl. Bauh. Paul Anna Walther.
Reichenbach Vogtl. Das städtische Elektrizitätswerk hat ein Sofortprogramm (200 000 RM.) in Angriff genommen. Als Hauptarbeit sind der Umbau einer 60 000-Volt-Schaltanlage und die Verkabelung einer fast 7 km langen Freileitungsstrecke. Diese Arbeiten sind dem Sachsenwerk übertragen worden. Ferner ist die Verkabelung einer Niederspannungsleitung in Wolfersgrün und der Bau eines Transformatorenhäuschens vorgesehen.
Roßlau Anhalt. Zu dem Neubau der in Roßlau gelegenen Zerbster Eisenbahnbrücke wird der Kreis die Hälfte, die Stadt und der Staat je ein Viertel der entstehenden Lasten übernehmen. Das Projekt ist mit 200 000 RM. veranschlagt worden.
Rötha Sa. Die Pleißeunterhaltungsgenossenschaft im Bezirk Borna beschloß Geradelegung und Entschlammung der kleinen Pleiße und Flußbefestigung in Lobstädt, ferner die Fortsetzung der Flutrinne unterhalb der Flutbrücke Rötha-Böhlen. Die Kosten sind mit 25 000 RM. veranschlagt worden.
Sörnewitz Sa. Die Gemeindeverordneten haben beschlossen, gemeinsam mit der Gemeinde Weinböhla ein größeres Schleusenbauprojekt durchzuführen. Die Kosten des Schleusenbaues sind mit 480 000 RM. veranschlagt worden. Mit den Arbeiten soll umgehend begonnen werden.
Schweina Thür. Wohnhaus. Erdarb. beg. Bauh. Emil Heß. Ausführ. nicht bekannt.
— Wohnhaus. Erdarb. beg. Bauh. Ferd. Giegler. Ausf. nicht bekannt.
Suhl Thür. Wasserleitungsbau. Gepl. Bauh. Kreis Schleusingen. Ausf. noch nicht vergeben.
Triebes Thür. Wohnhaus. Weidaer Straße. Geplant. Bauh. Lehrer Hempel. Ausführung nicht bekannt.
Weißensee Thür. Schweinestall. Geplant. Bauherr Landwirt August Dietzel, Seetorstraße 6. Ausführ. Baumeister A. Krähner, Weißensee.
Wernesgrün Sa. Einfamilien-Wohnhaus (Holz). Gepl. Bauh. Betriebsleiter Leonhardt Waltner, Wernesgrün. Bauleit. Baumeister Raumer, Klingenthal.
— Einfamilien-Wohnhaus. Gepl. Bauherr Prokurist Hermann Englein, Wernesgrün. Bauleitung Mekelburg, Leipzig.
— Einfamilien-Doppelhaus. Beg. Bauh. Max Seidel und Arno Möckel, Wernesgrün. Ausf. Baumeister Kalbeiter, Rothenkirchen.
Wilkau Sa. Wohn- und Geschäftshaus. Geplant. Bauh. Kfm. Richard Rabe, Wilkau, Kirchberger Straße. Baul. Baumeister Kurt Pichler, Zwickau-Schedewitz.
— Einfamilien-Wohnhaus. Geplant. Bauh. Bergarbeiter Max Steudel, Niederhaßlau, Am Sandberg 4. Bauleit. Baumeister Gustav Wagner, Zwickau.
Winningen, Bez. Magdeburg. Stall mit Scheune. Gepl. Bauh. Landwirt Gustav Kellermann. Ausf. noch nicht vergeben.
Wüstenbrand Sa. Wohnhaus. Gepl. Bauh. Gg. Viehweger, Glauchau. Ausführung Kurt Siebert, Wüstenbrand.
— Wohnhaus. Gepl. Bauh. Ernst Scheibner, Wüstenbrand. Ausführ. Erich Weber, Wüstenbrand.
— Wohnhaus. Gepl. Bauh. Julius Schiefer, Wüstenbrand. Ausführung K. Siebert, Wüstenbrand.
— Wohnhaus. Gepl. Bauh. Reinhard Fröhlich, Wüstenbrand. Ausführ. Kurt Polster, Kinderwaldstätte b. Chemnitz.
— Wohnhaus. Beg. Bauh. Louis Pfeifer, Geyer. Ausf. Kurt Siebert, Wüstenbrand.
Zehren Sa. Wohnhaus. Begonien. Bauh. Herbert Noack, Schiffsbauer, Zehren. Baul. Architekt Fritz Fehrmann, Meißen, Melzerstraße 27.
— Wasserleitung. Gepl. Bauh. Gemeinde Zehren. Ausführ. noch nicht vergeben.
Zeulenroda Thür. Fabrikbau. Beg. Bauh. Fa. Franz Hansold, Kunst- und Möbelwerke. Baul. Architekt Otto Wuhlf, Zeulenroda.
— Vorst. Kleinsiedlung (14 Siedlerstellen). Beg. Bauh. Stadtvorstand Zeulenroda (Träger). Ausf. Fa. A. Hentschel & Sohn, Zeulenroda.
Zipsendorf, Kr. Zeitz. Vierfamilien-Wohnhaus. Beg. Bauh. Bergmanns-Wohnstätten-Gesellschaft Meuselwitz-Rositz. Ausführung Baumeister G. Pabst, Meuselwitz Thür.
Zschopa Sa. Einfamilien-Wohnhaus. Geplant. Bauh. Steinsetzer Karl Wolf, Marienstraße 27. Ausf. Scharwerkmaurer Paul Uhlig, Zschopau.
Zwenkau b. Leipzig. 12 Einfamilien-Häuser (Randsiedlungs-Erweiterung). Geplant. Bauh. Stadtrat Zwenkau. Bauleit. Harnisch & Germer, Architekt WVDA., Zwenkau.
— Zweifamilien-Haus. Geplant. Bauh. Emil Birkner. Baul. Architekt WVDA. Harnisch & Germer, Zwenkau.
— Vorstädt. Kleinhaus mit 2 Wohnungen. Geplant. Bauh. Julius Schelz. Baul. Architekt WVDA. Harnisch & Germer, Zwenkau.
— Instandsetzungsarbeiten. Kirchtürme der Friedhofskirche und Kirche Imnitz. Bauh. Kirchgemeinde Zwenkau. Bauleit. Architekt WVDA. Harnisch & Germer, Zwenkau.
Zwickau Sa. 2 Wohnhäuser. Schlageterplatz. Geplant. Bauh. „Sächsisches Heim". Ausführung Fa. Rockmann und Pfitzner.

Brände.

Bennewitz, Post Gröbers Thür. Stallgebäude von Landwirt Rud. Weber. — Blosenberg, Post Bebenneukirchen Vogtl. Scheune und Dachstuhl des Wohnhauses der Gutsbes. Bertha Ernst. — Bösenbrunn, Post Oelsnitz Vogtl. Wohnhaus und Scheune des Landwirts Albin Ernst. — Chemnitz Sa. Hintergebäude in der Zschopauer Straße 84. — Dittmannsdorf, Post Geringswalde. Scheune von Landwirt Martin Fritzsche. — Dresden. Dachstuhl des Grundstückes Kanalgasse 1. — Grünhain Sa. Scheune von Wirtschaftsbes. und Gastwirt Herm. Viehweger. — Niederwürschnitz Erzgeb. Turnhalle des Sportklubs. — Radeberg Sa. Holzschuppen der Gläser-Karosserie-GmbH. — Röthigen, Post Regis-Breitingen. Scheune des Gutsbes. Speck. — Schmiedefeld, Kr. Schleusingen. Scheune von Landwirt Franke. — Weischwitz, Post Saalfeld. Scheune von Gastwirt Häußlein und Landwirt Weber. — Zella-Mehlis Thür. Dachstuhl eines Siedlungshauses in der Talstraße. — Zschorlau Erzgeb. Maschinenraum der Schneidemühle Gebr. Leonhardt.

Verdingungs-Anzeiger und Bauten-Nachweis

Nummer 31 — 3. August 1933 — 31. Jahrgang

Neu hinzugekommene Ausschreibungen

—	Magdeburg	Mitteld. Siedler-Verband	50 Doppel-Siedlerstellen	31
5. 8.	Braunsberg Opr.	Reichsbauamt	Straßenbau	31
5. 8.	Dresden	Städt. Tiefbauamt	Beschleusungsarbeiten	31
5. 8.	Frankfurt a. O.	Elektrizitäts-Werke	Dachdecker- u. Klempnerarb.	31
5. 8.	Gumbinnen	Regierung	Flußausbau	31
5. 8.	Labiau Opr.	Kreisbauamt	Wegebaukies	31
5. 8.	Leipzig	Rat	Install. u. Klempnerarb.	31
5. 8.	Schneidemühl	Architekt Franz Koch	Maurer-, Zimmer- usw. Arb.	31
7. 8.	Berlin	Landeseisenbahndirektion	Eisenbahnschotter	31
7. 8.	Breslau	Städt. Tiefbauamt 1	Schüttungs- u. Pflasterarb.	31
7. 8.	Chemnitz	Städt. Tiefbauamt	Brückenbreiterung	31
7. 8.	Königsberg Pr.	Zweckverband	Bahnenbau	31
8. 8.	Cottbus	Provinzialbaurat	Einstreudecke	31
9. 8.	Beuthen OS.	Städt. Wohnungsges. m. b. H.	4 Wohnhäuser	31
9. 8.	Breslau	Städt. Hochbauamt 2	Fußboden u. Stufenbeläge	31
10. 8.	Breslau	Städt. Hochbauamt 2	Stabfußböden	31
10. 8.	Cottbus	Provinzialbaurat	Eisenbetonüberbau usw.	31
10. 8.	Oppeln	Reichsbahndirektion	Streusand	31
11. 8.	Breslau	Städt. Brückenbauamt	Granitschichtsteine	31
12. 8.	Stettin	Preuß. Wasserbauamt	Brückenanstrich	31
14. 8.	Dresden	Reichsbahnneubauamt	Tischler- u. Glaserarb.	31
14. 8.	Gerstungen/Werra	Gemeindevorstand	Muffenröhren, Schieber u. Hydranten	31
14. 8.	Halle/Saale	Preuß. Kanalbauamt	Erdarbeiten	31
14. u. 15. 8.	Breslau	Preuß. Hochbauamt 3	Dachdecker- u. Klempnerarb. Be- u. Entwässerungsanlag.	31

Ausschreibungen.

Magdeburg. Mitteldeutscher Siedler-Verband e. V., Magdeburg. Erstellung von **50 Doppel-Siedlerstellen** auf einem verfügbaren Gelände ca. 40 km von Berlin und Vergebung der erforderlichen **Wasserversorgungsanlage** in gebrauchsfertiger Ausführung. Beding. 5,— RM. (Postscheckkonto Berlin 55618).

Braunsberg Opr. 5. August 1933. V. 10 Uhr. Kreisbauamt. **Erd-, Planierungs-, Böschungs- und Durchlaßarbeiten** zum Neubau der Kreisstraße von Magehnen über Komainen bis Heinrikau (rd. 6000 m lang). Bedingungen 1,— RM.

Dresden. 5. August 1933. M. 12. Uhr. Rat der Stadt. Tiefbauamt. Herstellung der Beschleusung und des Ausbaues der Straße 28 in Bühlau. Bedingungen ausliegend.

Frankfurt a. O. 5. August 1933. Frankfurter Elektrizitätswerke GmbH., Fischerstraße 88. **Dachdecker- und Klempnerarbeiten** für den Neubau des Verwaltungsgebäudes der Frankfurter Elektrizitätswerke. Bedingungen 1,— RM.

Gumbinnen Opr. 5. August 1933. V. 11 Uhr. Regierung in Gumbinnen, Zim. 95. Für den **Ausbau der oberen Schalteik** im Kreise Niederung sollen 31 000 m³ Bodenauslub im Handbetrieb sowie die erforderlichen Böschungsbefestigungsarbeiten als Notstandsarbeit vergeben werden. Bed. 2,— RM.

Labiau Opr. 5. August 1933. Kreisbauamt. Lieferung von ca. 800 cbm grobem, lehmhaltigem **Wegebaukies** für den Treideldamm am Großen Friedrichsgraben von Hindenburg bis Nemonien (frei Ufer). Bedingungen ausliegend.

Leipzig. 5. August 1933. V. 9—10 Uhr. Rat der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Zimmer 417. **Wasserleitungs- und Installationsarbeiten** für Abortumbau in der 24. und 30. Volksschule, sowie **Klempnerarbeiten** in 65 Doppelhäusern der verstädtischen Kleinsiedlung in L.-Mockau, III. Baubabschnitt. Bed. ausl.

Schneidemühl. 5. Aug. 1933. N. 3 Uhr. Architekt Franz Koch, Schneidemühl, Bismarckstraße 47. **1. Maurerarbeiten, 2. Zimmerarbeiten, 3. Dachdeckerarbeiten, 4. Klempnerarbeiten, 5. Tischlerarbeiten, 6. Schlosserarbeiten, 7. Glaserarbeiten, 8. Anstreicherarbeiten, 9. Töpferarbeiten und 10. elektrische Installationsarbeiten** zum Umbau Bromberger Platz 7. Zeichn. und Bed. ausl.

Berlin. 7. August 1933. M. 12 Uhr. Landeseisenbahndirektion Brandenburg GmbH., W 35, Matthäikirchstraße 17. **1 600 t Eisenbahnschotter von 4—6 cm Korngröße.** Bed. ausl.

Breslau. 7. August 1933. V. 9 Uhr. Städtisches Tiefbauamt I, Blücherplatz 16, III, Zimmer 149. **Schüttung und Pflasterung der Groß Mochberner Straße** im Ueberschwemmungsgebiet der Lohe als Notstandsarbeit im Rahmen des Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung. Bedingungen Zimmer 152.

Chemnitz Sa. 7. August 1933. V. 10 Uhr. Städtisches Tiefbauamt, Theresenstraße Nr. 6, Zimmer 21. **Verbreiterung der Brücke** über die Reichsbahn im Zuge der Leipziger Straße (Ausführung in Beton, Eisenbeton und Eisenbau). Bed. ausl.

Königsberg Pr. 7. August 1933. V. 10 Uhr. Zweckverband Samländischer Küstenschutz im Landeshause, Zimmer 341. **Bau von sechs Buhnen nebst Landanschlüssen an der Samländischen Steilküste vor Georgenswalde.** Bed. Zimmer 336.

Cottbus. 8. August 1933. V. 10 Uhr. Provinzialbaurat Brandenburg-Süden, Zittauer Straße 19. Herstellung von rd. 2600 qm **Einstreudecke** auf der Provinzialstraße Peitz-Lieberose der Provinz Brandenburg unter Verwendung von Verschnittbitumen — Edelsplitt aus deutschen Rohstoffen. Bed. ausl.

Beuthen OS. 9. August 1933. V. 10 Uhr. Städtische Wohnungs-GmbH. **Bauarbeiten** für die Errichtung von 4 Wohnhäusern mit insgesamt 21 Wohnungen an der Gutenberg-, Ecke Friedrichstraße. Bed. 6,- RM.

Breslau. 9. August 1933. M. 12 Uhr. Städt. Hochbauamt 2, Zimmer Nr. 188 (Rechnungsstelle). **Herstellung von Fußboden- und Stufenbelägen aus Terrazzo oder Marmor, Granit oder aus Solnhofener Platten** im Neurologischen Forschungsinstitut am Wenzel-Hancke-Krankenhaus. Bed. Zimmer 174.

Breslau. 10. August 1933. V. 10 Uhr. Städt. Hochbauamt 2, Zim. Nr. 188 (Rechnungsstelle). **Herstellung von Stabfußböden** im Neurologischen Forschungsinstitut am Wenzel-Hancke-Krankenhaus. Bedingungen Zimmer 174.

Cottbus. 10. August 1933. V. 11 Uhr. Provinzialbaurat Brandenburg-Süden, Zittauer Straße 19. Herstellung eines **Eisenbetonüberbaues,** eines **Doppelrohrdurchlasses** und **Verbreiterung einer Brücke** auf den Provinzialstraßen der Provinz Brandenburg einschließl. Lieferungen. Bedingungen ausliegend.

Oppeln. 10. August 1933. V. 11 Uhr. Reichsbahndirektion, Oberschlesische Eisenbahnen. **Streusand für Lokomotiven** rd. 1500 cbm frei Station Deutsche Reichsbahn und 200 cbm frei Schmalspurbahnhof. Bed. ausl. A. A. M. 21.

Die Lieferung von rd. 220 cbm **Granitschichtsteine** für die Verblendung der Pfeiler- und Widerlagerköpfe und der neuen Ufer- und Flügelmauern der Universitätsbrücke soll öffentlich, jedoch nur an schlesische Bieter, im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1933 vergeben werden.

Die Bedingungen können vom 7. August 1933 ab vom **städt. Brückenbauamt, Ring, Hochhaus, 9. Obergeschoß,** Zimmer 908, gegen Bezahlung von 2,— RM. bezogen werden.

Angebote sind dem **städt. Brückenbauamt, Ring, Hochhaus, 9. Obergeschoß, Zimmer 901, bis Freitag, den 11. August 1933, vormitt. 12 Uhr,** einzureichen.

Breslau, den 1. August 1933.

Die Stadtbaudeputation.

Stettin. 12. August 1933. M. 12 Uhr. Preußisches Wasserbauamt. **Anstreicherarbeiten für die Straßenbrücke** über die Oder bei **Niederkränig** (rd. 800 t Eisenkonstruktion). Bed. 3,— RM.

Dresden. 14. August 1933. V. 10 Uhr. Reichsbahn-Neubauamt Dresden-A., Strehlener Straße 12. **Tischler- und Glaserarbeiten** für Verwaltungsanbau der Betriebswerkstatt auf dem neuen Lokomotivbahnhof Dresden-Fr. 46 einfache und Kastenfenster und 39 einflügelige Türen. Bedingungen ausliegend.

Gerstungen/Werra. 14. August 1933. N. 18 Uhr. Gemeindevorstand. Lieferung für die **Herstellung des Wasserwerks** der Gemeinde Gerstungen a. d. Werra. Los I: **8650 m Muffenröhren** von 150 bis 80 mm l. W. und ca. 10 000 kg bearbeiteten und unbearbeiteten Formstücken und Los II: ca. **120 Schieber** und **60 Ueberflurhydranten** usw. Bed. 0,50 für Los I und 2,— RM. für Los II.

Halle Saale. 14. August 1933. M. 12 Uhr. Preußisches Kanalbauamt, Halle Saale, Königstraße 84. **Erdarbeiten** für das Baulos L I. A des Elster-Saale-Kanals (500 000 cbm Massen) von Kkm 12,180 bis Kkm 17,600. Bed. 8,— RM.

Um- und Erweiterungsbau Realgymnasium Ohlau.

Die Ausführung der

Dachdeckerarbeiten,
Klempnerarbeiten,
Be- und Entwässerungsanlagen

soll öffentlich verdungen werden. Die Unterlagen liegen beim Preußischen Hochbauamt III, Breslau, Albrechtstraße 31, zur Einsicht aus. Leistungsverzeichnisse werden, soweit Vorrat reicht, gegen Voreinsendung von 1,50 RM. für Dachdecker- und Klempnerarbeiten und 2,— RM. für die Be- und Entwässerungsanlagen abgegeben. Angebote sind postfrei bis zu den Verdingungsterminen

Dachdecker- und Klempnerarbeiten 14. August 1933, 12 Uhr;
Be- und Entwässerungsanlagen 15. August 1933, 12 Uhr,

einzusenden.

Zuschlagsfristen 3 Wochen.

Breslau, den 26. Juli 1933.

Preußisches Hochbauamt III.

Verdingungs-Ergebnisse.

Zuschlagserteilungen.

Breslau. Die Ausführung der Torkretarbeiten am Doppeldurchlaß des Schöpfwerkes bei Alt-Patschkau wurde vom Preuß. Staubeckenbauamt Ottmachau der Firma Heinrich Plüschke, Beton- und Tiefbau, Breslau, Fürstenstraße 14/16, übertragen.

Breslau. Den Zuschlag für die Maurer-, Eisenbeton- und Zimmerarbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Staatl. Realgymnasiums in Ohlau, ausgeschrieben vom Preuß. Hochbauamt III erhielten die Firmen Robert Rother, Ohlau, für die Maurerarbeiten; Böhm & Hüdig, Breslau, für die Eisenbetonarbeiten und Wilhelm Salzborn, Peisterwitz, für die Zimmerarbeiten.

— Den Zuschlag für die Erd-, Maurer-, Beton- u. Eisenbetonarbeiten für den Neubau einer Friedhofskapelle in Breslau-Cosel, ausgeschrieben von der Stadtbaudeputation Breslau erhielt die Firma Max Post, Breslau.

— Den Zuschlag für die Erd-, Maurer-, Beton- und Eisenbetonarbeiten zum Wiederaufbau der abgebrannten Scheune auf dem Gut Johannisberg, ausgeschrieben von der Stadtbaudeputation Breslau erhielt die Firma Kunicke, Breslau.

— Den Zuschlag für die Erd-, Beton-, Eisenbeton- und Maurerarbeiten zum Neubau des Pumpwerks Klein-Sägewitz, ausgeschrieben von der Stadtbaudeputation Breslau erhielt die Firma Riedel, Tschechnitz.

Parkettböden / Linoleum / Estrichböden
Eugen John Inh. William Stein
Filiale Gleiwitz OS. Moltkestraße 24
Parkettfabrik
Breslau 8 Fernspr.: Sammel-Nr. 56 141

Königsberg Pr. Den Zuschlag für Ausbau des unteren Scholteiflusses auf rund 10 km Länge (rund 42 000 cbm Bodenaushub u. a. m.) erhielt die Firma Allgemeine Baugesellschaft Lenz & Co., Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Platz 3.

Makolmen Opr. Den Zuschlag auf den Bau von vier Eisenbetonbrücken im Argenbrucher Gebiet des Deichverbandes Wilhelmsbruch, ausgeschrieben vom Deichinspektor des Deichverbandes Wilhelmsbruch, Makolmen, erhielt die Firma Windschild & Langelott, Königsberg i. Pr., vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten.

— Den Zuschlag auf die Ausführung der Arbeiten zum Ausbau des Binnenentwässerungsgrabens A im Argenbrucher Gebiet des Deichverbandes Wilhelmsbruch rd. 70 000 cbm Niederungsmoor- bzw. Mineralboden, ausgeschrieben vom Deichinspektor d. Deichverbandes Wilhelmsbruch, Makolmen, erhielten die Firmen Bruno Stutz, Neukirch i. Ostpr., für Los 1 und Franz Boehm, Königsberg i. Pr. I, Fliesenstraße 19, für Los 2.

Ohlau. Den Zuschlag für die Erd-, Gründungs- und Maurerarbeiten für das Schöpfwerk an der Straße Lindener Fähre—Neu-Limburg, Kreis Brieg, ausgeschrieben von der Staatlichen Bauabteilung Ohlau erhielten die Firmen Sternitzke, Breslau, und Edlich, Peisterwitz.

Zittau Sa. Den Zuschlag auf die Bauarbeiten zur Regulierung der Mondau in Seifhennersdorf in Länge von 700 m (16 500 cbm Erdarbeiten, 26 000 qm Berasung, 2300 Trockenpflaster) erhielt die Fa. Emil Teuthert, Zittau.

Zwickau Sa. Den Zuschlag auf die Steinlieferung und Pflasterarbeiten für die drei Uferverbauungen an der Zwickauer Mulde erhielten folgende Firmen: Chr. Hüllig Söhne, Saupersdorf, für Los 1 (Werndorf); Bastian, Kirchberg Sa., für Los 2 (Jerisau I und II) und O. Hofmann, Mittweida i. Sa., für Los III (Kertsch).

Breslau. 21/28. Juli 33. Städtisches Tiefbauamt 2. **Erdarbeiten** zur Urbarmachung von Wiesengelände an der Ohle. (Nr. 28.)

Hanisch Inh., Breslau	53 458,—	R. Schulz, Breslau	69 590,—
Niederschles. Bauunternehmung, Breslau	57 330,—	Siemens Bauunion, Breslau	69 657,—
Sternitzke/Maschefsky, Bresl.	58 500,—	Ph. Holzmann, Breslau	70 151,—
A. Walde, Breslau	58 662,—	Vogt & Co., Schönborn	70 334,—
Polensky & Zöllner, Breslau	59 964,—	H. Plischke, Breslau	73 964,—
Barnickel, Breslau	60 172,—	A. Witt, Breslau	74 752,—
Lenz & Co., Breslau	62 494,—	Kunik, Breslau	74 886,—
Laqua, Breslau	64 957,—	H. Wilhelm, Breslau	77 269,—
Gockenbach, Breslau	65 042,—	E. Rösner, Breslau	84 937,—
Labitzky & Müller, Breslau	69 186,—	Proetss, Breslau	98 466,—
		R. Wolle, Breslau	106 090,—

Breslau. 24. Juli 1933. Bauleitung. **Betonarbeiten** zum Um- und Erweiterungsbau a. d. Postgrundstück a. d. Holteistraße in Breslau. (Nr. 28.)

Stribny, Breslau	52 571,23	K. Brandt, Breslau	67 767,60
Mohrenberg, Breslau	54 813,40	Gebr. Huber, Breslau	68 994,56
O. Kröner & Co., Breslau	54 900,39	A. Johr, Breslau	71 030,43
Dr. Wiesner & Co., Breslau	57 261,16	A. Klöber, Breslau	71 069,82
Unionbau Schlesien, Breslau	57 594,70	Böhm & Hüdig, Breslau	72 022,32
K. Isaak, Breslau	58 933,99	Plischke, Breslau	72 397,67
Dyckerhoff & Widmann, Breslau	63 216,16	R. Wolle, Breslau	74 318,85
Funk & Wetzig, Breslau	64 293,30	Lenz & Co., Breslau	74 455,60
Huta, Breslau	66 316,13	F. Brichta, Breslau	76 010,75
Eisenrieth, Breslau	67 347,89	Hess & Wolter, Breslau	78 212,56
		Walsburger, Breslau	79 974,50

Breslau. 25. Juli 1933. Staatliche Bauabteilung Ohlau. Arbeiten für die **Ausführung der Teilstrecke I des oberen Überlaufs des Überlaufpolders Peisterwitz — Jeltsch** auf dem rechten Oderufer oberhalb der Lindener Fähre. (Nr. 28.)

G. Edlich, Peisterwitz	53 200,—	A. Weiß, Ohlau	63 645,—
Schallhorn, Glogau	53 595,—	Gockenbach, Breslau	68 300,—
Witt, Breslau	53 750,—	Walde, Breslau	71 825,—
Polensky & Zöllner, Breslau	57 450,—	Kreuz & Meltzer, Breslau	73 300,—
Lenz & Co., Breslau	57 720,—	Vogt & Co., Schönborn	75 830,—
Franke, Brieg	57 775,—	Wodarz, Breslau	79 450,—
Sternitzke, Breslau	57 900,—	Stein, Oppeln	85 130,—
Kraak, Neisse	61 025,—	Mühlhaus, Waldenburg	85 600,—
Rose, Liegnitz	61 950,—	Treder, Neisse	104 350,—
R. Schulz, Breslau	62 225,—		

Breslau. 27. Juli 1933. Staatliche Bauabteilung Ohlau. **Arbeiten zur Verlegung der Chaussee** Ohlau-Scheidelwitz. (Nr. 28.)

Maschefsky, Breslau	18 725,—	Gockenbach, Breslau	26 399,—
Sternitzke, Opperau	18 939,—	W. Scholz, Breslau	26 850,—
Bäumer & Lösch, Oppeln	21 132,—	Cont. Teerstraßenbau, Breslau	26 855,—
Vogt & Co., Schönborn	21 583,—	R. Schulz, Breslau	27 270,—
A. Weiß, Ohlau	23 608,—	Krause, Freystadt	29 286,—
Franke, Brieg	24 615,—	Schatterny, Königswalde	30 741,50
A. Witt, Breslau	24 877,—	Wodarz, Breslau	32 092,—
Kemna-Lenz, Breslau	25 800,—		

Erhaltene Verdingungszuschläge bitten wir uns gefl. mitzuteilen, da wir die Namen im Interesse der Unternehmer wie auch der Leser gern veröffentlichen. Verlag Paul Steinke.

Bauten-Nachweis
Ostdeutschland.
Schlesien.

Breslau. Dahnstraße. Neubau eines Wohnhauses. Im Bau. Bauherr Studienrat Dipl.-Ing. Hellweg. Ausführ. Baugeschäft Franz Brzoza, Breslau. Heizungsanlagen: Dauber & Haude, Breslau.

— Ofener Straße. Neubau Kinderhort und Schwesternheim. Bauherr St. Mauritius-Gemeinde Breslau, Ofener Straße. Bauleit. Architekt Frh. v. Ohlen. Heizungsanlage: Dauber & Haude, Breslau.

— Rennbahnweg 26. Neubau eines Wohnhauses. Beg. Bauherr Karl Ozuk, Pirolweg 3. Ausf. Baugeschäft O. Jandel, Viertürmstraße 5.

— In der letzten Stadtverordnetensitzung wurde das Arbeitsbeschaffungsprogramm, welches wir bereits in unseren letzten Nummern veröffentlichten, genehmigt. Anschließend wurden einige Spezialwünsche vorgetragen: So u. a. der Bau eines Südsammlers und die Verlängerung der Linie 24 bis zum Hardenberghügel. Da bei der Durchlegung der Lorenzgasse eine Durchschneidung des jetzigen Allerheiligenhospitals-Terrains erfolgen müsse, soll eine Hospitalverkleinerung von 750 auf 400 Betten erfolgen.

— Der Coseler Friedhof soll eine Erweiterung erfahren. Gleichzeitig soll auf dem Erweiterungsgelände eine neue Trauerhalle errichtet werden.

— Die Provinz will sich nun an dem Arbeitsbeschaffungsprogramm des Reiches beteiligen. Nach den darüber ergangenen Beschlüssen des Provinzialausschusses sollen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung Ausbauten von Kraftwerken im Zacken bei Petersdorf und im Bober bei Wenig-Waldiz mit einem Gesamtkostenaufwand von rund 800 000 RM. erfolgen. Ferner sollen Flußregulierungen und Hochwasserschutzbauten im Betrage von etwa 2,2 Millionen RM. und Straßenbauarbeiten, insbesondere die sogenannten Oberflächentränkungen mit einem Gesamtbetrage von einigen Hunderttausend RM. ausgeführt werden.

— Klettendorf. Neubau eines Wohnhauses. Im Bau. Bauherr Frau Zahnarzt A. Herrmann, Oels. Entw. Hermann Polke, Architekt WVDA., Oels. Ausführung noch nicht vergeben.

— Klettendorf. Neubau eines Wohnhauses. Im Bau. Bauh. Apotheker Röhnicht, Klettendorf. Ausführung Baugeschäft Karl Langner, Klettendorf b. Breslau.

— Klettendorf. Neubau eines Wohnhauses. Im Bau. Bauherr Obertelegraphensekretär Kaufhold, Breslau, Neudorfstraße 43. Ausf. Baugeschäft Karl Langner, Klettendorf b. Breslau.

— Opperau. Neubau eines Wohnhauses. Beg. Bauh. Gartenbauinspektor W. Bunke, Groß Mochberner Straße 23. Ausführung Baugeschäft Karl Langner, Klettendorf b. Breslau.

Erkersdorf, Kr. Grünberg. Anbau eines Turmes auf die Kapelle. Beg. Bauh. Gemeinde. Ausführ. Baugeschäft Gärtner, Mittritz. Kupferbedachung Firma Nieger, Grünberg.

Freiburg. 54 Kleinsiedlungen sollen an der Kunzendorfer Straße errichtet werden.

Glogau. Es erhielten von seiten des Magistrats Zuschläge die Fa. Karl Baudach für den Ausbau der Hellmuth-Brückner-Straße; die Fa. Kollat für den Ausbau der Viktoriastraße und die Fa. Jähn für den Ausbau der Großen Oderstraße.

Kosiadel, Kr. Glogau. An der Straße nach Sabel, gegenüber dem Mühlenbesitzer Josephschen Grundstück beabsichtigt der Bauunternehmer Wittig von hier eine Wohnvilla zu errichten.

Kostenblut, Kr. Neumarkt. Neubau eines Wohnhauses. Bauh. Dr. med. K. Jenner. Ausf. Baugeschäft Joh. Menzel, Gr. Peterwitz. Heizung und san. Anlagen: Dauber & Haude, Breslau.

Königszelt, Kr. Schweidnitz. (Gem.-Vertr.-Sitzung). Sollten genügend Mittel aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm zu erhalten sein, so sollen die Paul-Keller- und die Mittelstraße gepflastert werden. Als Hauptmaßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sind der Bau der Wasserleitung und der Kanalisation vorgesehen.

Kynau, Kr. Waldenburg. Die Gemeinde beabsichtigt eine Leichenhalle und einen Feuerwehrturm zu errichten.

Landeshut. Mit den Arbeiten für die Neue Stadtrandsiedlung, die bekanntlich am Ziegelweg geschaffen werden soll, ist nach Abschluß der Verhandlung mit der Nationalsozialistischen Schlesischen Siedlungsgesellschaft bereits begonnen worden. Es werden zunächst 20 Siedlerstellen errichtet.

— Die im Vorjahr abgebrochenen äußeren Erneuerungsarbeiten an der Kath. Pfarrkirche sind wieder aufgenommen worden. Entwurf und Bauleitung Architekt Alfons Weiger, Waldenburg. Ausf. Baugeschäft Effmert, Vogelsdorf.

Leschwitz, Kr. Liegnitz. Zweiklass. Schulneubau. Im Bau. Dachdecker- und Dachsteinlieferung ausgeschrieben. Bauh. Gemeinde (Vorsteher Müller). Ausf. nicht bekannt.

Liebau. (Stadtv.-Sitzung). Zu den Anträgen der NSDAP. betr. Schwarzbachregulierung und einer Kanalisation gab die Versammlung ihre Zustimmung.

Liegnitz. Mit dem Bau von weiteren 51 Siedlerstellen in Größe von je 800—900 qm in Verlängerung der vorhandenen Erwerbslosensiedlung Weißenrode wird sofort nach Einbringung des Roggens begonnen. Die Vergebung der wesentlichen Arbeiten erfolgt pauschal an die Arbeits-

gemeinschaft der Maurer- und Zimmer-Innung. Die Ausführung vollzieht sich in drei Losen, da drei Straßenzüge bebaut werden. Die Siedlung soll keine volle Existenz, sondern nur eine zusätzliche Ernährung darstellen. Gebaut werden 25 Doppelhäuser und ein Einzelhaus. Die Organisation der Gesamtarbeit liegt in den Händen des städt. Hochbauamts.

Mallmitz. Kr. Sprottau. Am Eingang der Bahnhofstraße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Dentist Schmidt, hier. Ausf. nicht bekannt.

Neusalz a. d. Oder. (Stadtv.-Sitzung v. 27. 7.). Annahme fand der Magistratsantrag zur Errichtung der Stadtrandsiedlung mit 24 Stellen. Die Naz.-Soz. Schles. Siedlungsgesellschaft Breslau erhält den Grund und Boden für 20 Pf. pro qm. Weiter fand Genehmigung der Verkauf von mehreren städt. Baustellen nach einem Dringlichkeitsantrage.

Nieder-Thomaswaldau, Kr. Bunzlau. Neubau eines Wohnhauses. Ger. Bauh. Fahrradhändler und Installateur Walter, hier. Ausf. nicht bek.

Nimptsch. Zum Bau eines neuen Feuerwehr-Gerätehauses mit Steigerturm hat die Niederschlesische Feuer-Sozietät der Stadt eine Beihilfe von 40 Proz. der tatsächlichen Kosten bis zum Betrage von 2400 RM. zugesagt. Der Bau muß innerhalb von 4 Monaten durchgeführt sein.

Ober-Kaschbach. Eulengebirge. Der Bau der „Breslauer Hütte" konnte bereits gerichtet werden. Bauh. Breslauer Eulengebirgsverein, Vors. Rechtsanwalt Dr. Pöhlmann, Breslau. Ausführ. Baugeschäft Reimann & Hahmann, Peterswaldau, Eulengebirge.

Ober-Waldenburg. (Gem.-Vertr.-Sitzung v. 28. 7.) Auf dem Butterberg-Gelände sollen mit Hilfe der „Argo", Vorsitzender Tiefbauunternehmer Förster, vorerst 120 Wohnungen gebaut werden. Die Vertretung erteilte die Genehmigung, daß in den Bauplan ein der Gemeinde gehöriger Weg mit einbezogen wird. Weiter soll für Instandsetzung von Gemeindehäusern ein Darlehn in Höhe von 10 000 M. aufgen. werden.

— Der Siedlerverein läßt auf dem Scherbschen Grundstück 25 Siedlerstellen errichten. Weitere 130 Siedlerstellen sind vorgesehen.

— Ausbau der früheren Leichenhalle am Spinnereiweg zu Wohnungen für Obdachlose. Geplant.

Oels. Siedlung Leuchten. Neubau eines Einfamilienwohnhauses. Bauh. Reichsbahnsekretär A. Rindfleisch, Oels. Entw. und Baul. Hermann Polke, Architekt WVDA., Oels. Ausf. der Maurer- und Zimmerarbeiten: Baubüro Niederschlesien Ost.

— Neubau eines Zweifamilienhauses. Bauh. Amtsgehilfe K. Grobe, Oels, Siedl. Leuchten. Entw. und Baul. Hermann Polke, Architekt WVDA. Ausf. der Maurerarbeiten: Baugeschäft Meuser, Ellguth; der Zimmerarbeiten: Baugeschäft R. Kürasch, Oels.

— Neubau eines Zweifamilienwohnhauses. Erdarb. beg. Bauh. Kreissekretär K. Geckert, Oels, Siedlung Leuchten. Entw. und Bauleit. Hermann Polke, Architekt WVDA. Ausf. der Maurerarbeiten: Baugeschäft Jeensch, Oels. Zimmerarbeiten: Baugesch. R. Kürasch, Oels.

— Neubau eines Bäckereigebäudes. Beg. Bauh. Bäckermeister Vogel, Breslau. Entw. und Ausf. Baugeschäft Schieweck & Teuscher, Oels.

— Seitens der NSSG. sind durch die Schlesische Heimstätte 20 Halbhäuser für die Stadtrandsiedlung ausgeschrieben worden. Mit dem Bau soll sofort nach der Ernte begonnen werden.

Rosnochau, Kr. Neustadt. Das hiesige Schloß soll renoviert und umgebaut werden, da es als erste oberschlesische Führerschule für SA. und SS. dienen soll. Die Einrichtungskosten sollen etwa 16 000 RM. betragen. Für 180 Mann sollen Wohn- und Aufenthaltsräume geschaffen werden.

Pombsen, Kr. Jauer. Neubau Wohnhaus mit Werkstatt und Kühlraum. Beg. Bauh. Fleischermeister Bruno Schnabel, hier. Ausf. nicht bek.

Rathe b. Oels. Neubau eines Dreifamilienhauses. Bauh. Frau Kaufmann Fibelkorn, Rathe b. Oels. Entw. und Baul. Hermann Polke, Architekt WVDA. Ausführung noch nicht bekannt.

Reichenbach, Eulengebirge. Zwischen Peterswaldauer und Langenbielauer Straße. Neubau einer SA.-Sportschule für 350 SA.-Männer (1 zweigesch. Haupt- und Verwaltungsgebäude mit Speisesaal, Küche, Heizungsanlage und Vorratskeller, rechts und links je 5 Mannschaftsgebäude, 25×8 m groß) und nach der Stadt zu das Wachtgebäude. Grundsteinlegung ist am 29. Juli erfolgt. Bauleit. Architekt Königer, Glatz, und Architekt Spindler, Reichenbach. Trägerin der Arbeit: SA.-Brigade Mittelschlesien-Süd, Sitz Reichenbach.

Schweidnitz. Kaiser-Wilhelm-Straße 12. Ausbau des ehem. Druckereigebäudes zu Wohnzwecken. Beg. Bauh. Zahnarzt Dr. Scholz, hier. Ausf. Baugeschäft Löffler, hier.

— Peterstraße 8. Umbau der Erdgeschoßfront mit moderner Schaufensteranlage. Beg. Bauh. Kaufmann Piontek, hier. Baul. Architekt Karstätt, hier. Ausf. Baugeschäft Bienert, hier.

Sprottau. Die Vorarbeiten für den Erneuerungsbau des Wehres der Wilhelmshütte sind jetzt soweit gediehen, daß bereits die Ausschreibungen stattfinden, so daß spätestens Ende August die Arbeiten, die 65000 Tagewerke umfassen, in Angriff genommen werden können. Die Provinzialverwaltung hat für den Bau, der für die Wiederingangsetzung der Wilhelmshütte von ganz besonderer Bedeutung ist, 385 000 RM. ausgeworfen.

OB KLEIN DAS HAUS
OB GROSS DER BAU...

wenn Menschen darin wohnen sollen, wird erst durch die Heißwasserversorgung die Grundlage für eine hygienische Lebensführung und praktische Haushaltung geschaffen. Der Architekt und Baumeister, der sie am besten lösen will, wählt

JUNKERS
GASHEISSWASSER-APPARATE

für Bad, Küche und zentrale Versorgung. Es sind fast eine Million dieser wirtschaftlichen Geräte installiert, die täglich von der großen Leistungsfähigkeit und Qualität zeugen, die Junkers-Apparate nach wie vor auszeichnet.

Fordern Sie unverbindlich Auskünfte und Drucksachen

JUNKERS & CO. G.M.B.H. DESSAU

Striegau. An der kath. Stadtpfarrkirche werden in nächster Zeit umfangreiche Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden. Mit dem Aufrüsten soll bereits Anfang August begonnen werden.

Töschwitz. Kr. Wohlau. Neubau zweiklass. Schulgebäude. Zum Richten fertig. Bauh. Gemeinde. Ausführung nicht bekannt.

Wüstewaltersdorf, Kr. Waldenburg. Für den Bau der neuen Wasserleitung sind jetzt die Ausschreibungsarbeiten in Vorbereitung. Die gesamten Vorarbeiten für den Bau liegen in den Händen des Zivil-Ing. Gauert, Schweidnitz. Mit dem Beginn der Arbeiten ist in etwa drei Wochen zu rechnen.

Zirlau, Kr. Schweidnitz. Ausbau der 50 m langen Scheune im Heinrichshofe zur Wohnung und Stallung. Beg. Bauh. und Ausführ. Maurer P. Melzer. Entw. und Baul. Architekt Heubner, Waldenburg.

Verzeichnis der Bauvorhaben im Landkreise Görlitz.

Arnsdorf. Stallumbauten. Proj. Bauherr Wirtschaftsbesitzer Alfred Straube. Ausf. Bauunternehmer Otto Michael, Arnsdorf.

Deschka. Neubau eines Wirtschaftsgebäudes. Projekt. Bauherr Wirtschaftsbesitzer Geschwister Wießner. Ausführung Baugeschäft Erwin Hirche, Penzig OL.

— Neubau eines Wohnhauses. Projektiert. Bauh. Grundstücksbesitzerin Emma Bunzel. Ausf. Baugeschäft Rudolf Schubert, Penzig OL.

Ebersbach. Neubau eines Wirtschaftsgebäudes. Bauherr Gutsbesitzer Gerhard Neu. Ausführ. Bauunternehmer Kulse & Glauer, Ebersbach.

Groß Biesnitz. Neubau eines Einfamilienhauses. In Ausführung. Bauh. Werkmeister Hans Reger. Ausf. Baugeschäft Franz Grunert, Görlitz.

— Neubau eines Wohnhauses. Proj. Bauh. Grundstücksbesitzerin Klara Koltermann. Ausf. Baugeschäft Herrmann Henke, Görlitz.

— Neubau eines Wohnhauses. In Ausführung. Bauh. Prokurist Fritz Schulz. Ausf. Baugeschäft Walter Brückner, Girbigsdorf.

— Neubau eines Wohnhauses. In Ausführung. Bauherr Telegraphenbauführer Leo Kirscht. Ausf. Baugeschäft Franz Grunert, Görlitz.

Feuerfest

Schamotte und Silikasteine für alle Bedarfsfälle Säurefeste Platten und Spezialkitte. Säurekitt „Höchst".

DIDIER

DIDIER-WERKE AG
Berlin-Wilmersdorf - Breslau 18 - Marktredwitz-Bay.
FABRIKEN FEUER- UND SÄUREFESTER ERZEUGNISSE

Hennersdorf. Um- und Erweiterungsbau des Wohnhauses. In Ausführ. Bauh. Hausbesitzerin Berta Weber. Ausf. Baugeschäft Fritz Fischer, Görlitz.

— Umbau des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes und Neubau einer Scheune. In Ausführung. Bauh. Wirtschaftsbesitzer Friedrich Specht. Ausführung Bauunternehmer H. Lange, Troitschendorf.

Hermsdorf. Neubau eines Wirtschaftsgebäudes. In Ausführung. Bauh. Gutsbesitzer Albert Milnik, Hermsdorf. Ausführung Bauunternehmer H. Metzner, Hermsdorf.

Kieslingswalde. Neubau einer Scheune. In Ausführung. Bauh. Kirchgemeinde Kieslingswalde. Ausführ. Bauunternehmer Ernst Förster, Kieslingswalde.

Klein Neundorf. Neubau eines Geflügelhauses. Proj. Bauh. Rittergut Klein Neundorf. Ausf. Bauunternehmer Friedrich Schmidt, Deutsch-Ossig.

Lauterbach. Neubau eines Wohnhauses. In Ausführung. Bauh. Landwirt Reinhold Scheunert. Ausführung Bauunternehmer Paul Ullrich, Geibsdorf.

Lissa OL. Neubau eines Spritzenhauses. Proj. Bauh. Gemeinde Lissa OL. Ausführung Bauunternehmer Paul Martin, Zodel.

Niederbielau. Neubau eines Nebengebäudes. Proj. Bauherr Bergmann Artur Büchner. Ausf. Bauunternehmer Seifert & Horschig, Niederbielau.

— Kolonie. Anbau an Wohnhaus. Proj. Bauh. Arbeiter Martin Meißner. Ausf. Bauunternehmer Willy Mätzig, Niederbielau.

— Anbau an Wohnhaus. In Ausführung. Bauh. Hausbesitzer Max Vorwerg. Ausführung in eigener Regie.

— Neubau einer Scheune. In Ausführung. Bauh. Gutsbesitzer Wilhelm Hirche. Ausf. Baugeschäft C. H. Pötschke, Rothenburg OL.

— Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäude. In Ausführung. Bauh. Maurer Paul Sommer. Ausführung in eigener Regie.

Pfaffendorf. Wohnhauserweiterung. Proj. Bauh. Hausbesitzer Bruno Hoinrich. Ausf. Bauunternehmer F. Kleint, Kunnerwitz.

Reichenbach OL. Erweiterungsbau des Nebengebäudes. Projektiert. Bauherr Elektromeister Johann Handrack. Ausführ. Bauunternehmer Alfred Clemenz, Mengelsdorf.

— Um- und Erweiterungsbau des Wohnhauses. Projekt. Bauh. Obersteuersekretär i. R. Otto Richter. Ausf. Baugeschäft F. Langkusch, Reichenbach OL.

Schmeidig. Kolonie. Erweiterungsbau der Scheune. In Ausführung. Bauherr Wirtschaftsbesitzer Fritz Käsche. Ausführ. Bauunternehmer Willy Mätzig, Niederbielau.

Sohrneundorf. Neubau eines Wohnhauses. Proj. Bauh. Grundstücksbesitzerin Lina Wenzel. Ausführ. Bauunternehmer Erich Leubner, Gruna.

Stangenhain. Einbau einer Schmiede- und Stellmacherwerkstatt. Proj. Bauh. Rittergut Stangenhain. Ausführ. Bauunternehmer Gustav Erdmann, Rothwasser OL.

Troitschendorf. Erweiterungsbau der Scheune. In Ausführung. Bauh. Gutsbesitzer Walter Pastian. Ausführung Bauunternehmer H. Lange, Troitschendorf.

Zeutendorf. Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäude. Projektiert. Bauh. Grundstücksbesitzer Herbert Seifert. Ausführ. Bauunternehmer Reinhard Seifert, Zeutendorf.

Brandenburg.

Altbeelitz. Mit dem Bau des Bahnhofsgebäudes für die neue Bahnstrecke Schwerin—Kreuz wird in den nächsten Tagen begonnen.

Arnswalde Neumark. Schlagenthiner Kunststraße. Neubau von 32 Siedlungshäusern. Proj. Bauh. Stadt. Ausführ. noch nicht vergeben.

Bernsee, Kr. Arnswalde Neumark. Neubau von 3 Feuerlöschbrunnen. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Landsberg Warthe. Adolf-Hitler-Straße. Hinter der Fabrik von Lewinson bis zur Brahtzallee. Neubau von Landhaus-Siedlungen. Projektiert. Bauherr Stadt. Ausführung noch nicht vergeben.

Marienwalde, Kreis Arnswalde Neumark. Pflasterung des Reiterorter Weges. Projektiert. Bauherr Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Soran NL. Markt 28. Umbau des Ladens. Bauh. Emil Wuttge. Maurerarbeiten Baentsch & Co., hier. Schaufensterkonstruktion mit Eingang, Firmenschilder und sonstige Reklameanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Vietz Ostbahn. Bahnhofstraße. Neubau von Stallungen. Begonnen. Bauherr Fritz Leisegang. Ausführung nicht bekannt.

— Eisenbahnstraße 36. Neubau eines Wohnhauses. Projektiert. Bauh. Sommerfeld, Hindenburgstraße 11, II. Ausführ. noch nicht vergeben.

— Sportplatz. Neubau eines Ankleidehauses. Proj. Bauh. Gemeinde Baul. Baubüro, Rathaus. Ausführung noch nicht vergeben.

Woldenberg Neumark. Errichtung eines Arbeitsdienstlagers, wofür die Aufnahme einer Anleihe von 20 000 RM. bewilligt wurde. Projekt. Bauherr Stadt. Ausführung nicht bekannt.

Grenzmark.

Schwerin Warthe. Neubau der Gartenstraße und der Johanniterstraße. Proj. Bauh. Stadt. Ausführung nicht bekannt.

Tierschtiegel. Neubau eines Zweierofens in der Gasanstalt. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Ostpreußen.

Königsberg Pr. An der Tapiauer Straße. Neubau von 40 Kleinsiedlungshäusern. Gen. Bauh. Bund der Kinderreichen. Baul. Architekt Frick, Rittersstraße 21.

— Adalbertstraße 6. Neubau eines Zweifamilienwohnhauses. Genehm. nachgesucht. Bauh. Dempewolf, Unterhaberberg 36. Bauleit. Ohlendorf, Bachstraße 21 a.

— Am Stadtwald 34. Neubau eines Einfamilienwohnhauses. Genehmigt. Bauh. Hankelu, Gneisenaustraße 44. Baul. Gebr. Reichert, Hindenburgstraße 59/61 a.

— Beydritter Weg 31/37 und Langenbeckstraße 9/11. Neubau von Wohnhäusern. Genehm. nachgesucht. Bauh. und Baul. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau.

— Gartenstadt Ballieth. Neubau eines Siedlerhauses. Genehm. Bauh. und Baul. Rogowski, Kluckstraße 20.

KEIM'SCHE
weitestes lichtecht waschbar
MINERALFARBEN
INDUSTRIEWERKE LOHWALD
LOHWALD BEI GUBSBURG

— Jerusalem. Neubau eines Eigenheimes. Bauherr Rose. Bauleitung Uschkereit.

— Juditten, Bd. VII Bl. 139. Neubau eines Einfamilienwohnhauses. Gen. nachgesucht. Bauh. Groeck, Laukitten. Baul. Froese, Steindamm 163.

— Kummerau. Neubau von 3 Wohnhäusern. Gen. Bauh. Gebranzik, Friedmannstraße 28; Schwarz, Henschestraße 22; Gedack, Heidemannstraße 24. Baul. Plumhoff.

— Röderstraße 21. Neubau eines Wohnhauses. Gen. Bauh. Haberstroh, Samitter Allee 139 a. Baul. Szittnick, Katholische Kirchenstraße 10.

— Rothenstein (Siedlung Hirsch). Neubau eines Wohnhauses und Stallgebäude. Gen. Bauh. Krohn. Baul. Saß.

— Sackheim 82. Umbau des Speicher- und Bürogebäudes zu Kleinwohnungen. Genehmigung nachgesucht. Bauh. Radtke, hier. Baul. Schönweiler.

— Wehnerstraße 20. Neubau eines Wohnhauses. Genehmigung nachgesucht. Bauh. Dr. Zimmermann. Bauh. Dotherr, Stägemannstr. 44 a.

— Auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 33 wird die Stadt folgende Arbeiten für das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm beantragen:

Art der Arbeit	Zahl der Arbeiter ca.	Tagewerke	Gesamtkosten RM.
Für das Rechnungsjahr 1933:			
a) Brückenbauten	1350	137 000	6 050 000
b) Straßenbauten	790	80 450	2 144 400
c) Hochbauten	305	31 185	951 500
d) Deich- u. Entwässerungsanl.	170	17 400	230 000
e) Versorgungsbetriebe (K. W. S.)	785	79 910	1 463 000
Zusammen:	3400	345 945	10 838 900
Für das Rechnungsjahr 1934:			
a) Brückenbauten	413	32 314	900 000
b) Straßenbauten	176	13 750	422 100
c) Hochbauten	243	19 000	760 000
d) Versorgungsbetriebe (K. W. S.)	768	59 900	1 531 600
Zusammen:	1600	124 964	3 613 700

Rund 15 Millionen RM. sollen also im Jahre 1933 und im Anfang des Jahres 1934 aufgewendet werden, um 5000 Arbeiter in Brot zu bringen.

Pommern.

Lauenburg Pom. Am Markt. Umbau des Geschäftshauses. Bauherr Frau Lolat. Ausführung Baumeister Hübner.

— Hermann-Priester-Straße. Neubau eines Wohnhauses. Bauh. Kriegsbeschädigter Hermann Ziervogel. Ausführung nicht bekannt.

— Hermann-Priester-Straße. Neubau Wohnhaus mit Werkstatt. Bauh. Malermeister Reinhold Obersteller. Ausführung nicht bekannt.

— Marienburger Straße. Neubau eines Wohnhauses. Bauh. Kriegsblinder August Lietzow. Ausführung nicht bekannt.

— Mühlenstraße. Umbau des Geschäftshauses. Bauh. Besitzer Haase. Ausführung Baugeschäft Hoyn.

— Neue Kawelstraße. Neubau eines Wohnhauses. Bauh. Telegraphenassistent Rettke, Stolp. Ausführung nicht bekannt.

— Neue Kawelstraße. Neubau eines Wohnhausese. Bauh. Telegraphenbauhandwerker Walter Dieball. Ausführung nicht bekannt.

— Neue Kawelstraße. Neubau eines Wohnhauses. Bauh. Zimmerpolier Leo Schwanz. Ausführung nicht bekannt.

— Neue Kawelstraße. Neubau eines Wohnhauses. Bauherr Lokomotivführer Pasda. Ausführung nicht bekannt.

— Siedlung am städtischen Schwimmbad. Neubau eines Wohnhauses. Bauherr Rektor Lindemann. Ausführung nicht bekannt.

— Siedlung am staädtischen Schwimmbad. Neubau eines Wohnhauses. Bauh. Sparkassendirektor Marufike. Ausführung nicht bekannt.

Leba Ostseebad. Neuer Flugplatz. Neubau einer Flughalle. Arbeiten sind durch die Pommersche Segelflugschule Ostseebad Leba ausgeschrieben.

Neuendorf, Kr. Lauenburg Pom. Neubau einer Scheune. Bauh. Landwirt Max Bier. Ausführung Bauunternehmer Dzur, Lauenburg.

Rauschendorf, Kr. Lauenburg. Rittergutsbesitzer von Milczewski plant Neubau von Stall und Scheune.

Strellenthin, Kr. Lauenburg. Das hiesige Rittergut wird in 40 Siedlerstellen durch die Pommersche Landgesellschaft aufgeteilt. Mit den Bauarbeiten wird umgehend begonnen.

Brände.

Cottbus. Oel- und Getreidemühle von Konzan. — Falkenwalde, Kr. Prenzlau. Scheune des Landwirts Wilhelm Seefeld. — Gilgetal bei Kaukehmen Ostpr. Holzhaus des Besitzers Störmer. — Grunau, Kr. Elbing Ostpr. Scheune des Besitzers Schmidt II. — Herrnstadt, Kr. Guhrau. Stall der Witwe Schachschal. — Krolanke Grzmk. Wassermühle, Wohnhaus des Besitzers Mittelstädt in Margonin. — Lancken Rügen. Viehstall des Bauernhofbesitzers Koos in Lancken-Granitz. — Loitz Meckl. Scheune des Siedlers Loll. — Meseritz Grzmk. Kirchturm in Pieske abgebrannt. — Mokratz (Usedom). Scheune des Hillerschen Gutes. — Raschwitz, Landkreis Brieg. Wohnhaus und Stall des Landwirts Kuka. — Schleuz, Kr. Trachenberg. Gehöft des Freigärtners Schaaf. — Soldin Neumark. Stall des Siedlers Holzhüter. — Theerwisch, Kr. Ortelsburg Ostpr. Wohnhaus, Stall und Scheune des Besitzers Lissek. — Uschhauland Netzekreis. Stall des Besitzers Konrad Spiekermann. — Woldegk Meckl. Scheune des Besitzers Staffeld in Plath. — Wollin, Kr. Prenzlau. Scheunen des Gutspächters Wölle und des Landwirts Bernhard Weyer.

Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge.

Die vom Reichskabinett am 14. Juli beschlossenen Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge haben folgenden Wortlaut:

I.

Grundsätzlich haben über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen bei Reich, Ländern und Gemeinden ausschließlich die verantwortlichen amtlichen Organe nach Maßgabe der für die Vergebung öffentlicher Aufträge geltenden behördlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die häufig eigennützigen Motiven entspringende Einwirkung anderer Personen und Organe darf unter keinen Umständen geduldet werden; dem „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand" wird die Einwirkung auf die Vergebung öffentlicher Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden untersagt.

II.

Die Tatsache, daß in einem deutschen Betrieb ausländisches Kapital arbeitet, kann mit Rücksicht auf die wirtschaftspolitische Gesamtlage Deutschlands und auf den Umfang des in der deutschen gewerblichen Wirtschaft angelegten ausländischen Kapitals, sowie im Hinblick auf die umfangreichen deutschen Kapitalinvestitionen im Auslande und die damit verbundene Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen keine Veranlassung geben, eine solche Firma von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Es besteht im Gegenteil alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das seriöse, Anlage suchende ausländische Kapital das Vertrauen in die Sicherheit der deutschen Wirtschaft und die Rechtssicherheit im neuen Staate behält. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung deutscher Firmen mit Auslandskapital, die im übrigen deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftigen, deutsche Maschinen benutzen usw., würde letzten Endes auch zahlreiche Volksgenossen brotlos machen.

III.

Was die Behandlung der Firmen anlangt, deren Inhaber oder an der Geschäftsführung maßgebend beteiligte Personen nicht arischer Abstammung sind, so ist an sich nach dem Grundsatze zu verfahren, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen zu bevorzugen sind. Es wird in das pflichtgemäße Ermessen der amtlichen Vergebungsstellen gelegt, hier die unter den jeweils gegebenen Verhältnissen sachlich richtige Entscheidung zu treffen, wobei unter dem zur Zeit noch bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Rücksicht auf die Lösung des im Vordergrund aller Ueberlegungen stehenden Arbeitslosenproblems allen anderen Ueberlegungen vorangehen muß. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jede an öffentlichen Aufträgen beteiligte Firma und ihre Inhaber in ihrer Tätigkeit den grundlegenden Forderungen der deutschen Staats- und Wirtschaftspolitik in vollem Umfange Rechnung tragen müssen.

Im übrigen sollen die Beschaffungsstellen sich jeder Schnüffelei enthalten; es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß sie ohne besonderen Anlaß etwa in jedem Einzelfalle weitläufige Untersuchungen nach der Ariereigenschaft der etwa in Frage kommenden Personen anstellen und — namentlich bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform fast undurchführbare — Untersuchungen vornehmen, die vielfach zu willkürlichen Veränderungen in der Organisation einzelner Betriebe und damit unter Umständen zu einer Gefährdung der Existenz der in dem Werk beschäftigten Arbeitnehmer führen können. Ausschlaggebend muß für die wirtschaftliche Betrachtung des Einzelfalles sein, ob die betreffende Firma deutsches Personal (Arbeiter, Angestellte usw.) beschäftigt, deutsche Maschinen verwendet usw. und so einer beachtlichen Zahl deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gibt.

IV.

Die Berechtigung zu einer besonderen Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer kann nur insoweit anerkannt werden, als sie sich im Rahmen der Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen" (Teil A. § 24. 3) bewegt. Hiernach sollen bei annähernd gleichwertigen Angeboten im allgemeinen einheimische Angebote vor auswärtigen bevorzugt werden, sowie unter einheimischen jene, die am Ort der Leistung oder in dessen Nähe den Auftrag im eigenen Betriebe ausführen und hauptsächlich ortsansässige Arbeiter beschäftigen. Dagegen würde ein grundsätzlicher Ausschluß auswärtiger Bieter oder aber ihre Nichtberücksichtigung trotz offensichtlich günstiger Angebote gesamtwirtschaftlich äußerst ungünstige Wirkungen haben. Regionale Abgrenzungen, die die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, dürfen bei Vergebung von Aufträgen durch öffentliche Körperschaften keinesfalls Platz greifen. Es ist vielmehr notwendig, einer derartigen Entwicklung rechtzeitig entgegenzutreten.

*

Die vorstehenden Richtlinien sind den Reichsministern und den Länderregierungen mit dem folgenden

Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers

zugeleitet worden:

„Ich bitte ergebenst, sicherzustellen, daß künftig von sämtlichen staatlichen und kommunalen Vergebungsstellen einschließlich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, nach diesen Anweisungen verfahren wird, mit deren Erlaß alle sonstigen in letzer Zeit etwa ergangenen Richtlinien einzelner Behörden oder Organisationen gegenstandslos geworden sind. Allgemein darf ich bemerken, daß für die Ausgestaltung der vorliegenden Richtlinien in erster Linie der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung entscheidend war, hinter dem im gegenwärtigen Zeitpunkt alle sonstigen Erwägungen zurücktreten müssen. Im einzelnen darf ich noch auf folgendes hinweisen:

Zu I. In letzter Zeit haben zahlreiche Behörden, z. T. veranlaßt durch außerhalb ihres Geschäftsbereichs stehende nichtamtliche Stellen, neue Richtlinien über die Auswahl der zur Angebotsabgabe bei öffentlichen Vergebungen zugelassenen Firmen aufgestellt. Dienstanweisungen und Richtlinien der vorbezeichneten Art führen, zumal wenn die einzelnen Vergebungsstellen jeweils gesondert abweichende Maßnahmen ergreifen, zu einem Chaos auf dem Gebiete des Vergebungswesens und zu einer schweren Schädigung der Staatsautorität und der Wirtschaft. Die Aufstellung von Richtlinien und die Durchführung der Vergebungen ist ausschließlich Sache der dafür zuständigen, in ihrer dienstlichen Verantwortung nur ihren amtlichen Vorgesetzten verantwortlichen amtlichen Stellen: aus diesem Grunde ist es auch ausgeschlossen, etwa die Auswertung der Angebote bei den Vergebungsstellen durch nichtamtliche Stellen oder Organe irgendwelcher Art vornehmen zu lassen. Sofern die Vergebungsstellen bei der Prüfung der Angebote der Mitwirkung von Sachverständigen im Einzelfall bedürfen, haben sie hierbei nach den Vorschriften der Verdingungsordnung zu verfahren.

Zu II. In der deutschen Wirtschaft arbeiten — eine Tatsache, die vorläufig nicht zu ändern ist — z. Zt. noch rund 20 Milliarden ausländischen Kapitals, teils in Form verantwortlicher Beteiligungen (Aktienbesitz usw.), teils in Form von lang- und kurzfristigem Leihkapital. Ob eine deutsche Firma mit ausländischem Leihkapital arbeitet, ist in der Regel schwer zu ermitteln, um so mehr, als die Verhältnisse sich hier dauernd ändern. Am leichtesten feststellbar ist die Tatsache verantwortlicher ausländischer Kapitalbeteiligung durch Aktienbesitz und dgl. Gerade diese Form der Kapitalbeteiligung ist aber die volkswirtschaftlich weniger unerwünschte, weil der ausländische Aktionär in ganz besonderem Maße mit der deutschen Wirtschaft schicksalsverbunden ist; in Notzeiten bekommt er keine Dividende und muß er sich darüber hinaus auch mit Kapitalverlusten (Zusammenlegung des Aktienkapitals usw.) abfinden, während an die ausländischen Darleihsgeber in der Regel ohne Rücksicht auf die Lage des Schuldners die Zinsen usw. zu leisten sind. Ferner muß im Auge behalten werden, daß auch nicht unerhebliche deutsche Kapitalien im Auslande angelegt sind. Man denke nur an die sehr wertvollen Investitionen der Seeschiffahrt und die zahlreichen deutschen Tochtergesellschaften im Auslande. Es liegt im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft, zu Vergeltungsmaßnahmen des Auslandes keinen Anlaß zu geben.

Zu III. Im Interesse der unbedingt erforderlichen Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse muß sichergestellt werden, daß die Befolgung des selbstverständlichen Grundsatzes der Bevorzugung deutschstämmiger Firmen bei gleichwertigen Angeboten nicht dazu führt, daß die Beschaffungsstellen durch Einleitung peinlicher Untersuchungen nach dem deutschstämmigen Charakter einer Firma in jedem Einzelfall und ohne besonderen Anlaß die Wirtschaft in ständig neue Beunruhigung versetzen, die letzten Endes auf Kosten der von der Reichsregierung an die Spitze ihres Programms gestellten Arbeitsbeschaffung geht. Wenn, wie mir mitgeteilt worden ist, z. B. der Nachweis verlangt wird, daß in den bisherigen Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft die Vertretung der Aktienmehrheit stets in christlichen Händen gewesen sei, und weiter die Ergänzung dieser Erklärung durch einen Nachweis der Ariereigenschaft der Großeltern zweier Aufsichtsratsmitglieder gefordert wird, so dient ein derartiges Vorgehen nicht den vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsbeschaffung.

Zu IV. Bereits in früheren Rundschreiben habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Vergebung öffentlicher Aufträge die Errichtung innerdeutscher Wirtschaftsgrenzen, welche die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, vermieden werden muß. Es ist daher unzragbar, wenn z. B. in dem Merkblatt einer Großstadt der Grundsatz aufgestellt wird, daß bei den Lieferungen für die Stadt auswärtige Bewerber nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn ein besonderes Interesse dieser Stadt vorliege. Die Wirtschaftskrise und das Wohl der Volksgemeinschaft machen es erforderlich, den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" nicht an die Grenzen und Interessen einzelner Städte oder Länder zu binden. Es würde zu schweren Schädigungen der Gesamtwirtschaft führen, wenn jede Stadt und jedes Land den Grundsatz vertreten würden, daß künftig ihr öffentlicher Bedarf nur von Firmen ihrer Stadt oder ihres Landes gedeckt werden dürfe, und die übrigen Teile des Reiches, die auf die gegenseitige wirtschaftliche Befruchtung durch die öffentlichen Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden geradezu angewiesen sind, dabei ihrem Schicksal und ihrer wirtschaftlichen Not überlassen würden."

Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten.

Der Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli 1933 — Nr. IV 5012/33 Wo. — betr. Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an die Wohnungsressorts der Länder hat nachstehenden Inhalt:

I.

„Auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 323) sind zur Gewährung von Reichszuschüssen für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten 50 Millionen RM. bereitgestellt. Hiervon stelle ich Ihnen einen Betrag von

. . . . RM.

zur Verfügung, und zwar

a) für Instandsetzungszuschüsse . . . . . RM.
b) für Umbauzuschüsse . . . . . RM.
c) für Instandsetzungs- und Umbauzuschüsse für Wohn- und Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe . . . . . RM.

Die Bereitstellung eines weiteren Betrages ist in Aussicht genommen. Von seiner Verteilung habe ich zunächst nur deshalb abgesehen, weil in den letzten Wochen nach den mir vorliegenden Meldungen die Baustoffpreise und die Preise für Arbeiten der hier in Frage kommenden Art zum Teil durchaus ungerechtfertigt gestiegen sind. Falls die Preissteigerungen sich fortsetzen, werde ich von der Verteilung weiterer Mittel absehen.

Die Einzelheiten der Finanzierung, die auf Wechselbasis erfolgen wird, stehen noch nicht fest. Auf eine Mitwirkung der Länder wird hierbei voraussichtlich nicht verzichtet werden können. Eine finanzielle Belastung wird ihnen daraus nicht erwachsen. Die Frage wird rechtzeitig durch besonderen Erlaß geregelt werden.

II.

Für die Vergebung der Mittel gelten gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetz-

blatt I S. 425) die bisherigen Bestimmungen (mein Rundschreiben vom 17. September 1932 — IV Nr. 5720/32 Wo. — nebst Anlage und die hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen). Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ändere ich die bisherigen Bestimmungen jedoch wie folgt:

1. Ein Zuschuß kann auch für die Instandsetzung von Neubauten gegeben werden.
2. Die Arbeiten müssen spätestens vor dem 1. September 1933 begonnen und am 1. März 1934 vollendet sein.
3. Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird folgendes bestimmt:
   „Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rechnungen sind nur dann anzuerkennen, wenn der Gewerbebetrieb des Ausstellers am 7. Juli 1933 polizeilich angemeldet und in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen war. Im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerbepolizei, der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Betriebe, die aus Arbeitsmangel stillgelegt und abgemeldet sind, sind zuzulassen, sobald sie ihre Neueintragung in die Handwerksrolle oder das Handelsregister bewirkt haben."
4. Für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, darf ein Zuschuß nicht gewährt werden. Da für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an derartigen Gebäuden in Abschnitt 4 § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit eine besondere Hilfsmaßnahme vorgesehen ist.
5. Ausländischen Grundstückseigentümern darf ein Zuschuß nur gewährt werden, soweit die vorhandenen Mittel durch die Berücksichtigung begründeter Anträge deutscher Hausbesitzer nicht in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für ausländische Grundstückseigentümer deutscher Abstammung.
6. Als Umbauarbeit gilt auch die Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung und Anbau. Für den Umbau von Räumen, die sich nicht in Wohngebäuden befinden, ist ein Zuschuß nur in besonders gelagerten Fällen bei einer besonders günstigen Auswirkung auf den Arbeitsmarkt zulässig.

Die sich nunmehr ergebende Fassung der Bestimmungen vom 17. September 1932 — IV Nr. 5720/32 Wo. — ist in der Anlage beigefügt.

III.

Die neuen Bestimmungen gelten auch für die Verteilung des etwa noch vorhandenen Restes der bisher bereitgestellten Mittel. Der Zuschuß wird, wie bisher, in bar ausgezahlt.

Im Interesse der Arbeitsbeschaffung ist es von größter Wichtigkeit, daß mit den Arbeiten in möglichst kurzer Zeit begonnen wird. Der 1. September 1933 ist nur der späteste Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten. In dem Vorbescheid ist die Zusage des Zuschusses nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Arbeit innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht zu lang bemessen werden darf, begonnen wird. Die Einhaltung dieser Bedingung ist nachzuprüfen. Dies ist, wie der Rechnungshof des Deutschen Reichs bei seinen Nachprüfungen festgestellt hat, bisher verschiedentlich nicht geschehen, so daß Reichsmittel für längere Zeit nutzlos gebunden waren. Falls eine Gemeinde die von ihnen zugeteilten Zuschußbeträge nicht voll benötigt, bitte ich, diesen Betrag möglichst beschleunigt einer anderen Gemeinde zuzuteilen, in der noch ein Bedarf an Zuschüssen besteht.

Besonderen Wert muß ich darauf legen, daß bei betrügerischem Verhalten nicht nur der Zuschuß versagt, sondern auch eine strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt wird.

Um eine sachgemäße Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten, wird vielfach — insbesondere bei Umbauarbeiten und gewissen Instandsetzungsarbeiten — die Heranziehung eines Architekten zweckmäßig sein. Ich bitte hierauf, soweit erforderlich, nach Möglichkeit hinzuwirken.

Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich, daß als Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe auch Wirtschaftsgebäude von Gärtnereien gelten, mit Ausnahme der Landschafts- und Friedhofsgärtnereien, der Dekorationsgärtnereien, der Blumen- und Kranzbindereien sowie der Betriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit dem Handel oder der technischen Verwertung gärtnerischer Erzeugnisse befassen. Brennereien, Mühlen, Ziegeleien und ähnliche Betriebe sind gewerbliche Betriebe; die besonderen Gebäude solcher Betriebe können daher nicht mehr als landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude angesehen werden. Gehören derartige Anlagen jedoch unmittelbar zu einem landwirtschaftlichen Betrieb und befinden sie sich in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, so ist eine Zuschußgewährung zulässig.

Ich bitte, bei der Verteilung der Mittel zu überwachen, daß nach den dargelegten Grundsätzen verfahren wird.

In Vertretung:

gez. Dr. Krohn."

*

Bestimmungen über die Gewährung eines Reichszuschusses für die Instandsetzung von Gebäuden, die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen.

Auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 — Abschnitt 4 § 1 Abs. 1 Ziffer 2 (Reichsgesetzbl. I S. 323) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 425) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gewährung eines Reichszuschusses.

1. Für größere Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ein Reichszuschuß gewährt werden. Die Arbeiten müssen nach dem 25. September 1932 und spätestens vor dem 1. September 1933 begonnen und am 1. März 1934 vollendet sein.

Nachweis der Kosten.

2. Die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeit sind nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere durch Vorlage der Rechnungen — des Handwerkers, des Bauunternehmers, des Baustofflieferers, des Architekten, der Versorgungsbetriebe (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), der Baupolizei usw. — zu erbringen. Auch kann eine Bescheinigung der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder eines vereidigten Bausachverständigen verlangt werden. Es kann ferner eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rechnungen sind nur anzuerkennen, wenn der Gewerbebetrieb des Ausstellers am 7. Juli 1933 polizeilich angemeldet und in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen war. Im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerbepolizei, der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Betriebe, die aus Arbeitsmangel stillgelegt und abgemeldet sind, sind zuzulassen, soweit sie ihre neue Eintragung in die Handwerksrolle oder das Handelsregister bewirkt haben.

3. Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Auszahlung des Zuschusses.

4. Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt.

Gebäude im Eigentum des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde usw.

5. Für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, darf ein Zuschuß nicht gewährt werden.

Verfahren.

6. Ueber die Bewilligung des Zuschusses entscheidet auf Antrag des Grundstückseigentümers die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle. Ausländischen Grundstückseigentümern darf ein Zuschuß nur gewährt werden, soweit die vorhandenen Mittel durch die Berücksichtigung begründeter Anträge deutscher Hausbesitzer nicht in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für ausländische Grundstückseigentümer deutscher Abstammung.

7. Der Antrag des Grundstückseigentümers muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden; ihm ist ein genauer Kostenvoranschlag beizufügen.

8. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so ist über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid zu erteilen. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlages nicht erreichen. Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung eines Vorbescheides, bei Ueberschreitung des Voranschlages entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.

9. Sind im Einzelfalle die Kosten absichtlich zu hoch angegeben, um einen höheren Zuschuß zu erhalten, so ist die Bewilligung eines Zuschusses nicht zulässig. Ist ein Vorbescheid erteilt, so darf eine Auszahlung nicht erfolgen; ein ausgezahlter Zuschußbetrag ist zurückzuzahlen.

B. Sonderbestimmungen.

a) Instandsetzung von Wohngebäuden.

Höhe des Zuschusses.

10. Ein Reichszuschuß wird nur gewährt, wenn die Kosten für das einzelne Grundstück mindestens 100,— RM. betragen; der Reichszuschuß beträgt ein Fünftel der Kosten.

Begriff des Wohngebäudes.

11. Enthält ein Gebäude neben Wohnungen auch sonstige Räume, so gilt es als Wohngebäude, wenn es überwiegend Wohnzwecken dient.

Größere Instandsetzungsarbeiten.

12. Als größere Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Erneuerung der Dachinnen und Abflußrohre, Umdecken des Daches, Abputz oder Anstrich des Hauses im Aeußeren, Neuanstrich des Treppenhauses, die völlige Instandsetzung einer leeren Wohnung, Erneuerung der Heiz- und Beleuchtungsanlagen, Beseitigung von Hausschwamm und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten.

b) Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen.

Voraussetzungen.

13. Ein Reichszuschuß kann für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen gewährt werden, wenn durch die Teilung einer Wohnung zwei oder mehr Wohnungen, durch den Umbau sonstiger Räume eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden. Als Umbauten im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anbauten und Aufstockungen. Für den Umbau von Räumen, die sich nicht in Wohngebäuden befinden, ist ein Zuschuß nur in besonders gelagerten Fällen bei einer besonders günstigen Auswirkung auf den Arbeitsmarkt zulässig.

Begriff der Teilwohnung.

14. Jede Teilwohnung muß für sich abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt eine Wohnung, wenn sie eine eigene Küche, die erforderlichen Nebenräume und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang hat.

Höhe des Zuschusses.

15. Der Reichszuschuß beträgt 50 v. H. der Kosten, im Höchstfalle 600,— RM. für jede Teilwohnung.

C. Schlußbestimmung.

Die Länder erlassen nähere Vorschriften zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen.